

# KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

## Aktuelle Themen

### Im Gespräch: Justizminister und OLG-Präsident

Der Sächsische Staatsminister der Justiz und für Europa, Dr. Jürgen Martens, und der Präsident des OLG Dresden, Ulrich Hagenloch, stellen sich den Fragen der RAK Sachsen.

Seiten 4 und 8

### Neue Informationspflichten

In Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie tritt am 17.05.2010 die Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung in Kraft. Sie erweitert die Informationspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Dienstleistungserbringer.

Seite 7

### Beschlüsse der Kammerversammlung 2010

Die Kammerversammlung traf sich in diesem Jahr am 05.03.2010 im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Alle Beschlüsse finden Sie auf

Seite 22

### Das Sachlichkeitsgebot und der „Kampf ums Recht“

Mit dem Inhalt und Umfang des Sachlichkeitsgebots anhand eines Urteils des Anwaltsgerichtshofes Bremen befasst sich der Artikel auf

Seite 29

Die Anwaltssignaturkarte:  
Jetzt bestellen!



## Aus dem Inhalt

EDITORIAL	.....	3
AKTUELL	Interview mit Staatsminister Dr. Jürgen Martens .....	4
	Neue Informationspflichten .....	7
	Schließung der JVA Chemnitz-Kaßberg .....	7
	Interview mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden .....	8
	„Internationaler Anwaltskongress der UIA in Dresden 2012“ .....	11
ENTWICKLUNGEN	Große Mitgliederstatistik der BRAK zum 01.01.2010 .....	13
	Stellungnahmen der RAK Sachsen zu Gesetzgebungsverfahren .....	17
	Änderungen bei der anwaltlichen Beratungsleistung .....	20
	Stellungnahmen der BRAK zu Gesetzgebungsverfahren .....	21
BERICHTE	Kammerversammlung 2010 im Bundesverwaltungsgericht .....	22
	8. Deutsch-Polnisches Anwaltsforum am 23./24.04.2010 in Görlitz .....	23
MITTEILUNGEN	Pressemitteilungen der RAK Sachsen .....	23
	Weg frei für Internetversteigerungen in der Zwangsvollstreckung .....	25
	Sicherheitsmaßnahmen im Justizzentrum Chemnitz .....	25
	Verwaltungsvorschrift über den Vollstreckungsplan .....	25
	Neue Sicherheitsbestimmungen im Fachgerichtszentrum Dresden .....	25
	Neues aus Europa .....	26
BERUFSRECHT	Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot und der „Kampf ums Recht“ .....	29
FACHANWALTSCHAFTEN	Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen .....	30
	Neue FAO ab 01.03.2010 .....	30
	Jährliche Pflichtfortbildung gemäß § 15 FAO .....	30
RECHTSPRECHUNG	Entscheidungen des OLG Dresden .....	32
	Weitere Rechtsprechung .....	34
AUS- & WEITERBILDUNG	Workshops „Ausbilder für Ausbilder“ .....	37
	Viele Bewerber für einen Ausbildungsplatz .....	37
	Berufung Prüfungsausschüsse .....	37
FORUM	„Mit dem Zweiten sieht man besser“ .....	40
PERSONALIEN	.....	42
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	Mitteilungen zum Fortbildungsprogramm 2010 .....	46
	Sächsische Verwaltungsrechtstage 2010 .....	48
	Neue Seminare der RAK Sachsen 2010 .....	49
	1. Mitteldeutscher Mediationskongress „Anwalt und Mediation“ .....	51
	Bewerbungsstart 2010 LL.M.-Studiengänge in Düsseldorf .....	51
BUCHBESPRECHUNGEN	.....	52
ANZEIGEN	.....	55
KONTAKT/IMPRESSUM	.....	64

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesen Tagen ist es wichtig, über die großen Fortschritte bei der Realisierung des Europäischen Einigungsgedankens und die Bedeutung des gemeinsamen Binnenmarktes zu sprechen. Die Europäische Union darf nicht nur auf die Währungsunion reduziert werden, die für uns über viele Jahre nicht nur erhebliche Vorteile gebracht hat, sondern für deren Fortbestand wir deutsche Steuerzahler nun mittelbar auch im erheblichen Umfang bürgen. Längst hielt das Gemeinschaftsrecht durch zahllose Verordnungen und Richtlinien Einzug in sämtliche Rechtsgebiete, seit einigen Jahren auch auf den Gebieten des Straf- und Strafprozessrechts sowie auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts. Die Bedeutung des unmittelbar auf die Unionsbürger anwendbaren Europäischen Rechts unterstrich die neue Kommission mit einer eigenen EU-Justizkommissarin, Viviane Reding. Noch werden das Justizressort und das Innenressort allerdings zusammen von einer Kommissarin geführt. Die deutsche Anwaltschaft fordert seit vielen Jahren, dass das Prinzip der Gewaltenteilung auch auf der Ebene der europäischen Exekutive bei der Kommission abgebildet wird und die EU-Justizkommissarin nicht zugleich für die europäische Innenpolitik zuständig sein sollte. Doch was hat dies mit uns sächsischen Anwälten zu tun?

Am 20. April 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Aktionsplan zur Innen- und Rechtspolitik (KOM(2010)135 endgültig). Insbesondere der Annex zu dem Aktionsplan, in dem sämtliche Schwerpunkte der innen- und justizpolitischen Gesetzgebung der EU, bis zum Jahr 2014 im Rahmen des sogenannten Stockholmer Programms, 170 verschiedene Vorhaben, enthalten sind, gibt die Marschrichtung vor und sollte alle europäischen Rechtsanwender interessieren. Ein Großteil der Vorhaben wird sich in den nächsten Jahren im nationalen Recht niederschlagen oder als Verordnung unmittelbar anwendbar sein. Nur beispielsweise sei auf das seit einigen Jahren vorangetriebene Projekt zur Harmonisierung des Europäischen Vertragsrechts verwiesen. Zwar favorisiert die Europäische Kommission derzeit nur ein optionales Europäisches Vertragsrecht für den grenzüberschreitenden Handel, ich bin jedoch überzeugt, dass sich daraus mittel- bis langfristig ein einheitliches Vertragsrecht der Unionsstaaten entwickeln wird. Auf einem ganz bedeutenden Teilgebiet des Vertragsrechts, auf dem Gebiet des Verbraucher-vertragsrechts, sind das Europäische Parlament und die Kommission dabei, die vier von den Mitgliedstaaten bereits umgesetzten verbrauchervertragsrechtlichen Richtlinien nicht nur in einer einheitlichen Richtlinie über Rechte der Verbraucher zu harmonisieren, sondern einheitliche, in den Unionsstaaten zu berücksichtigende Mindeststandards des Verbraucherschutzes

abzusichern (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, KOM(2008)614 endgültig). Dieser schon fast zwei Jahre bekannte Richtlinienentwurf erhält mit der neuen Kommission, dem Kabinett der Europäischen Union, eine neue Dynamik. Die deutsche Anwaltschaft, immerhin die zahlenmäßig größte Anwaltschaft innerhalb der Europäischen Union, sollte sich aktiv mit diesem Thema beschäftigen und versuchen, ihren Einfluss geltendzumachen. Es ist auch notwendig, sich rechtzeitig im Rahmen der anwaltlichen Fortbildung dem Europarecht zuzuwenden. Im Jahr 2010 bietet dazu die Rechtsanwaltskammer Sachsen mehrere Seminare an.



Mit diesem Heft informieren wir Sie auch über eine weitere Auswirkung des Europäischen Rechts, die sich aus der Dienstleistungsrichtlinie vom Dezember 2006 ergibt. Am 17. Mai 2010 wird die Dienstleistungsinformationsverordnung (DL-InfoV) in Kraft treten. Der deutsche Gesetzgeber bürdet darin uns Anwälten die Erfüllung nicht unwesentlicher Informationspflichten bei der Mandatsübernahme auf. Näheres dazu finden Sie in diesem Heft auf Seite 7. Auf der Homepage der Kammer ([www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)) finden Sie eine Empfehlung, wie diese Verordnung künftig im Rahmen eines normalen Kanzleibetriebs möglichst leicht von uns erfüllt werden kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie sich nicht von der Verordnungswut des Bundes und der Landesgesetzgeber frustrieren, sondern nutzen Sie dies als Chance, Ihre Mandanten auf die zunehmende Bedeutung der Europäischen Rechtsetzung in Wirtschaft, Verwaltung und Familie aufmerksam zu machen und ihre Beratung zu übernehmen.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Martin Abend  
Präsident

## Im Gespräch: Sächsischer Staatsminister der Justiz und für Europa

Der geborene Münchner, der ab dem zehnten Lebensjahr im Schwarzwald aufwuchs, nahm 1981 nach Abitur und Zivildienst ein Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg auf und legte dort 1986 sein erstes Staatsexamen ab. Nach dem 2. Staatsexamen 1990 erhielt Dr. Martens in Lörrach die Zulassung als Rechtsanwalt.

Noch in diesem Jahr verlegte er seinen Lebensmittelpunkt nach Sachsen und begründete hier seinen beruflichen und familiären Lebensweg. Dr. Martens lebt mit seiner Familie in Meerane. Seit 1991 ist er verheiratet, seine beiden Söhne, geboren 1994 und 1996, wachsen in Meerane auf. Bereits zu DDR-Zeiten hatte er über die Städtepartnerschaft zwischen Lörrach und Meerane Kontakte zu seiner jetzigen Heimatstadt geknüpft. Im September 1990 beantragte er dort, noch nach dem Rechtsanwaltsgesetz der DDR, die Zulassung als Rechtsanwalt. Seither war er als selbständiger Rechtsanwalt in einer überörtlichen Sozietät mit Schwerpunkten im Wirtschaftsrecht sowie bei der Beratung und Vertretung öffentlicher Körperschaften tätig. Im Jahr 2000 wurde Dr. Martens an der Universität Freiburg zum Dr. jur. promoviert. Seine Doktorarbeit schrieb er bei dem Nestor des deutschen Wirt-



Dr. Jürgen Marten

schaftsrechts, Prof. Dr. Klaus Tiedemann, zum Thema „Subventionsbetrug zum Nachteil der Europäischen Gemeinschaften“. Seine politische Laufbahn begann Dr. Martens 1976 mit dem Eintritt in die FDP und in die Deutschen Jungdemokraten. Von 1983 an war er Mitglied der Jungen Liberalen und dort unter anderem im erweiterten Bundesvorstand und im Landesvorstand der FDP Baden-Württemberg engagiert. Seit 2001 ist Dr. Martens bei der FDP Sachsen vor allem für die Programmarbeit verantwortlich und führte vor den Landtagswahlen 2004 und 2009 die Programmkommission der Partei. Seit 2003 ist Dr. Martens Mitglied im Landesvorstand der FDP Sachsen, seit 2006 auch Kreisvorsitzender der FDP

Chemnitzer Land und seit 2007 stellvertretender Landesvorsitzender. Er ist zudem seit 2005 Gründungsvorsitzender der Vereinigung Liberaler Juristen im Freistaat. Seit dem Wiedereinzug der FDP in den Sächsischen Landtag im Jahr 2004 gehört Dr. Martens der FDP-Fraktion an. In der vierten Legislaturperiode war er u.a. deren innen- und rechtspolitischer Sprecher und Mitglied im Innenausschuss, dem Ausschuss für Verfassung, Rechts- und Europaangelegenheiten sowie dem 2. Untersuchungsausschuss.

**RAK:** *Bereits kurz nach Ihrer Ernennung zum Staatsminister besuchten Sie eine Vorstandssitzung der RAK Sachsen und machten deutlich, dass die freie Advokatur und die Belange der Rechtsuchenden in Ihrer Amtsführung eine wesentliche Rolle spielen werden. Auf dem Neujahrsempfang der RAK Sachsen im Januar 2010 kündigten Sie die Verbesserung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Einführung der elektronischen Gerichtsakte an. Welche weiteren Ziele verfolgen Sie in Ihrer Amtszeit und wo sehen Sie besondere Berührungspunkte zur Rechtsanwaltschaft?*

Mein Besuch zeigt, dass ich der Rechtsanwaltschaft auch als Justizminister weiter eng verbunden bin, zumal mir in meiner neuen Funktion auch die gesetzliche Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer Sachsen und über das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk obliegt. Durch meine lange Praxis als Rechtsanwalt in Sachsen kenne ich die Stärken, die Sorgen und die Wünsche der Rechtsanwälte schon aus eigener Anschauung. Ich hoffe hier auf eine enge und gute Zusammenarbeit.

Als Justizminister setze ich mich in erster Linie für eine möglichst gut funktionierende Justiz ein. Dabei entspricht es meinem liberalen Grundverständnis, die Unabhängigkeit der Justiz nicht nur gegen Einflussnahmen Dritter zu schützen, sondern auch bei der eigenen Arbeit strikt zu beachten. Die angemessene Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Personal und Sachmitteln ist ein wichtiges Thema. Entscheidend wird sein, dass trotz Haushaltskonsolidierung in Sachsen zügiger Rechtsschutz in hoher Qualität gewährleistet wird. Dazu gehört besonders auch der Abbau von Altverfahren, den wir etwa bei den Verwaltungsgerichten durch eine im Vergleich mit den anderen Geschäftsbereichen hohe Besetzung sicherstellen.

Besonders wichtig ist es mir auch, junge, hochqualifizierte Juristen, Rechtspfleger und Geschäftsstellenbeamte einstellen zu können. Nur so können wir den völlig unausgewogenen Altersaufbau der sächsischen Justiz auflockern und in den kommenden Jahren einer „Vergreisung“ unserer Gerichte und Staatsanwaltschaften entgegenwirken.

Die Sicherung der Bürgerrechte und Verbesserungen beim Datenschutz sind weitere Anliegen einer liberalen Justizpolitik. Auf der Bundesebene will ich mich z.B. dafür einsetzen, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant wieder zu stärken. Die Bundesjustizministerin hat einen Entwurf zur Änderung von § 160a StPO vorgelegt, den ich ausdrücklich unterstütze. Durch die Gesetzesänderung sollen Strafverteidiger und sonstige Anwälte wieder den gleichen Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen haben.

Die Sicherheit an den Gerichten hat mich bereits ganz am Anfang meiner Amtszeit beschäftigt. Wir haben die Sicherheitslage analysiert und mögliche personelle, technische und bauliche Verbesserungen vorgenommen. Das Ziel unseres Konzepts ist die Erhöhung des generellen Sicherheitsstandards in allen Justizstandorten. Ich kann und will die Justizgebäude aber nicht zu Festungen ausbauen und sie damit praktisch von der Öffentlichkeit abschotten.

Mein Haus ist seit der Wahl auch für das Projekt Staatsmodernisierung federführend zuständig. Sachsen hat sich immerhin früher und umfassender auf geänderte Rahmenbedingungen eingestellt als andere Bundesländer. Der Prozess der Staatsmodernisierung geht aber weiter und muss dazu führen, dass sich der Staat noch mehr auf seine Kernaufgaben konzentriert und Freiräume für Eigeninitiative und Eigenverantwortung seiner Bürger und Unternehmen schafft. Ein wichtiges Instrument der Staatsmodernisierung wird der Bereich der Informationstechnik (IT) sein. Um die Möglichkeiten der IT für die Staatsmodernisierung voll zu nutzen, haben wir die IT jetzt in der politischen Steuerung der Staatsverwaltung verankert. Wichtige Grundsatzentscheidungen werden im Lenkungsausschuss für IT und E-Government durch die Staatssekretäre der Staatsverwaltung unter Vorsitz des Staatssekretärs des Justizministeriums getroffen. Staatssekretär Dr. Bernhardt wird auch die Funktion eines Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen (Chief Information Officer - CIO) für die Staatsverwaltung wahrnehmen. Unter der Führung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa werden den Zielstellungen der Staatsverwaltung entsprechende strategische Vorgaben für IT und E-Government erarbeitet. Einfache und moderne Verwaltungsstrukturen liegen nach meiner Überzeugung auch im Interesse der Rechtsanwaltschaft, weil Sachsen nur so auf Dauer wirtschaftlich bestehen kann und damit ein interessanter Ansiedlungsstandort bleibt.

Im Bereich der Europapolitik steht natürlich die künftige Teilhabe Sachsens an den Förderprogrammen der EU ganz oben auf der Agenda. Aber auch Justizpolitik wird in Brüssel gemacht. Die fortschreitende Europäische Integration zusammen mit den nun möglichen Mehrheitsentscheidungen der Mitgliedstaaten dürfen nicht dazu führen, dass das deutsche Rechtssystem mit systemfremden Regelungen überfrachtet wird, deren europäischer Mehrwert fraglich ist. In meiner Amtszeit werde ich mich dafür einsetzen, dass bei der Umsetzung des Stockholmer Programms die Belange der sächsischen Bürger berücksichtigt werden. Wir brauchen ein den hiesigen Verhältnissen angepasstes Recht; ein Recht, mit dem die Bürger vertraut sind und mit dem sie klarkommen. Ich werde

mich daneben auch für die Steigerung der Europafähigkeit der Sächsischen Justiz einsetzen.

**RAK:** *Der Bundesrat hat die unveränderten Gesetzesentwürfe der letzten Legislaturperiode zur Reform des Prozesskostenhilferechts und der Beratungshilfe wieder in die Bundesgesetzgebung eingebracht. Die RAK Sachsen und die BRAK hatten sich in den Vorjahren kritisch geäußert. Es muss nach wie vor sichergestellt werden, dass der Zugang zum Recht für jedermann eröffnet ist. Welche Positionen vertreten Sie zu den beiden Reformvorhaben?*

Die Bürger haben einen Anspruch auf Rechtsgewährleistung – unabhängig von Vermögen und Einkommen. Die schwierige Frage dabei ist jedoch das Zahlungsvolumen für diese Ansprüche.

Die Ausgaben in Sachsen für Entschädigungen an im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte betragen im Jahr 1998 14,5 Mio. EUR, im Jahr 2009 schon 21,2 Mio. EUR. Die Kosten der Beratungshilfe sind von 1,6 Mio. EUR im Jahr 2000 auf 4,7 Mio. EUR im Jahr 2009 gestiegen. Wenn man sich diese Kostenentwicklung anschaut ist klar, dass die Ausgaben auf dasjenige zurückgeführt werden müssen, was verfassungsrechtlich geboten ist. Hier müssen wir zu vernünftigen Lösungen kommen. Auch andere Vorschläge in den Gesetzesentwürfen, die der Missbrauchsverhinderung und der Stärkung der Eigenbeteiligung dienen, unterstütze ich, um die geringeren öffentlichen Mittel den tatsächlich Bedürftigen zukommen lassen zu können.

Allerdings gibt es auch Teile in den Gesetzesentwürfen, denen ich skeptisch gegenüberstehe. Dies betrifft beispielsweise die in beiden Entwürfen für die Gerichte vorgesehene Möglichkeit, Kontostammdaten der Antragsteller abzufragen, die Aufhebung der Ratenobergrenze bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder auch das Erinnerungsrecht der Staatskasse gegen stattgebende Entscheidungen bei der Beratungshilfe.

Zum Prozesskostenhilfebegrenzungs-gesetz hat sich Sachsen übrigens diesmal im Bundesrat enthalten. Wie wir zum Beratungshilfeänderungsgesetz abstimmen, wird unter anderem auch von dem

Schicksal vorgeschlagener Änderungen im Rechtsausschuss des Bundesrates abhängen. Als Miteinbringer treten wir aber diesmal – anders als in der letzten Legislatur – nicht mehr auf.

**RAK:** *Die Entwicklung der Beratungshilfe beunruhigt viele sächsischen Kolleginnen und Kollegen. Anfragen und Mitteilungen der Kollegen gaben der RAK den Eindruck, dass Rechtssuchenden in den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte zunächst an Schuldnerberatungsstellen, zur Beratung bei Behörden – selbst wenn diese den Bescheid erlassen haben, gegen den sich der Rechtssuchende wenden will – verwiesen oder einfach nur „abgewimmelt“ werden. Wird Beratungshilfe doch gewährt, werden den Kolleginnen und Kollegen unverhältnismäßige Nachweispflichten für die erbrachte Tätigkeit auferlegt, eine anwaltliche Versicherung soll nicht ausreichend sein. Zudem fassen Amtsgerichte bei der Festsetzung der Beratungshilfevergütung mehrere Angelegenheiten zu einer zusammen. Die Geschäftsstatistik des OLG Dresden für das Geschäftsjahr 2009 ist zu entnehmen, dass die Ausgaben für Beratungshilfe um ca. 10 % gesunken sind. Versucht die Justizverwaltung hier zu Lasten Bedürftiger Kosten zu sparen?*

Nein, die Rechtspfleger sind allein an die Vorgaben des geltenden Beratungshilfegesetzes gebunden. Sie entscheiden hier – wie Richter – in sachlicher Unabhängigkeit. Weisungen und Vorgaben der Justizverwaltung sind daher gar nicht möglich.

Die Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien hat die Gerichte bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs vielfach beteiligt. Dabei ist möglicherweise das Bewusstsein gewachsen, dass nicht jeder Antrag auch begründet ist und dass schon das geltende Beratungshilferecht die Beratung auf Staatskosten nur als letztes Mittel vorsieht. Aus anderen Ländern ist mir beispielsweise berichtet worden, dass es dort – vor der Befassung der Arbeitsgruppe - sogar Gerichte gab, bei denen 100 % der Anträge Erfolg hatten. Dabei sieht § 1 Abs. 1 Nr. 2 Beratungshilfegesetz ausdrücklich vor, dass Beratungshilfe nur gewährt werden kann, wenn nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist. Der Rückgang der Ausgaben für Beratungshilfe im Jahr 2008 von



5,3 Mio. EUR auf 4,7 Mio. EUR im Jahr 2009 könnte zum Teil hierauf zurückzuführen sein. Aber wir liegen immer noch weit über den Ausgaben von 1,6 Mio. EUR im Jahr 2000.

**RAK:** *Seit Juni 2009 führen das Justizministerium und die RAK Sachsen gemeinsam das Pilotprojekt anwaltliche Beratungsstellen durch. Bislang fanden über 1.100 Beratungen an sieben Standorten statt. Aus Sicht der RAK sind die Akzeptanz und Durchführung ein Erfolg, den wir gern nach dem Ende der Pilotphase fortsetzen möchten. Wie sehen Sie die Zukunft der anwaltlichen Beratungsstellen?*

Ich bin sehr froh, dass dieses Pilotprojekt in Sachsen durchgeführt wird. Es ist auch mir ein wichtiges Anliegen, das Recht in die Fläche zu bringen. So können wir die Schwellenangst bedürftiger Bürger vor dem Gang zum Anwalt abbauen und Rechtsberatung an zentraler öffentlicher Stelle in Orten anbieten, wo die Justiz kein Gericht mehr unterhält.

Das Pilotprojekt ist sehr gut angelaufen. Die Zusammenarbeit zwischen örtlichen Gerichten und Rathäusern, dem Ministerium und der Rechtsanwaltskammer funktioniert hervorragend. Die Zufriedenheit der Bürger, die das Angebot der Beratungsstelle angenommen haben, ist hoch. Allerdings zeigt sich nun nach einigen Monaten, dass die zunächst sehr hohen Besucherzahlen auch wieder abgenommen haben. Wir müssen diese Entwicklung in den nächsten Monaten genau beobachten. Wir wollen das zunächst bis zum 31. Dezember 2010 angelegte Pilotprojekt darüber hinaus dann fortführen bzw. ausbauen, wenn auch ein entsprechender Bedarf bei den Rechtssuchenden feststellbar ist.

**RAK:** *Nochmals das Thema Sparen: Nach den Ankündigungen des Finanzministers wird auch den Justizhaushalt ein verschärfter Sparzwang treffen. Wo sehen Sie in der Justizverwaltung „intelligente Einsparpotentiale“, ohne dass die Qualität und Verfahrensdauern leiden?*

In der Tat kann sich die Justiz des Freistaates Sachsen den Folgen des für das laufende und die kommenden Haushaltsjahre zu erwartenden Rückgangs der staatlichen Einnahmen nicht entziehen. Die gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren sind durch Ein-

sparvorgaben des Finanzministers nicht unmittelbar berührt, weil die in den einschlägigen Verfahrensordnungen vorgesehenen Auslagen verpflichtend sind. Aber natürlich besteht die Gefahr, dass fehlende Mittel die Qualität und die Dauer der Verfahren beeinträchtigen können. Um diese Gefahr zu bannen, müssen die verbleibenden Haushaltsmittel noch effizienter eingesetzt werden.

Eine Möglichkeit, sich „intelligente Einsparpotentiale“ zu erschließen, sehe ich vor allem in der verstärkten Nutzung der technischen Ausstattung der Büroarbeitsplätze, die in der sächsischen Justiz mittlerweile flächendeckend und auf allen Arbeitsebenen vorhanden ist. Insoweit ist etwa der elektronische Zugriff auf alle bedeutenden Vorschriften des Bundes- und Landesrechts sowie auf die juristischen Datenbanken „juris“ und „beck-online“ zu nennen. Die Justiz wird also moderner und spart dabei.

Freilich kommt die Justizverwaltung daneben nicht umhin, auch wieder die „zeitlosen“ Instrumente des Sparens zu bemühen, die ich für nicht minder intelligent halte. So sind alle Dienststellen, die den Haushaltsplan meines Geschäftsbereichs bewirtschaften, im Zuge der Mittelzuweisung für das laufende Haushaltsjahr ausdrücklich gebeten worden, auf die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die für den Geschäftsbetrieb zwar nützlich, aber eben nicht notwendig sind, zu verzichten. Ich setze damit ganz bewusst auch auf das Verantwortungsbewusstsein der Gerichtsvorstände und Behördenleiter und ihrer Mitarbeiter.

**RAK:** *Zur Schließung der JVA Chemnitz-Kaßberg: Die RAK Sachsen spricht sich für die Sanierung und den Erhalt der Justizvollzugsanstalt (JVA) Chemnitz-Kaßberg aus. Die komplette Schließung der JVA lehnt die RAK Sachsen dagegen ab. Zudem war der Standort ein Argument für den Ausbau des Justizentrums in Chemnitz. Wie soll zukünftig die heimatnahe und ausreichende Unterbringung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen in Westsachsen gewährleistet werden? Gibt es Pläne für einen Neu- oder Ausbau? Gibt es die Möglichkeit, zumindest die Untersuchungshäftlinge in anderen Chemnitzer JVA-Gebäuden unterzubringen?*

Zur Schließung der JVA Chemnitz-Kaßberg besteht keine Alternative. Die

Hafthäuser A bis C sind bereits Ende Februar 2010 aus Brandschutzgründen frei gezogen worden. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hinsichtlich einer Sanierung der JVA Chemnitz-Kaßberg hat ergeben, dass diese mit 3,1 Mio. € für die dringlichsten Brandschutz- und Instandsetzungsmaßnahmen und mit 25 – 30 Mio. € für die vollständige Sanierung der Liegenschaft einen unverhältnismäßigen Mitteleinsatz erfordern würde. Außerdem würde selbst dieser hohe Mitteleinsatz nicht zu einer JVA führen, die modernen Anforderungen entspricht, weil keine Möglichkeit besteht, zusätzliche Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten für die Gefangenen durch die Errichtung von Arbeits- und Sporthallen zu schaffen. Die Anstalt wäre außerdem nach einer Sanierung mit dann nur noch 146 Haftplätzen zu klein, um sie dauerhaft wirtschaftlich zu betreiben.

Durch die Schließung der JVA Chemnitz-Kaßberg verschärft sich die ohnehin schon unbefriedigende Situation hinsichtlich der Haftplätze für männliche Gefangene in Westsachsen. Eine heimatnahe Unterbringung – auch westsächsischer – Gefangener ist unverzichtbar, weil das verfassungsrechtlich garantierte Resozialisierungsgebot diese erfordert und Sicherheitsgründe sie verlangen. Dauerhaft besteht ein Haftplatzbedarf von etwa 500 Plätzen für männliche Untersuchungsgefangene und die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen im westsächsischen Raum. Wir unternehmen jetzt große Anstrengungen, diese Haftplätze vorzugsweise in einem gemeinsamen Projekt mit dem Freistaat Thüringen oder alternativ auch allein für Westsachsen zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Neubau ist Gegenstand der gegenwärtig stattfindenden Verhandlungen für den Doppelhaushalt 2011/2012.

**RAK:** *Sehr geehrter Herr Staatsminister, Sie treten für die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ein. Der Bundesgesetzgeber führte zum 01.09.2009 die Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts auch für das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare ein. Auch die RAK Sachsen ist für eine Verschlinkung der Verwaltung. Wir begrüßen daher, dass Sie die Freiheit, die der Gesetzgeber den Bundesländern ließ, nutzen wollen, um das Widerspruchsverfahren gem. § 68 VwGO abzuschaffen. Das Widerspruchsverfahren verteuert und verlängert den Verfahrensgang bei der RAK.*

*Diese Mehraufwendungen sind von den Kammermitgliedern zu zahlen, da die Ausgaben der RAK komplett von ihren Mitgliedern und nicht vom sächsischen Steuerzahler getragen werden. Die Abschaffung bedarf nur eines einfachen Gesetzgebungsverfahrens. Wann kann mit der Einbringung in den Landtag gerechnet werden?*

Der Gesetzentwurf ist bereits erstellt und wird derzeit vom Normprüfungsaus-

schuss geprüft. Anschließend wird nach einem entsprechenden Kabinettsbeschluss die förmliche Anhörung der vom Gesetzentwurf Betroffenen erfolgen. Ich gehe davon aus, dass wir den Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause beim Sächsischen Landtag einbringen können.

**RAK:** Zum Abschluss gestatten Sie bitte eine persönliche Frage: Sie sind nach wie vor Mitglied der RAK Sachsen und unterliegen gem. § 47 Abs. 1 BRAO einem

*Berufsausübungsverbot. Vermissen Sie manchmal die Arbeit als Rechtsanwalt?*

Ja, natürlich! Die Tätigkeit als Rechtsanwalt bietet ein großes Maß an Selbstbestimmtheit, die mir in meiner jetzigen Tätigkeit – so wichtig und interessant sie ist – manchmal fehlt.

*Herr Staatsminister - vielen Dank für das Gespräch!*

## Neues aus Europa: Neue Informationspflichten aufgrund der Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung (DL-InfoV)

In Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat der Bundesgesetzgeber die DL-InfoV vom 12.03.2010 (BGBl. I. Seite 267) erlassen. Sie tritt am 17.05.2010 in Kraft. Die Rechtsanwaltskammern und die BRAK haben ein Informationsblatt über den Inhalt und Umfang der Pflichten erarbeitet, welches Sie auf der Homepage ([www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)) finden.

Die Verordnung fordert von Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Dienstleistung folgende Informationen vorzuhalten:

1. den Namen,
2. die Anschrift und Kontaktdaten,
3. falls vorhanden die Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
4. Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,

5. falls vorhanden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
6. die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und den Namen der Rechtsanwaltskammer,
7. die allgemeinen Geschäftsbedingungen,
8. gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,

11. die Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung.

Die Informationen sind wahlweise

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder
4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.

Bitte teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der DL-InfoV mit.

## Schließung der JVA Chemnitz-Kaßberg

Die bisher für den Vollzug an männlichen Gefangenen sowie für männliche Untersuchungsgefangene zuständige Teilanstalt Kaßberg der JVA Chemnitz wird ausweislich einer Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaates Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan) vom 09.02.2010 geschlossen und voraussichtlich bis Sommer dieses Jahres vollständig geräumt. Begründet wurde dies mit erheblichen Brandschutzmängeln der im 19. Jahrhundert errichteten Haftanstalt.

Die Sächsische Rechtsanwaltskammer hatte durch Schreiben ihres Präsidenten Dr. Abend vom 03.02.2010 zunächst Verständnis für die vorläufige Schließung als Ad-hoc-Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit der Gefangenen wie auch der Bediensteten geäußert, indessen darauf hingewiesen, dass eine solche Schließung von nur vorläufiger Natur sein könne, der Standort Chemnitz-Kaßberg in jedem Fall zu erhalten sei, weil der nicht nur räumlich große Landgerichtsbezirk Chemnitz mit seinen

angeschlossenen Amtsgerichten einer JVA bedürfe, um erhebliche Nachteile für die Gefangenen, aber auch für die Organe der Rechtspflege zu vermeiden. Dabei war auf den Anspruch der Gefangenen auf heimatnahe Inhaftierung unter Berücksichtigung familiärer Bindungen ebenso hingewiesen worden wie auf die Tatsache, dass eine erfolgreiche Resozialisierung wesentlich erleichtert werde, wenn der Gefangene durch regelmäßige Besuche seiner Angehörigen wie auch andere Vollzugslockerungen an

ein positives privates Umfeld in Freiheit herangeführt werden kann.

Dennoch hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa – s. o. – die vollständige und endgültige Schließung verfügt, so dass sich die Frage stellt: Wie geht es weiter?

In der Diskussion sind derzeit zwei Varianten. Die erste sieht vor, zusammen mit dem Freistaat Thüringen eine zentrale Haftanstalt für männliche Straf- und Untersuchungsgefangene zu errichten, die den gesamten westsächsischen und ostthüringischen Raum abdecken soll. Hierbei würde es sich um einen Neubau auf der grünen Wiese handeln. Die dafür notwendigen Investitionen liegen nach Auskunft des Ministeriums unter denen, die für eine sachgerechte Sanierung der JVA Chemnitz-Kaßberg erforderlich wären.

Unklar ist dabei indessen, inwieweit in diese Kostenanalyse auch Kosten einbezogen wurden, die durch zusätzliche Fahrt- und Transportkosten von Verteidigern und Gefangenen entstehen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass auch eine leergezogene JVA nicht unerhebliche Erhaltungs- und Sicherungskosten erfordern dürfte.

Die zweite Variante, die offensichtlich vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen favorisiert wird, besteht darin, keine neue JVA zu errichten, sondern die bestehende JVA Torgau zu erweitern, was nach dortiger Auffassung aufgrund der auch vor Justizvollzugsanstalten nicht Halt machenden demographischen Entwicklung kapazitätsmäßig ausreichen soll.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich die RAK Sachsen für die zweite

Variante eingesetzt. Mit Schreiben vom 19.03.2010 wandten wir uns daher an die Parlamentarier aus Landtag und Bundestag aus dem Raum Südwestsachsen sowie an die Mitglieder des Verfassungs-, Recht- und Europaausschusses des Sächsischen Landtages, um zumindest den Standort Chemnitz als Untersuchungs- haftanstalt zu erhalten. Dies müßte in dem bisher dafür vorgesehenen Trakt (sog. D-Haus), der bereits umfassend modernisiert wurde, möglich sein.

*Dr. Axel Schweppe  
Mitglied des Vorstands der RAK Sachsen,  
Fachanwalt für Strafrecht*



## Im Gespräch: Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

**RAK:** *Herr Präsident, am 10.03.2010 veröffentlichten Sie die Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichtsbarkeit für das Jahr 2009, hierunter auch die Zahlen für die Verfahrensdauer. Sind Sie zufrieden?*

Die Zahlen belegen, dass sich die Verfahrensdauer der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Sachsen positiv darstellt. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern liegt Sachsen auf einem der vorderen Plätze. Die Dauer des zivilrechtlichen Berufungsverfahrens verkürzte sich von 5,9 Monaten in 2008 auf 5,8 Monate. Die Verfahrensdauer am OLG in Familiensachen blieb mit 4,5 Monaten gegenüber 2008 unverändert. Ein Revisionsverfahren im Strafrecht dauert beim OLG durchschnittlich 1,4 Monate, ein Rechtsbeschwerdeverfahren in Bußgeldsachen 0,6 Monate.

Zur Anzahl der Verfahren: Beim OLG Dresden gingen im Jahr 2009 insgesamt 2097 Berufungen in Zivilsachen ein, das sind rund 3 % weniger als im Vorjahr. In Familiensachen dagegen gingen 814 Berufungen und Beschwerden ein, ca. 1,5 % mehr als 2008. Die Strafsenate hatten 2009 über insgesamt 345 Revisionen, ca. 3 % weniger als 2008, zu entscheiden. Die Zahl der Bußgeldsachen ging deutlich (knapp 19 %) zurück.

Letzteres kann dieses Jahr schon wieder ganz anders aussehen. Die Zahl der Bußgeldsachen schwankt regelmäßig sehr. Auch bei den Amtsgerichten stieg die Zahl der familienrechtlichen Verfahren um ca. 7 %. Ob dies auf die Änderungen durch das FamFG zurückzuführen ist, kann ich derzeit nicht einschätzen. Bislang sind keine organisatorischen Änderungen geplant, aber ich werde die weitere Entwicklung beobachten.

(Hinweis: Die vollständige Geschäftsstatistik des OLG Dresden für die ordentliche Gerichtsbarkeit 2009 kann unter [www.justiz.sachsen.de/olg](http://www.justiz.sachsen.de/olg) abgefragt werden.)

**RAK:** *Die sächsische Staatsregierung hat einschneidende Sparmaßnahmen auch für den Bereich der Justiz angekündigt. Die Beratungen und Verhandlungen zum Staatshaushalt im Sächsischen Landtag stehen bevor. Kann in der Justiz noch ohne Beeinträchtigung der Qualität und Quantität gespart werden?*

Ich gehe davon aus, dass der Sächsische Justizminister in den anstehenden Verhandlungen die Belange der sächsischen Justiz engagiert vertritt. Noch sind mir keine konkreten Zahlen zu den geplanten Einsparungen bekannt. Aufgrund

der Ankündigungen aus der Presse habe ich jedoch schon Sorge, dass die erreichte Qualität der Rechtsprechung und Kürze der Verfahrensdauer beibehalten werden kann.

Mit der personellen Ausstattung der ordentlichen Gerichte bin ich ganz zufrieden. Nur die Zahl der Rechtspfleger halte ich für zu gering. Das geänderte Sicherheitskonzept für die sächsischen Gerichte bringt auch einen gestiegenen Bedarf an qualifiziertem Sicherheitspersonal.

Einsparungen und Effizienzgewinne konnten und können die Gerichte durch eine bessere Organisation der internen Abläufe und dem Einsatz von Informationstechnologie erreichen. Sehr viel Potenzial, um die angekündigten Einsparungen zu erreichen, sehe ich allerdings nicht mehr. Das heißt nicht, dass wir unsere Binnenorganisation nicht regelmäßig in dieser Hinsicht prüfen.

Ernste Sorgen bereitet mir jedoch die Finanzierung von Sachmitteln für die Arbeit der Gerichte. Mit den Kürzungen aus der Vergangenheit ist die Schmerzgrenze erreicht. Bislang konnte erfolgreich verhindert werden, dass diese Entwicklung auch von außen sichtbar war.



Ich sehe keine Möglichkeiten, den Gürtel noch enger zu schnallen. Die Ausgaben für Sachmittel sind rechtlich zwingend vorgegeben und können von den Gerichten wenig oder gar nicht beeinflusst werden.

**RAK:** *Sehr geehrter Herr Präsident, Sie sagten, dass Sie mit der Anzahl der Richterstellen ganz zufrieden sind. Allerdings wird immer wieder die Personalstruktur bei den sächsischen Gerichten diskutiert und kritisiert. Wird sich die Einstellungs politik der Justiz aus den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts zu einer schweren Hypothek entwickeln?*

In der Tat stellt die Personalbinnenstruktur der sächsischen Gerichte ein Problem dar. Ich befürchte, dass sich die inhomogene Altersstruktur bei den Richtern und Rechtspflegern in den nächsten Jahren nicht ändern wird. Der schnelle Aufbau der Justiz Anfang der 90er Jahre war unbestritten notwendig, um die Rechtspflege zu gewährleisten und deren Stillstand zu verhindern. Es wurden überproportional viele, relativ junge Leute eingestellt, so dass auf Jahre hinaus die normale Fluktuation einer gewachsenen Personalstruktur nicht erreicht wurde und wird.

Die überschäumende Begeisterung der Nachwendejahre hat sich gelegt. Wo zunächst das Bewusstsein, an gravierenden gesellschaftliche und rechtlichen Veränderungen mitwirken zu können, zu einem hohen Einsatz an Arbeitszeit geführt hat, nähern sich die Arbeitszeiten wie auch der Krankenstand normalen statistischen Zahlen an. Dies halte ich auch für eine ganz normale Entwicklung, da im Laufe eines Berufslebens die persönlichen Belange mehr an Gewicht gewinnen. Ein gesundes Verhältnis zwischen jungen und erfahrenen Richterkollegen garantiert eine ständige Erneuerung, Motivation und selbstkritische Reflektion der Gerichte. Es bereitet mir Sorge, dass diese Altersstruktur in der sächsischen Richterschaft nicht besteht und auch in absehbarer Zeit nicht erreicht werden kann.

Die ungünstige Altersstruktur bedingt auch eine zu geringe Anzahl an Beförderungstellen. Ich sehe hierin auch einen Grund für die gelegentlich kritisierte fehlende Mobilität und Rotation in der Justiz.

## Ulrich Hagenloch



1952	geboren in Neckarhausen, jetzt Nürtingen (Baden-Württemberg)
1975	Rechtswissenschaftliches Studium in Tübingen und Mannheim
1977	Rechtsreferendariat im Bezirk des LG Tübingen
1978	Ernennung zum Richter und Zuweisung an Landgericht Tübingen
1979	Abordnung an das Justizministerium Baden-Württemberg
1979	Ernennung zum Staatsanwalt unter Fortdauer der o.a. Abordnung
1982	Ernennung zum Richter am Landgericht unter Fortdauer der o.a. Abordnung
1982	Richter am Landgericht beim Landgericht Rottweil
1988	Abordnung an das Oberlandesgericht Stuttgart
1988	Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof
1989	Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht Stuttgart unter Fortdauer der o.a. Abordnung
1991	Abordnung an das Justizministerium Baden-Württemberg
1992	Abordnung an das Bezirksgericht Dresden
1993	Ernennung zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dresden
1996	Wahl zum berufsrichterlichen Mitglied des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen
2006	Ernennung zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden

**RAK:** *Die Rechtsanwaltskammer erreichen immer wieder Beschwerden ihrer Mitglieder über die restriktive Beratungs hilfepraxis der Amtsgerichte. Rechts suchende werden vermehrt an andere Stellen, wie Behörden oder Schuldner beratungsstellen, verwiesen. Erhält der Bürger Beratungshilfe, hat der Rechtsanwalt seine Tätigkeit umfangreich nachzuweisen, so dass der damit verbundene Aufwand in keinerlei Verhältnis zu der Vergütung mehr steht. Nach Ihrer Geschäftsstatistik sind die Verfahrensausgaben für Beratungshilfe 2009 auch um 10 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Spart die sächsische Justiz auf Kosten der einkommensschwachen Recht suchenden?*

Die Ausgaben für die Beratungshilfe sind viele Jahre kontinuierlich angestiegen. Auch mit dem Rückgang im letzten Jahr (4,7 Mio. €) liegen die Zahlen immer noch über den Werten von 2005 (4,4 Mio. €). Ich versichere Ihnen, dass es keinerlei Einflussnahme auf die Entscheidungspraxis der Rechtspfleger und Richter im Bereich der Beratungshilfe gibt. Wie auch die Richter entscheiden die Rechtspfleger in diesem Kernbereich ihrer Tätigkeit völlig unabhängig.

Ich sehe eher Gründe für den Rückgang der Ausgaben in einer vermehrten Absicherung durch Rechtsschutzversicherungen. Der Beratungsbedarf in Hartz-IV-Angelegenheiten wird auch von Sozialbehörden und -verbänden gedeckt.

Vielleicht führt auch die gute Akzeptanz der anwaltlichen Beratungsstellen der RAK Sachsen und des Justizministeriums zu geringeren Antragszahlen bei den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte. Konkrete Zahlen, die diese Vermutung belegen können, liegen mir aber nicht vor.

**RAK:** *Der RAK Sachsen liegt der Gesetzesentwurf zur Einführung einer internationalen Kammer für Handelssachen vor. In unserer Stellungnahme haben wir dieses Vorhaben begrüßt. Wir sehen in dieser Initiative eine Möglichkeit, den Rechtsstandort Sachsen zu stärken, indem Rechtsstreitigkeiten vor Ort entschieden werden. Wie stehen Sie zu diesem Vorschlag?*

Ich begrüße jede Entwicklung, die Sachsen als Rechtsstandort und die deutsche Rechtsordnung stärkt. Die Justiz ist verpflichtet, ihren Beitrag hierzu zu leisten. Ich sehe auch den Vorteil für die Anwaltschaft, wenn Unternehmen sich für den Wirtschafts- und Rechtsstandort Sachsen entscheiden und Mandanten sächsischer Anwälte werden. Mit Sorge habe ich daher verfolgt, dass in den letzten Jahren sich vermehrt Großkanzleien aus Sachsen zurückgezogen haben. Gerade die Vertretung durch örtlich ansässige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte garantiert, dass auch lokalspezifische Gegebenheiten Berücksichtigung finden.

Ich sehe es daher als gemeinsames Anliegen der Richterschaft und der Anwaltschaft und auch als mein persönliches Ziel, das sächsische Streitigkeiten auch in Sachsen bleiben. Entscheidend ist dabei nicht die Quantität, sondern die Qualität der Verfahren und Entscheidungen.

Die Zielrichtung, die mit dem Gesetzesentwurf verfolgt wird, unterstütze ich daher. Allerdings habe ich meine Zweifel, ob eine Kammer für internationale Handelssachen an einem sächsischen Gericht dem dient. Hierfür wäre eine ausreichende Zahl an geeigneten Verfahren notwendig und ich glaube derzeit nicht, dass wir diese in Sachsen in absehbarer Zeit haben werden.

Besser fände ich es, wenn wir unsere besondere Lage im Dreiländereck – Polen, Tschechien, Deutschland – nutzen würden, um ein attraktiver Rechtsstandort für grenzüberschreitende Streitigkeiten zu werden. Ich denke, hier könnte die

Justiz und Anwaltschaft eine Marktische besetzen.

**RAK:** *Zwischen dem OLG Dresden und der RAK Sachsen besteht seit mehreren Jahren eine sehr gute Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Referendare in der Anwaltsstation. Die demografische Entwicklung wie auch das Ende des volljuristischen Studiums an der TU Dresden haben zu einem nicht unerheblichen Rückgang der Referendarzahlen geführt. Wie sehen Sie die weitere Entwicklung?*

Es trifft zu, dass die Referendarzahlen in den letzten Jahren zurückgingen (Anmerkung der Rd.: 2007- 270 Referendare, 2008 – 214 Referendare, 2009 – 173 Referendare). Dies führte positiv dazu, dass es in Sachsen keine Warteliste gibt. In den nächsten Jahren rechne ich aufgrund der Zahl der Studierenden wieder mit einem Anstieg. Falls es die haushaltsrechtlichen Vorgaben zulassen, soll es auch weiterhin bei mehr Referendaren keine Warteliste geben. Falls notwendig werden wir eher die Kapazität an den Ausbildungsstandorten erhöhen. Die Referendarausbildung soll weiterhin in Leipzig, Dresden und Chemnitz durchgeführt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Referendare die großen sächsischen Städte bevorzugen.

**RAK:** *Im letzten Jahr fand im Rahmen des Qualitätsmanagements der Oberlandesgerichte eine Befragung der Anwaltschaft zur Arbeit des OLG Dresden statt. Die Ergebnisse stellten Sie in einem Workshop im Mai 2009 vor. Es gab verschiedene Hinweise und Vorschläge, so wurde die uneinheitliche Praxis der Gewährung von Fristverlängerungen bemängelt oder angeregt, bereits vor dem Termin rechtliche Hinweise zu geben. Wie wurden die Erkenntnisse des Workshops und der Befragung umgesetzt?*

Die Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltschaft war sehr gut und die Ergebnisse für die richterliche Tätigkeit wichtig. So haben wir die Hinweise zur Erreichbarkeit für auswärtige Rechtsanwälte verbessert. Nach wie vor schwierig sind die Parkplatzsituation und der Akzenttransport vom Auto zum Gericht. Die Anregungen aus der Anwaltschaft haben zu einer regen Diskussion geführt. Ich kann bestätigen, dass sich der Informationsaustausch positiv auf die Reflektion richterlicher Entscheidungen

zur Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft ausgewirkt hat.

**RAK:** *Welche Wünsche haben Sie an die Anwaltschaft?*

Zwischen Gerichten und Anwälten in Sachsen besteht ein konstruktives und vertrauensvolles Verhältnis. Dass man sich im Einzelfall auch mal über einen Richter oder Anwalt ärgert, ändert hieran nichts. Zwei Punkte möchte ich ansprechen, die mit wenig Aufwand seitens der Anwaltschaft die Gerichte entlasten würde.

Dies betrifft zum einen telefonische Anfragen zu verkündeten Entscheidungen. Ich habe vollstes Verständnis, dass der Rechtsanwalt zeitnah für seinen Mandanten und sich erfahren möchten, wie das Gericht entschieden hat. Alle Geschäftsstellenmitarbeiterinnen oder –mitarbeiter geben hierzu auch gern Auskunft. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass die Entscheidung umfangreich und detailliert ist, z.B. eine Zahlungsanspruch mit Nebenforderungen in unterschiedlicher Höhe und Zinssätze. Eine telefonische Übermittlung des gesamten Tenors nimmt in diesen Fällen nicht unerhebliche Zeit in Anspruch. Ich würde es daher begrüßen, wenn sich die telefonische Anfrage und Auskunft auf die wesentlichen Fakten der Entscheidung beschränken könnte.

Zum anderen werden die Geschäftsstellen zunehmend durch doppelte Überlieferungen von Schriftsätzen per Fax und Original beansprucht. So kommt es nicht selten vor, dass nicht nur verfahrensleitende Schriftsätze per Fax übersandt werden, sondern alle Abschriften und Anlagen ebenfalls. Per Post werden dann nochmals alle Abschriften und Anlagen zugesandt. Dabei wäre es völlig ausreichend, die Abschriften und Anlagen nur per Post hinterherzuschicken.

Zur Reduzierung von Papier, Toner und Aufwand in den Geschäftsstellen möchte ich die Anwaltschaft bitten, den Umfang von Faxeinsendungen an die Gerichte zu prüfen. Dieses Anliegen wird sich sicherlich langfristig mit der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte erledigen.

*Sehr geehrter Herr Präsident, vielen Dank für das Interview.*

## „Internationaler Anwaltskongress der UIA in Dresden 2012“

Die Union Internationale des Avocats (UIA) ist die älteste internationale Anwaltsvereinigung. Sie wurde 1927 von einigen belgischen und französischen Rechtsanwaltskammern in Brüssel gegründet und hat sich seither weltweit etablieren können. Derzeit hat die UIA ca. 200 Anwaltskammern und –vereinigungen als Kollektivmitglieder sowie ca. 2.000 Individualmitglieder.

Im Gegensatz zu anderen internationalen Vereinigungen ist die UIA nicht angelsächsisch dominiert, sondern multikulturell und multilingual. Ihre Arbeitssprachen sind Französisch, Englisch und Spanisch. In diesen Sprachen sind die Publikationen der UIA verfasst und sie sind die offiziellen Arbeitssprachen bei den Kongressen und Seminaren der UIA.

Die UIA veranstaltet jährlich ca. 15 Seminare zu aktuellen Themen aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts, aber auch dem Bereich der Menschenrechte oder des Berufsrechts. Daneben findet jährlich ein 4-tägiger Jahreskongress statt, zu dem in der Regel über 1.000 Anwälte aus ca. 70 Ländern anreisen. Bei den Hauptthemen der Kongresse werden die Beiträge simultan gedolmetscht in die drei Arbeitssprachen und zusätzlich in der Regel noch in die Sprache des Gastgeberlandes sowie je nach Bedarf in die anderen offiziellen Sprachen der UIA, nämlich Deutsch, Italienisch, Portugiesisch und Arabisch.

Schwerpunkt des Austausches zwischen den Mitgliedern der UIA sind die Bereiche Wirtschaftsrecht, Menschenrechte und Berufsrecht. In diesen Bereichen sind auch die über 40 Arbeitskommissionen der UIA tätig, in denen sich die Mitglieder entsprechend ihren Fachschwerpunkten und Interessen engagieren. Diese Kommissionen und deren Treffen sind somit der ideale Ort, sich mit Kollegen aus anderen Ländern über aktuelle Entwicklungen in dem jeweiligen Bereich auszutauschen, die Kollegen kennen zu lernen und Kontakte zu knüpfen für eine spätere berufliche Zusammenarbeit.

Die Kammern und Anwaltsvereinigungen schätzen die berufspolitischen Foren, zu denen auch der Internationale Senat der UIA gehört, in dem sich die

Kollektivmitglieder über aktuelle berufsrechtliche Themen austauschen können.

Die UIA ist anerkannt als Nicht-Regierungsorganisation (NGO) mit offiziellem Beobachterstatus bei der UNO in New York, Genf und Wien. In dieser Funktion wird die UIA von der UNO in den jeweiligen Gremien gerne angehört zu allen Fragen nicht nur des Berufsrechts, sondern insbesondere auch der Verteidigung der Menschenrechte. Regelmäßig nimmt die UIA auch an Foren zu Fragen der internationalen Strafgerichtshöfe teil und beobachtet Prozesse weltweit, in denen Anwälte verfolgt werden, die für die Interessen ihrer Mandanten eintreten.

Die Veranstaltungen der UIA und insbesondere deren Jahreskongresse bieten somit allen engagierten Anwälten eine ideale Gelegenheit, sich über aktuelle internationale Entwicklungen und Geschehnisse zu informieren und auszutauschen, sei es im Bereich der Menschenrechte, des Berufsrechts, des Wirtschaftsrechts oder auch anderer Rechtsgebiete wie Internationales Vertragsrecht, Familienrecht etc. Die UIA würde sich daher freuen, wenn möglichst viele Anwälte aus dem Bereich der RAK Sachsen die Gelegenheit nutzen würden, dass die UIA mit ihrem Jahreskongress 2012 seit 1992 zum ersten Mal wieder nach Deutschland kommt, diesmal nach Sachsen in die prächtige Barockstadt Dresden.

Der Jahreskongress der UIA ist in der Regel zeitlich um den 1. November gelegen und findet wechselnd in verschiedenen Ländern und Kontinenten statt. So hat der letzte Jahreskongress der UIA Ende Oktober 2009 in Sevilla stattgefunden, der diesjährige Kongress findet Ende Oktober in Istanbul statt und 2011 wird die UIA ihren Jahreskongress in den USA in Miami abhalten. Zu den Jahreskongressen erscheinen in der Regel zwischen 1.000 bis 1.300 Teilnehmer aus ca. 40 bis 50 Ländern der Welt mit einem Schwerpunkt aus europäischen Ländern, stark vertreten sind jedoch auch Nord- und Südamerika, Nordafrika und einige asiatische Länder.

Der typische Ablauf eines UIA Jahreskongresses beginnt mit den institutionellen Sitzungen der Gremien und der Mitgliederversammlung, der sich die formelle

Eröffnungsveranstaltung anschließt. Anschließend werden an drei Arbeitstagen jeweils ein Hauptthema behandelt, in der Regel ein Thema mit einem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht, ein Thema mit einem Schwerpunkt Menschenrechte und ein Thema mit einem berufsrechtlichen Schwerpunkt. Parallel veranstalten die nach Rechtsgebieten gebildeten Arbeitskommissionen der UIA ihre Sitzungen zu jeweils einem speziellen Kongresssthema. Der Kongress endet dann mit einem allgemeinen Ausflug am letzten Tag.

Der 56. Jahreskongress der UIA in Dresden findet im Zeitraum von Mittwoch, 31.10. bis Samstag, 03.11.2012 statt.

Tagungsort wird das Internationale Kongresszentrum Dresden sein, ideal gelegen an der Elbe neben Landtag, Semperoper und der Altstadt. Haupt-Kongresshotel ist das Maritim Hotel, welches räumlich mit dem Internationalen Kongresszentrum verbunden ist. Daneben sind bereits Zimmerkontingente in diversen anderen Hotels verschiedener Kategorien blockiert, die sich alle in Fußgängerentfernung vom Kongresszentrum und den sonstigen Veranstaltungsorten befinden.

Der Kongress wird förmlich eröffnet werden in einer Eröffnungsveranstaltung im Kongresszentrum am Mittwoch, 31.10.2012, von unserem marokkanischen Kollegen Driss-Chater, der im Jahr 2012 Präsident der UIA sein wird. Üblicherweise werden in der Eröffnungszeremonie auch Begrüßungsworte gesprochen von den Vertretern der Bundes- und Landesjustizverwaltungen, der Gerichte sowie der unterstützenden Verbände.

Der Jahreskongress Dresden 2012 wird bereits jetzt in der Vorbereitungsphase tatkräftig von der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein und der RAK Sachsen unterstützt.

An die Eröffnungszeremonie schließt sich ein formloser Cocktailempfang im Terrassengeschoss des Kongresszentrums an, der Gelegenheit bietet, alte Bekannte wieder zu begrüßen und neue Bekanntschaften zu schließen sowie bei schönem Wetter auch noch den herrlichen Blick von der Terrasse über die Elbe auf die Dresdner Altstadt zu genießen.

Es folgen sodann die drei Arbeitstage vom 01. bis 03.11.2012 mit den Hauptthemen und den Sitzungen der Arbeitskommissionen.

An Abendveranstaltungen ist ein informeller Abend geplant am Donnerstag, 01.11.2012, im neu entstandenen Innenhof des Albertinum, bei dem auch Gelegenheit besteht, die Museumsräume des Albertinums zu besichtigen. Der Freitagabend steht den Kongressteilnehmern zur freien Verfügung und am Samstag, 03.11.2012, wird ein Abschluss-Galadinner stattfinden, voraussichtlich im Foyer des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.

Zum Abschluss wird am Sonntag, 04.11.2012, ein allgemeiner Ausflug organisiert werden. Das Ziel steht noch nicht fest, im Gespräch sind Meißen oder das Elbsandsteingebirge.

Während der Kongressdauer werden darüber hinaus parallel für die Begleitpersonen Ausflüge und Besichtigungen organisiert.

Der Ablauf des wissenschaftlichen ebenso wie des Rahmenprogramms bietet allen Teilnehmern ausreichend Gelegenheit, zahlreiche neue Kontakte zu Kollegen aus dem In- und besonders auch dem Ausland zu knüpfen. Die Arbeitssprachen der UIA sind Englisch, Französisch und Spanisch. Die Hauptthemen

werden simultan gedolmetscht, auch in die deutsche Sprache. In den Kommissionssitzungen wird bei Bedarf in der Regel eine kurze Zusammenfassung in einer anderen Sprache für diejenigen Teilnehmer angeboten, die die Sprache eines Referenten nicht verstanden haben.

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung des Kongresses ist der Präsident dieses Kongresses, RA Dr. Michael Brauch, München, der im Vorstand der UIA insgesamt für deren Kongresse verantwortlich ist. Verantwortlich für die Organisation vor Ort ist Herr Kollege Dr. Eckehard Nolting, Dresden. Unterstützt werden beide von einem tatkräftigen Organisationskomitee aus Mitgliedern der UIA sowie der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein und der RAK Sachsen.

Die UIA erwartet zum Jahreskongress Dresden eine rege Beteiligung im Hinblick auf die Attraktivität dieser Stadt und würde sich insbesondere freuen, wenn sich auch viele Teilnehmer aus dem Freistaat Sachsen einschreiben.

Die Themen des Jahreskongresses 2012 Dresden stehen noch nicht fest. Die einzelnen Arbeitskommissionen entscheiden über die Themen ihrer während des Kongresses stattfindenden Treffen in der Regel ein Jahr vor dem Kongress. Die Hauptthemen des Kongresses wer-

den ca. zwei Jahre vorher entschieden, voraussichtlich im Herbst dieses Jahres. Derzeit geplant sind folgende Hauptthemen:

Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf privat- und handelsrechtliche Vertragsbeziehungen einschließlich der Konsequenzen aus Störungen der institutionellen Zahlungssysteme. In diesem Zusammenhang werden voraussichtlich auch die Folgen von Staatsverschuldung und –insolvenz anhand aktueller Beispiele behandelt.

Ein weiteres Hauptthema könnte das Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und Recht sein.

Das berufsrechtliche Hauptthema wird derzeit noch diskutiert.

Sie können sich also jetzt schon auf interessante Hauptthemen und Themen der Arbeitskommissionen freuen und sollten sich den Termin des UIA Jahreskongresses Dresden 2012 vormerken. Weitere Informationen werden Sie zu gegebener Zeit über die UIA sowie die unterstützenden Kammern und Vereinigungen erhalten.

*Dr. Michael Brauch  
Präsident des 56. Jahreskongresses der  
UIA Dresden 2012*

## Große Mitgliederstatistik der BRAK zum 01.01.2010

RAK	Mitglieder		Rechtsanwälte		Anwaltsnotare				darunter			Rechtsbeistände		RA-GmbH	RA-AG	PartG
	insgesamt	gem. § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	insgesamt	w	insgesamt		w	WP	StB	vereid. Buchprüfer	insg.	w				
					insg.	w										
BGH	41	0	41	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2650	0	2633	766	0	0	8	52	9	8	1	9	0	0	60	
Berlin	12429	1	12383	3994	944	138	44	152	15	2	0	43	0	0	225	
Brandenburg	2303	0	2298	799	0	0	1	14	2	0	0	5	0	0	47	
Braunschweig	1614	0	1606	522	235	26	3	3	4	4	1	4	0	0	27	
Bremen	1829	0	1823	539	248	36	4	4	6	3	0	3	0	0	0	
Celle	5655	0	5621	1591	793	103	14	93	24	23	1	11	0	0	101	
Düsseldorf	11352	0	11309	3511	174	14	70	131	38	16	1	25	2	2	269	
Frankfurt	17080	0	17018	5803	942	98	87	99	29	22	1	35	5	5	170	
Freiburg	3334	0	3311	1003	0	0	29	49	30	7	0	16	0	0	70	
Hamburg*	9022	0	8966	2802	0	0	87	247	47	38	0	16	2	2	210	
Hamm	13414	0	13378	3842	1717	129	42	47	24	14	2	22	0	0	209	
Karlsruhe	4478	0	4465	1387	0	0	30	82	30	6	1	5	2	2	80	
Kassel	1715	0	1710	503	205	15	3	14	7	3	0	2	0	0	19	
Koblenz*	3290	1	3281	961	0	0	15	46	17	4	0	5	0	0	167	
Köln	12143	9	12091	3880	0	0	24	124	42	12	0	28	3	3	171	
Meckl.-Vorp.*	1608	0	1600	511	0	0	3	20	5	0	0	8	0	0	34	
München	19186	15	18990	6450	0	0	134	460	84	105	16	73	3	3	295	
Nürnberg	4394	0	4364	1470	0	0	25	92	23	13	1	17	0	0	59	
Oldenburg	2600	0	2580	713	473	46	14	81	8	8	0	12	0	0	47	
Saarbrücken	1403	0	1397	432	0	0	7	11	8	1	0	5	0	0	20	
Sachsen*	4654	0	4635	1622	0	0	8	32	9	2	0	17	0	0	101	
Sachsen-Anh.	1809	0	1806	626	0	0	3	8	3	0	0	0	3	24		
Schleswig*	3662	0	3653	1059	778	86	8	51	2	5	0	4	0	0	78	
Stuttgart	6867	2	6836	2000	67	3	38	87	35	13	0	16	0	0	146	
Thüringen	2024	0	2012	678	0	0	3	23	3	0	0	12	0	0	38	
Tübingen	2036	0	2024	507	14	0	9	42	4	7	0	5	0	0	18	
Zweibrücken	1426	0	1420	415	0	0	4	13	7	3	0	3	0	0	18	
<b>Bundesgebiet</b>	<b>154018</b>	<b>28</b>	<b>153251</b>	<b>48393</b>	<b>6590</b>	<b>694</b>	<b>722</b>	<b>2077</b>	<b>515</b>	<b>319</b>	<b>25</b>	<b>401</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>2703</b>	
<b>Vorjahr</b>	<b>151057</b>		<b>150377</b>	<b>46736</b>	<b>6759</b>	<b>689</b>	<b>690</b>	<b>2012</b>	<b>521</b>	<b>330</b>	<b>25</b>	<b>324</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>2378</b>	
<b>Veränderung in %</b>	<b>1,96</b>		<b>1,91</b>	<b>3,55</b>	<b>-2,50</b>	<b>0,73</b>	<b>4,64</b>	<b>3,23</b>	<b>-1,15</b>	<b>-3,33</b>	<b>0,00</b>	<b>23,77</b>			<b>13,67</b>	

\* RAK Koblenz 4 RAe weniger als in kleiner Statistik

RAK Hamburg 1 RB und 4 RA weniger als in kleiner Statistik

RAK MV 4 RA weniger als in kleiner Statistik

RAK Sachsen 1 RA mehr, einen RB weniger als in kleiner Statistik

RAK Schleswig RAe insgesamt mit einem Patentanwalt



## Entwicklung der Gesamtzahlen zugelassener Rechtsanwälte

Jahr	Rechtsanwälte	Zuwachs gegenüber Vorjahr		Jahr	Rechtsanwälte	Zuwachs gegenüber Vorjahr	
		absolut	in %			absolut	in %
1915	12544			1978	33517	2321	7,44
1921	12276			1979	35108	1591	4,75
1924	12531			1980	36077	969	2,76
1925	13537			1981	37314	1237	3,43
1926	14308			1982	39036	1722	4,61
1927	14894			1983	41489	2453	6,28
1928	15329			1984	44526	3037	7,32
1929	15846			1985	46933	2407	5,41
1930*	16416			1986	48658	1725	3,68
1950	12844			1987	50247	1589	3,27
1951	14151	1307	10,18	1988	51952	1705	3,39
1952	14976	825	5,83	1989	54108	2156	4,15
1953	15756	780	5,21	1990	56638	2530	4,68
1954	16301	545	3,46	1991	59455	2817	4,97
1955	16824	523	3,21	1992	64311	4856	8,17
1956	17149	325	1,93	1993	67120	2809	4,37
1957	17517	368	2,15	1994	70438	3318	4,94
1958	17895	378	2,16	1995	74291	3853	5,47
1959	18214	319	1,78	1996	78810	4519	6,08
1960	18347	133	0,73	1997	85105	6295	7,99
1961	18720	373	2,03	1998	91517	6412	7,53
1962	19001	281	1,50	1999	97791	6274	6,86
1963	19230	229	1,21	2000	104067	6276	6,42
1964	19453	223	1,16	2001	110367	6300	6,05
1965	19796	343	1,76	2002	116305	5938	5,38
1966	20088	292	1,48	2003	121420	5115	4,40
1967	20543	455	2,27	2004	126793	5373	4,43
1968	21197	654	3,18	2005	132569	5776	4,56
1969	22108	911	4,30	2006	138104	5562	4,18
1970	22882	774	3,50	2007	142830	4726	3,42
1971	23599	717	3,13	2008	146910	4080	2,86
1972	24322	723	3,06	2009	150377	3467	2,36
1973	25008	686	2,82	2010	153251	2874	1,92
1974	25829	821	3,28				
1975	26854	1025	3,97				
1976	28708	1854	6,90				
1977	31196	2488	8,67				

\* zu der Zahl von 16416 Anwälten treten noch diejenigen, der Anwaltskammer beim Reichsgericht (23), der Anwaltskammer des Saargebiets (84), der Anwaltskammer Danzig (85 und des Memelgebiets (15) hinzu = 16623.

## Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

	1960	1970	1980	1989	1990	1991	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Agrarrecht												
Bank- und Kapitalmarktrecht												
Informationstechnologierecht												
Urheber- und Medienrecht												
Handels- und Gesellschaftsrecht												
Gewerblicher Rechtsschutz												
Transport- und Speditionsrecht												
Erbrecht												
Bau- und Architektenrecht												
Verkehrsrecht												
Miet- und Wohnungseigentumsrecht												
Medizinrecht												
Versicherungsrecht												
Insolvenzrecht												
Sozialrecht				145	190	196	250	294	319	349	384	409
Arbeitsrecht				692	911	952	1060	1340	1557	1749	2110	2487
Familienrecht												1160
Strafrecht												194
Verwaltungsrecht	75	52	32	259	307	316	355	413	464	520	579	643
Steuerrecht	836	1296	1609	2097	2145	2137	2170	2260	2350	2415	2507	2674
zum Vorjahr		47,97	21,74	94,58	11,27	1,35	6,50	12,31	8,89	7,31	10,87	35,61
insgesamt	911	1348	1641	3193	3553	3601	3835	4307	4690	5033	5580	7567

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Agrarrecht												48
Bank- und Kapitalmarktrecht										4	218	372
Informationstechnologierecht									11	71	135	190
Urheber- und Medienrecht									9	41	85	121
Handels- und Gesellschaftsrecht									104	372	539	734
Gewerblicher Rechtsschutz									67	255	411	543
Transport- und Speditionsrecht								21	60	98	120	134
Erbrecht								173	540	793	942	1076
Bau- und Architektenrecht								360	1192	1610	1845	2013
Verkehrsrecht								396	1156	1762	2104	2420
Miet- und Wohnungseigentumsrecht								276	1007	1540	1887	2181
Medizinrecht								125	401	628	777	916
Versicherungsrecht						14	222	395	588	726	818	883
Insolvenzrecht		30	141	268	373	446	561	631	755	931	1060	1147
Sozialrecht	432	459	542	612	673	733	787	845	930	1065	1155	1252
Arbeitsrecht	2843	3315	3827	4414	5000	5446	5948	6457	7047	7669	8038	8368
Familienrecht	2238	2997	3789	4502	5126	5648	5943	6353	6935	7474	7749	8098
Strafrecht	438	702	912	1129	1326	1456	1585	1730	1865	2096	2276	2414
Verwaltungsrecht	706	785	866	966	1044	1111	1145	1178	1244	1299	1329	1372
Steuerrecht	2769	2792	2939	3151	3391	3570	3688	3901	4042	4313	4431	4463
zum Vorjahr	24,57	17,55	17,47	15,57	12,57	8,81	7,90	14,90	22,38	17,15	9,69	7,87
insgesamt	9426	11080	13016	15042	16933	18424	19879	22841	27953	32747	35919	38745

## Anteil der Rechtsanwältinnen seit 1970, jeweils zum 1.1. des Jahres

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Rechtsanwältinnen	Anteil in %	Veränderung Anzahl RAinnen absolut	Veränderung Anzahl RAinnen in %
1970	22882	1035	4,52		
1971	23599	1099	4,66	64	6,18
1972	24322	1157	4,76	58	5,28
1973	25008	1218	4,87	61	5,27
1974	25829	1299	5,03	81	6,65
1975	26854	1400	5,21	101	7,78
1976	28708	1644	5,73	244	17,43
1977	31196	1957	6,27	313	19,04
1978	33517	2298	6,86	341	17,42
1979	35108	2546	7,25	248	10,79
1980	36077	2756	7,64	210	8,25
1981	37314	2998	8,03	242	8,78
1982	39036	3458	8,86	460	15,34
1983	41489	3953	9,53	495	14,31
1984	44526	4794	10,77	841	21,27
1985	46933	5651	12,04	857	17,88
1986	48658	6133	12,60	482	8,53
1987	50247	6652	13,24	519	8,46
1988	51952	7209	13,88	557	8,37
1989	54108	7960	14,71	751	10,42
1990	56638	8537	15,07	577	7,25
1991	59455	9562	16,08	1025	12,01
1993	67120	11750	17,51		
1994	70438	12733	18,08	983	8,37
1995	74291	14332	19,29	1599	12,56
1996	78810	15794	20,04	1462	10,20
1997	85105	18055	21,21	2261	14,32
1998	91516	20497	22,40	2442	13,53
1999	97791	23139	23,66	2642	12,89
2000	104067	25589	24,59	2450	10,59
2001	110367	27924	25,30	2335	9,13
2002	116305	30428	26,16	2504	8,97
2003	121420	32595	26,84	2167	7,12
2004	126793	35194	27,76	2599	7,97
2005	132569	37953	28,63	2759	7,84
2006	138104	40440	29,28	2487	6,55
2007	142830	42647	29,86	2207	5,46
2008	146910	44703	30,43	2056	4,82
2009	150377	46736	31,08	2033	4,55
2010	153251	48393	31,58	1657	3,55

Quelle Seite 13-16: BRAK, große Mitgliederstatistik

# STELLUNGNAHMEN DER RAK SACHSEN ZU GESETZGEBUNGSVERFAHREN

## Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG)

Erarbeitet vom Vorstand  
der Rechtsanwaltskammer Sachsen

März 2010

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu vorgenanntem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Den Justizstandort Deutschland müssen wir stärken. Wir verweisen dazu auf die Initiative der deutschen Rechtsanwaltskammern, der BRAK, des Bundesjustizministeriums und anderer Institutionen „Law Made in Germany“. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt deshalb die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen und unterstützt eine rasche Umsetzung dieses Projekts auch in Sachsen, soweit die grundsätzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, insbesondere sobald die Justiz die von ihr derzeit zu erfüllenden Aufgaben zufriedenstellend erfüllt.

Die Vorteile sind deutlich erkennbar:

Das deutsche Rechtssystem hebt sich gegenüber anderen Rechtssystemen durch seine Kodifikation und klare Struktur ab und schafft dadurch Rechtssicherheit. Zudem ist das Prozessrisiko und das Kosten- und Gebührenaufkommen für den einzelnen Rechtsstreit kalkulierbar. Die Einführung von Englisch als Gerichtssprache für besondere Rechtsstreitigkeiten fördert die weltweite Anerkennung des deutschen Rechtssystems und beugt der Abwanderung von internationalen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten ins Ausland oder zu Schiedsgerichten vor.

#### 1. Vorteile

Die nach § 184 Satz 1 GVG anzuwendende Gerichtssprache ist Deutsch. Das hat zur Folge, dass in fremder Sprache abgefasste Schriftsätze, Protokolle und Urteile keine unmittelbare rechtserhebliche Wirkung haben. Indes ist die Möglichkeit, vor Gericht auch in einer anderen Sprache zu sprechen, dem deut-

lichen Recht nicht völlig fremd. So wird gemäß § 184 Satz 2 GVG das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu verhandeln, gewährleistet. Auch ist es möglich, die Zuziehung eines Dolmetschers in der Gerichtsverhandlung zu unterlassen, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind, § 185 Abs. 2 GVG.

Wenn aber bereits die Gerichtsverhandlung in einer Fremdsprache möglich ist, dann ist es nur konsequent, Schriftsätze, Protokolle und Urteile, d.h. also das gesamte Gerichtsverfahren ebenfalls in einer fremden Sprache durchzuführen.

Englisch ist weltweit als Wirtschaftssprache etabliert. In vielen auch in Deutschland ansässigen Unternehmen wird im normalen Tagesgeschäft Englisch gesprochen. Somit ist es naheliegend, Englisch als Verhandlungssprache einzuführen.

Dies muss aber auf spezielle Rechtsstreitigkeiten, wie die im Gesetzesentwurf beschriebenen Handelssachen mit internationalem Bezug, beschränkt bleiben. Es darf keineswegs dazu führen, dass die deutsche Sprache als Gerichtssprache zukünftig zurückgedrängt wird. Die Einschränkung im Gesetzesentwurf, dass nur nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien der Rechtsstreit in englischer Sprache geführt wird, ist daher uneingeschränkt zu begrüßen. Ebenso ist der Schutz der Verbraucher durch die Beschränkung in § 114 b Satz 2 GVG-E auf Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen hinreichend gewährleistet.

Eine Ausdehnung auf andere Gerichtsbarkeiten, wie etwa die Straf- oder Sozialgerichtsbarkeit, oder eine Ausdehnung auf andere Fremdsprachen, lehnt die Rechtsanwaltskammer Sachsen jedoch ab, da das Bedürfnis für eine solche Regelung – zumindest derzeit - nicht besteht. Um eine Ausweitung auf andere Streitigkeiten zu vermeiden, ist auch die Alternative, die §§ 184, 185 GVG insoweit zu ändern, als die Einreichung von Schriftsätzen und das Abfassen von Urteilen und Protokollen in einer fremden Sprache zugelassen wird, sofern die be-

teiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind, abzulehnen.

Die Einführung von Englisch als Gerichtssprache für besondere Rechtsstreitigkeiten hat auch den Vorteil, dass Auslegungsfragen von den Parteien vor Gericht besser erörtert werden können. In der Regel ist der streitige Sachverhalt durch die Parteien bereits im Vorfeld auf Englisch ausgehandelt und schriftlich festgehalten worden.

Bei der Übersetzung ins Deutsche und dem sich anschließenden Schriftwechsel im Gerichtsverfahren besteht die nicht unbegründete Gefahr, dass viele sprachliche Feinheiten unberücksichtigt bleiben, Inhalte missverständlich oder sogar falsch wiedergegeben werden. Diesem Unsicherheitsfaktor kann durch eine englische Gerichtssprache und damit durch eine Übereinstimmung von Vertrags- und Verfahrenssprache hervorragend entgegengewirkt werden. Der Grundsatz des in Art. 103 Abs. 1 GG verankerten rechtlichen Gehörs ist durch die im Gesetzesentwurf enthaltene Einschränkung, dass die Zustimmung beider Parteien notwendig ist und überdies die Möglichkeit besteht, in jedem Verfahrensstadium einen Dolmetscher hinzuziehen bzw. zur deutschen Sprache zurückzukehren und auch das Urteil in die deutsche Sprache zu übersetzen, § 184 Abs. 2 Satz 3 und 4 GVG-E, hinreichend gewahrt.

#### 2. Streitverkündung

Der im Gesetzesentwurf in Artikel 2 enthaltene Schutzmechanismus für den Fall der Streitverkündung ist grundsätzlich notwendig. Jedoch sollte aus der Formulierung für § 74 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E „Dies gilt nicht, wenn der Dritte den Beitritt abgelehnt hat, weil er ihm ausnahmsweise aufgrund nicht hinreichender Sprachkenntnisse in einem in englischer Sprache geführten Verfahren (§ 184 Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes) nicht zumutbar war.“ das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen werden.

Der Beitritt ist bereits dann unzumutbar, wenn der Dritte die englische Sprache nicht beherrscht. Ob dies ausnahmswei-

se der Fall ist oder hätte vermieden werden können, spielt keine Rolle. Auch darf es dem Dritten keinesfalls, auch nicht im Folgeprozess, zum Nachteil gereichen, dass er keinen der englischen Sprache hinreichend mächtigen Rechtsanwalt mandatiert hatte. Umgekehrt darf es dem Rechtsanwalt nicht angelastet werden, wenn er aufgrund Sprachbarrieren sich nicht in der Lage sieht, das Mandat anzunehmen. Dies ist insbesondere auch deshalb problematisch, als ein Anwalt gemäß § 48 BRAO verpflichtet ist, die Prozessvertretung im gerichtlichen Verfahren zu übernehmen, wenn er der Partei beigeordnet wird.

Die Fälle, in denen in internationalen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten Prozesskostenhilfe gewährt wird, mögen zwar gering sein, dennoch sollte auch über eine entsprechende Änderung der BRAO nachgedacht werden. Es ist wünschenswert, fehlende Sprachkenntnisse als wichtigen Grund für die Aufhebung der Beiordnung im Falle einer internationalen Handelssache im Sinne des § 114 b VVG-E aufzunehmen.

### 3. Instanzenzug, Revision, Besetzung des Gerichts

Zustimmung findet das Gesetzesvorhaben im Hinblick auf die Einführung von Englisch als Gerichtssprache sowohl bei den Land- als auch bei den Oberlandesgerichten. Eine Rückkehr zur deutschen Sprache in der Berufungsinstanz würde dem Zweck einer Verfahrensvereinfachung für die Parteien entgegenwirken. Dies gilt allerdings auch für Verfahren, die anschließend vor dem Bundesgerichtshof verhandelt werden. Die in der Begründung des Gesetzesentwurfs vorgebrachten Argumente, dass es nur in wenigen Fällen zu einer Revisionsverhandlung kommen werde und zudem nicht die Parteien, sondern die jeweiligen Prozessvertreter in der Verhandlung zugegen seien, sind nicht überzeugend. Die beabsichtigte Fakultativbestimmung für Verfahren vor dem BGH ist vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um Revisionsverfahren handelt, bei denen es auch um die Fortbildung des deutschen Rechts geht, gut vertretbar.

Die Besetzung des Gerichts mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem sowie zwei ehrenamtlichen Richtern, § 105 VVG, ist vor dem Hintergrund der großen und bei den derzeitigen Kammern

für Handelssachen hinreichend erprobten Fachkompetenz der richtige Lösungsansatz. Ebenso ist es richtig, der Kammer für internationale Handelssachen stets auch die Aufgaben einer „normalen“ Kammer für Handelssachen zuzuweisen. Der Freistaat Sachsen sollte dafür sorgen, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit mit ausreichend qualifiziertem Personal ausgestattet sein wird, um entsprechende Kammern bzw. Senate bei den Landgerichten bzw. beim OLG Dresden einzurichten. Damit würde nicht nur der Wirtschaftsstandort Sachsen gestärkt werden, Sächsische Landgerichte und das OLG wären als internationale Handelsgerichtsforen im Vierländerbereich Deutschland, Tschechien, Slowakei und Polen sehr attraktiv.

Die bisherige durchschnittliche Verfahrensdauer bei den sächsischen Landgerichten, Kammern für Handelssachen, und beim OLG Dresden, sprächen ebenfalls für ein solches Angebot der sächsischen Justiz. Die Professionalität bei den Organen der Rechtspflege nähme weiter zu. Damit verhinderten wir auch, dass Parteien gezwungen wären, mit Gerichtsstandsvereinbarungen internationale Wirtschaftsstreitigkeiten in auswärtigen Foren, wie etwa München, Hamburg oder Frankfurt, verhandeln zu müssen.

Die praktischen Probleme, die sich bei der Einführung von Englisch als Gerichtssprache stellen, dürften für die Justiz gut zu bewältigen sein. Nicht nur die Anwaltschaft hat sich bereits auf die veränderten Rahmenbedingungen ihrer Mandate eingestellt, auch viele Richter und Gerichtsangestellte verfügen über gute Englischkenntnisse bzw. sind in der Lage, ihre Kenntnisse auszubauen und zu festigen.

Fiskalisch sind Foren für internationale Handelsstreitsachen attraktiv, da es sich erfahrungsgemäß überwiegend um Verfahren mit überdurchschnittlichen Gegenstandswerten handelt.

### 4. Attraktivität des Justizstandortes Sachsen

Mit Einführung von Englisch als wählbare Gerichtssprache in Sachsen erhöhte sich die Attraktivität des Freistaats als Justizstandort. Dies wird sich positiv auf die Rechtswahl der Parteien und die Wahl des Gerichtsstands auswirken. Weltweit

gilt das deutsche Recht als höchst effizient. Daher ist der Gesetzesentwurf eine konsequente Fortführung der Initiative „Law – Made in Germany“.

## Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum

### Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Erarbeitet vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen  
Berichterstatlerin: RAin Dagmar Perlwitz

März 2010

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu dem vorgenannten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

#### I.

Nach bisheriger Rechtslage werden eheliche und nichteheliche Kinder im Erbrecht nicht vollständig gleich behandelt. So haben nichteheliche Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren sind, kein Erbrecht nach ihrem Vater, weil sie nicht mit ihm als verwandt gelten.

Mit dem Entwurf soll die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 28.05.2009 umgesetzt werden. Darin hatte der Gerichtshof eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerinnen aus Art. 14 i.V.m. Art. 8 der EMRK erkannt, weil ihr als vor dem 01.07.1949 geborenen unehelichen Kind nach deutschem Recht kein Erbrecht nach ihrem Vater zustand.

Mit der Neuregelung sollen die vor dem 01.07.1949 geborenen nichtehelichen Kinder – wie alle danach geborenen nichtehelichen Kinder – den ehelichen Kindern erbrechtlich weitestgehend gleichgestellt werden.

Die Stichtagsregelung 01.07.1949 soll entfallen. Das Gesetz soll am 29.05.2009, einen Tag nach der Entscheidung des EGMR, und damit rückwirkend in Kraft treten. Es wird für alle Erbfälle ab dem 28.05.2009 gelten.

Die Rechtswirkung soll insoweit eingeschränkt sein, als dass die nichtehelichen Kinder im Verhältnis zur Ehefrau oder zum Lebenspartner des Erblassers



lediglich die Stellung eines Nacherben für diesen Bruchteil einnehmen. Das bedeutet: Stirbt der Vater, erben zunächst seine Ehefrau oder der Lebenspartner. Erst nach deren Versterben geht ihr Anteil als Nacherbschaft an die betroffenen nichtehelichen Kinder.

II.

Die Stellung der vor dem 01.07.1949 geborenen nichtehelichen Kinder in der ehemaligen Bundesrepublik unterschied sich gravierend zu der Rechtsposition nichtehelicher Kinder, die im Beitrittsgebiet vor dem 01.07.1949 geboren wurden und der Erblasser in der ehemaligen DDR wohnte. Bereits seit 1976 waren eheliche und nichteheliche Kinder erbrechtlich vollständig gleichgestellt. Der Einigungsvertrag übernahm diese Rechtsstellung, soweit der Erblasser am 02.10.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte.

Der Referentenentwurf beseitigt eine noch bestehende rechtliche Ungleichbehandlung. Damit werden alle Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland vor dem 01.07.1949 nichtehelich geboren wurden, die gleiche erbrechtliche Stellung einnehmen und als Verwandte des Vaters gelten.

**Zu Art. 1 Nr. 2:** Die RAK Sachsen stimmt zu, dass das nichteheliche Kind im Verhältnis zur Ehefrau oder zum Lebenspartner des Erblassers lediglich die Stellung eines Nacherben an dessen Bruchteil erhält. Die Ehefrau oder der Lebenspartner werden im Regelfall derselben Generation wie der zukünftige Erblasser angehören. Sie haben ein schützenswertes Vertrauen in die bisherige Regelung. Dem vor 1949 geborenen nichtehelichen Kind ist daher zuzumuten, die Nacherbenstellung einzunehmen.

Die RAK begrüßt die vorgesehene Regelung, wonach das nichteheliche Kind Entschädigungszahlungen für Erbfälle schon vor dem 29.05.2009 erhalten kann, wenn der Bund oder das Land gemäß § 1936 BGB gesetzlicher Erbe wurde. Allerdings werden Entschädigungszahlungen in der Praxis wahrscheinlich

selten vorkommen, da der Bund oder das Land zumeist dann gesetzlicher Erbe wird, wenn gerade kein Vermögen vorhanden ist. Ein vermögender Erblasser hinterlässt zumeist ein Testament oder es waren Verwandte – auch in Seitenlinien – vorhanden.

Im Hinblick auf die noch ausstehende rechtliche Neuregelung der elterlichen Sorge von Vätern zu ihren nichtehelichen Kindern, wie es der EGMR im Jahr 2010 gefordert hat, begrüßt die RAK Sachsen den Referentenentwurf.

**Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum**

**Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“**

Erarbeitet vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen

März 2010

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu vorgenanntem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

I.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt die vorgeschlagene Änderung des § 160a StPO im vollen Umfang. Damit wird eine Forderung erfüllt, die die deutsche Anwaltschaft besonders im Vorfeld der letzten Bundestagswahl erhoben hat. Bereits seit Einführung der Differenzierung haben wir diese „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ der Rechtsanwälte kritisiert.

Wir sprechen uns daher für eine zügige Umsetzung des Gesetzgebungsvorhabens, mit welchem auch ein Ziel des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien erfüllt wird, aus.

II.

Der uneingeschränkte Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechts-

anwalt und Mandant, gleich ob er ausdrücklich als Strafverteidiger beauftragt oder tätig wird, muss vollumfänglich gesetzlich gesichert sein. Die vorgeschlagene Änderung von § 160a StPO ist ein erster Schritt hierfür.

So ist nach wie vor in § 20u Abs. 4 BKA-Gesetz vorgesehen, dass Abwehrmaßnahmen gegen Gefahren des internationalen Terrorismus auch gegen Rechtsanwälte zulässig sind, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

Da es sich um präventivpolizeiliche Maßnahmen handelt, ist nicht auszuschließen, dass das Argument – je größer die Gefahr, desto geringer die Anforderungen an den Ausnahmetatbestand – Eingriffe in die freie Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten rechtfertigen soll.

Die RAK Sachsen fordert daher auch eine Überprüfung und Änderung des BKA-Gesetzes. Zudem wird die Anwaltschaft beobachten, welche Regelungen in den Landespolizeigesetzen aufgenommen sind oder werden.

III.

Die RAK Sachsen spricht sich grundsätzlich dafür aus, auch weitere Berufsheimnisträger in den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO einzubeziehen. So muss der Rechtssuchende darauf vertrauen können, sich z.B. offen an einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu wenden. Gerade die aktuellen Ereignisse um das Auftauchen von steuerrelevanten Daten und die Diskussion um Ankauf und Verwertung zeigen, welche grundsätzliche Bedeutung das uneingeschränkte Vertrauensverhältnis zu bestimmten Berufsgruppen hat.

Ebenso halten wir es für erforderlich, dass auch Journalisten vor verdeckten Ermittlungsmaßnahmen geschützt sind. Nur so kann eine freie, unabhängige und kritische Presse gewährleistet werden, die dem Grundrecht der Pressefreiheit gerecht wird.

# Änderungen bei der anwaltlichen Beratungsleistung durch das Mehrwertsteuer-Paket im Jahressteuergesetz 2009

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 hat der deutsche Gesetzgeber das Mehrwertsteuerpaket in nationales Recht umgesetzt und damit unter anderem eine Vorgabe der EU (EG-Richtlinie zur Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) umgesetzt.

Damit wurden umsatzsteuerliche Regelungen der §§ 3 ff. UStG zur Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistungen nicht nur erheblich verändert, sondern das gesamte System umgestellt.

Dieses bedeutet, dass künftig der Sitz des Leistungsempfängers die Grundregel für die Ortsbestimmung ist. Ziel soll es sein, die Besteuerung am Ort des tatsächlichen Verbrauchs der Leistung vorzunehmen. Dieses Abstellen auf das Empfängerortprinzip erfolgt in letzter Konsequenz nur im zwischenunternehmerischen Bereich, gemäß § 3a Abs. 2 UStG. Handelt es sich bei dem Leistungsempfänger um einen privaten Endverbraucher bleibt es dabei, dass der Leistungsort durch den Sitz des Leistenden bestimmt wird.

**Fazit:** Künftig ist bei der Ortsbestimmung für sonstige Leistungen zwischen den „zwischenunternehmerischen“ Umsätzen und Umsätzen an einen privaten Endverbraucher zu unterscheiden.

## 1. Ort der anwaltlichen Beratungsleistung

Als sonstige Leistung gemäß § 3 Abs. 9 UStG hängt die Umsatzsteuerpflicht der anwaltlichen Beratungsleistung davon ab, ob diese in Deutschland, im Inland, gemäß § 1 Abs. 1 UStG ausgeführt wird. Unter Berücksichtigung der neuen Regelung in § 3a UStG bedeutet dieses für die Ausführung der anwaltlichen Beratungsleistung, dass differenziert werden muss zwischen Leistungserbringungen an:

a) einen Mandanten, der nicht Unternehmer ist: dann gilt der Grundsatz, dass die Beratungsleistung dort ausgeführt wird, wo der Anwalt seine Kanzlei betreibt

b) einen Mandant der Unternehmer ist: dann gilt der Grundsatz, dass die Beratungsleistung an dem Ort ausgeführt

wird, wo der Mandant sein Unternehmen betreibt.

Bsp.: Die Kanzlei wird in Dresden betrieben und ein Unternehmen (z.B. Genossenschaft) in Österreich wird anwaltlich beraten: die Beratungsleistung gilt in Österreich als ausgeführt, da hier der Mandant sein Unternehmen betreibt.

## 1.1. Beratungsleistung an Nichtunternehmer

Bei der anwaltlichen Beratungsleistung wird auf den Standort des beratenden Rechtsanwalts abgestellt. Diese Beratungsleistungen sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtig.

Eine Ausnahme regelt § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG, wenn der Nichtunternehmer seinen Wohnsitz in einem Drittland hat. Drittland sind sämtliche Gebiete außerhalb der europäischen Gemeinschaft, wie z.B. Schweiz. Dann soll die sonstige Leistung als am Sitz bzw. am Wohnsitz des Leistungsempfängers als erbracht gelten.

**Fazit:** Sofern Privatpersonen aus anderen EU-Staaten in Deutschland beraten werden und diese Nichtunternehmer sind, wird die Beratungsleistung in Deutschland umsatzsteuerpflichtig. Sofern der Mandant im Nicht-EU-Staat wohnt, ist die Umsatzsteuer nicht in Deutschland abzuführen. Die Umsatzsteuerpflicht richtet sich dann nach den rechtlichen Regelungen des Drittstaates, der betroffen ist. Sofern dort keine Umsatzsteuerpflicht besteht, ist Umsatzsteuer nicht abzuführen.

## 1.2. Beratungsleistungen an Unternehmer

Wie bereits dargestellt, gilt ab dem 01.01.2010 das Empfängerortprinzip, wenn Beratungsleistungen von einem Anwalt an einen Unternehmer erbracht werden.

Nach § 3a Abs. 2 UStG liegt für diese Fälle der Ort der Leistung beim Unternehmen des Leistungsempfängers. Erbringt der Rechtsanwalt Beratungsleistungen an ein Unternehmen, dessen Sitz bzw.

Betriebsstätte im Ausland liegt, ist der Leistungsort dort angesiedelt. Diese Beratungsleistungen sind nicht in Deutschland umsatzsteuerbar und damit nicht umsatzsteuerpflichtig.

Ob und welche Steuerpflicht im Ausland besteht, richtet sich wiederum nach den dort geltenden Vorschriften. Bei grenzüberschreitenden Beratungen im EU-Gebiet schuldet das beratende Unternehmen die Umsatzsteuer im eigenen Land. Dieses resultiert daraus, dass die Leistungen nicht in Deutschland als erbracht gelten, sondern im Ausland, in dem das Unternehmen seinen Sitz bzw. Betriebsstätte betreibt.

Immer dann, wenn der Leistende gegenüber dem Leistungsempfänger die Umsatzsteueridentifikationsnummer erwendet, soll von einer Leistung für den unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers ausgegangen werden.

Der leistende Unternehmer wird nur dann von seiner Umsatzsteuerpflicht frei, wenn er nachweisen kann, dass der Leistungsempfänger die sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht (BMF-Schreiben IV B9-S7117/08 100001 vom 04.09.2009).

Der unternehmerische Bezug ist immer dann gegeben, wenn der Leistungsempfänger die ihm erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer aktiv verwendet; d.h. es reicht nicht aus, wenn diese auf dem Briefkopf benannt ist. Vielmehr muss die Umsatzsteueridentifikationsnummer ausdrücklich nachgefragt bzw. bei Vertragsabschluss mitgeteilt worden sein. Ggf. ist dieses rein vorsorglich auf dem Auftragsdokument zu vermerken.

Bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittland sollte sich der leistende Anwalt den Nachweis der Unternehmereigenschaft dadurch erbringen lassen, dass eine behördliche Bescheinigung des Drittlandes über die Unternehmereigenschaft beigebracht wird.

**Fazit:** Es muss beachtet werden, dass bei Mandatsverhältnissen zu Unternehmen mit Sitz im EU-Ausland in den Rechnungen die Umsatzsteueridentifikations-

nummer des Mandanten ausgewiesen wird. Außerdem sind die aus solchen Mandaten erzielten Beratungshonorare gesondert in den Umsatzsteuervoranmeldungen und der Umsatzsteuerjahreserklärung auszuweisen und in der zusammenfassenden Meldung zu erklären. Hier ist ebenfalls jeweils die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Mandanten anzugeben.

Bei Mandatsaufnahme sollte daher diese Umsatzsteueridentifikationsnummer bereits mit Begründung des Mandatsverhältnisses abgefragt werden; bei bestehenden Mandaten ist dieses zu erfragen.

## 2. Grundstückbezogene Leistungen

Rechts- und Steuerberatungen in Grundstückssachen stellen keine sonstigen Leistungen gemäß § 3a Abs. 3 UStG dar (BMF-Schreiben IV B9-S7117/08/100001 vom 04.09.2009).

## 3. Zusammenfassende Meldung

Eine wichtige Neuerung liegt in Bezug auf die zusammenfassende Meldung vor. Nach der alten Rechtslage betraf die zusammenfassende Meldung ausschließlich den Bereich der Lieferungen.

Gemäß § 18a Abs. 1 Satz 2 UStG muss jeder Unternehmer im Rahmen einer zusammenfassenden Meldung alle in-

nergemeinschaftlichen Dienstleistungen erklären.

Ausgenommen hiervon sind Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG. Innergemeinschaftliche Dienstleistungen sind solche, die unter das Empfängerortsprinzip gemäß § 3a Abs. 2 UStG fallen und für die in anderen EU-Mitgliedsstaaten ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden.

Die zusammenfassende Meldung ist keine Steuererklärung, es gelten die Regelungen des § 18a Abs. 8 Satz 1 UStG.

Meldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Maßgeblicher Stichtag für die Einreichung der zusammenfassenden Meldung ist der 10. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes.

Für die zeitliche Zuordnung der Umsätze gilt § 18a Abs 5 UStG. Umsätze sind für den Zeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Wird keine Rechnung erstellt oder wird diese erst später, als in dem Monat erteilt, der auf die sonstige Leistung erfolgt, ist die Leistung in der Meldung für den Monat zu erfassen, der auf den Monat der Leistung erfolgt.

Folglich sind Rechtsanwälte durch diese Vorgabe künftig gehalten, zeitnah die Beratungsleistungen abzurechnen. Für

die Erklärung gemäß § 18a UStG müssen die Umsätze ohnehin erfaßt werden. Dieses gilt jedoch nur für Beratungsleistungen gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.

Wird die zusammenfassende Meldung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig eingereicht, kann dieses als Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu € 5.000,00 betragen. Es besteht die Möglichkeit, gemäß § 18a Abs. 7 UStG innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis diese zusammenfassende Meldung zu berichtigen.

**Fazit:** Die erweiterten Erklärungspflichten und die neuen Regelungen zur Rechnungsstellung treten zum 01.01.2010 in Kraft. Sie gelten für alle Dienstleistungen, die ab diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, folglich nicht für die bereits erbrachten.

*Kerstin Bontschev  
Vorstand der RAK  
Sachsen, Fachanwältin für Steuerrecht*



## Stellungnahmen der BRAK zu Gesetzgebungsverfahren

**Stellungnahme der BRAK (Nr. 3 v. März 2010)** Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz JKomG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, 837) – Rechtsverordnung zur verbindlichen Einführung von Formularen für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gem. § 758a Abs. 6 ZPO und für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gem. § 829 Abs. 4 ZPO

**Stellungnahme der BRAK (Nr. 6 v. März 2010)** zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts

**Stellungnahme der BRAK (Nr. 7 v. April 2010)** zur Überprüfung des Bauvertragsrechts - Befragung zu der rechtsvergleichenden Untersuchung zu Kernfragen des privaten Bauvertragsrechts der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

**Stellungnahme der BRAK (Nr. 8 v. April 2010)** zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen

Den vollständigen Text der Stellungnahmen finden Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

## Kammerversammlung 2010 im Bundesverwaltungsgericht

An einem historisch bedeutsamen Ort – dem Bundesverwaltungsgericht – trafen sich am 05.03.2010 die sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu der diesjährigen Kammerversammlung. Grußworte sprachen der Sächsische Staatsminister der Justiz und für Europa, Dr. Jürgen Martens, und Vizepräsident des BVerwG, Michael Hund. In seiner Festrede erläuterte Axel Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), aktuelle rechtspolitische

Themen und Ziele der Arbeit der BRAK. Eines davon ist die lineare und strukturelle Anpassung der anwaltlichen Vergütung. Zusammen mit dem DAV will die BRAK eine lineare Erhöhung von 15 % der seit 15 Jahren unveränderten Gebührensätze durchsetzen. Zudem werden auch strukturelle Änderungen des RVG gefordert. So habe das RVG eine Verschlechterung der Vergütung für sozialrechtliche Angelegenheiten gebracht, die nicht mehr hingenommen werden

kann. Beispiele für weitere Änderungen sind: Einigungsgebühr auch bei Ratenzahlungsvergleichen, Abschaffung der „Schwellengebühr“ bei der Geschäftsgebühr, Terminsgebühr für Beweistermine und eine zusätzliche Verfahrensgebühr bei Streitverkündung.

In seinem Jahresbericht nahm der Präsident der RAK Sachsen, Dr. Martin Abend, Bezug auf den schriftlichen Jahresbericht (abgedruckt in Kammer aktuell 1/2010). Er gab auch einen Ausblick auf die anstehenden Vorhaben und Ziele für 2010. So wird die RAK weiterhin ihre Öffentlichkeitsarbeit verstärken. Ein anspruchsvolles und umfassendes Seminarprogramm sichert die Fortbildung der sächsischen Anwaltschaft und deren Mitarbeiter. Auch wird die RAK Sachsen 2010 den 20. Jahrestag ihrer Wiedergründung begehen. Da unsere Kammer auch Gastgeberin der 125. BRAK-Hauptversammlung am 01.10.2010 in Dresden sein wird, wird das Jubiläum anlässlich der Hauptversammlung gefeiert werden.

Die Kammerversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Der Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2009 wurde mit weit überwiegender Mehrheit und zwei Enthaltungen bestätigt.
- Die Entlastung des Vorstands wurde mit weit überwiegender Mehrheit, ohne Gegenstimmen, bei 13 Enthaltungen, beschlossen.
- Der Nachtragshaushalt 2010 wurde mit weit überwiegender Zustimmung, bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen beschlossen.
- Der Haushaltsplan 2011 wurde mit weit überwiegender Mehrheit, bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung beschlossen.
- Der Jahresbeitrag 2011 wurde auf 210,00 € ohne Gegenstimmen und Enthaltungen festgesetzt.

Im Gasthaus „Alte Nikolaikirche“ fand die Kammerversammlung mit einem gemeinsamen Abendessen einen gemächlichen Ausklang.



*Im Bundesverwaltungsgericht*



*BRAK-Präsident Axel C. Filges bei seiner Festrede*



## 8. Deutsch-Polnisches Anwaltsforum am 23./24.04.2010 in Görlitz

Zum Thema Insolvenzrecht fand am 24.04.2010 das 8. Deutsch-Polnische Anwaltsforum in Görlitz statt. Die bewährte Zusammenarbeit mit den Rechtsberaterkammern Waldenburg, Grünberg, Breslau und der Rechtsanwaltskammer Breslau setzte sich damit fort. Über 60 deutsche und polnische Kolle-



*Irena Flotyńska, Richterin am Insolvenzgericht Poznan während ihres Vortrages*

ginnen und Kollegen hörten Referate zu den Themen Arbeitsrecht und Insolvenz, Durchgriffshaftung auf Vorstand/Geschäftsführung, Insolvenzstrafrecht, praktische Erfahrungen der grenzüberschreitenden Insolvenz und Haftung des Beraters in der Krise und Insolvenz. Die Vorträge wurden simultan übersetzt. In der Diskussion zu den Vorträgen und am Rande der Veranstaltung tauschten sich die Teilnehmer zu ihren praktischen Erfahrungen aus. Angeregt wurde, eine Kontaktbörse für deutsche und polnische Kollegen einzurichten.

Bereits am Abend des 23.04.2010 trafen sich die Teilnehmer, Referenten und Gäste der Veranstaltung zu einem Begrüßungssessen. Der Einladung hierzu folgten u.a. die Präsidentin des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs Birgit Munz,



*Tagungsteilnehmer in Görlitz*

der Präsident des OLG Dresden Ulrich Hagenloch, Leitender Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Görlitz Martin Übele und der Bürgermeister der Stadt Görlitz Dr. Michael Wieler. In seiner Begrüßung gedachte Dr. Martin Abend den bei dem tragischen Flugszeugabsturz umgekommenen hochrangigen polnischen Führungspersonlichkeiten, hierunter die Präsidentin der Landeanwaltskammer adw Joanna Agacka-Indecka.

## MITTEILUNGEN 02/2010

### Pressemitteilungen der RAK Sachsen

#### Pressemitteilung vom 16.02.2010

**Rechtsanwaltskammer Sachsen für Erhalt der JVA Chemnitz**

**Heimatnahe Inhaftierung für erfolgreiche Resozialisierung unverzichtbar**

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen spricht sich für die Sanierung und den Erhalt der Justizvollzugsanstalt (JVA) Chemnitz-Kaßberg aus. Pläne für eine komplette Schließung der JVA lehnt sie dagegen ab.

„Die RAK Sachsen begrüßt die vorübergehende Evakuierung aufgrund der

Brandschutzmängel zur Sicherheit der Inhaftierten und der Bediensteten. Diese Maßnahme darf jedoch keine Vorentscheidung zur dauerhaften Schließung sein.

Die JVA ist die einzige Haftanstalt im gesamten Landgerichtsbezirk Chemnitz“, betont Kammerpräsident Dr. Martin Abend. Er verweist auf den Anspruch Gefangener auf eine heimatnahe Inhaftierung: „Alle Experten sind sich einig, dass die Chancen auf eine erfolgreiche Resozialisierung steigen, wenn Gefangene durch ihre Angehörigen besucht werden können. Dies setzt eine räumliche Nähe zwischen Gefängnis und familiärem Umfeld voraus.“ Für Untersuchungs-

gefangene gelte der Anspruch auf eine heimatnahe Unterbringung aufgrund der Unschuldsvermutung in besonderem Maße.

Vor dem Hintergrund der Diskussion über die Kosten für den Erhalt der JVA spricht sich Abend für eine umfassende Analyse der Gesamtkosten und Arbeitsbedingungen aus: „Auch durch den Transport von Gefangenen und die Fahrten der Verteidiger in andere Gefängnisse entstehen Kosten. Zudem erfordert die Sicherung des geschlossenen JVA-Gebäudes pro Jahr Aufwendungen im fünfstelligen Bereich. Schließlich war die räumliche Nähe zur Haftanstalt ein we-



sentliches Argument für die Errichtung des neuen Justizzentrums auf dem Chemnitzer Kaßberg.“

Hintergrund: Die JVA Chemnitz-Kaßberg wurde im Januar 2010 aufgrund erheblicher Brandschutzgefahr mit Ausnahme des „D-Hauses“ geschlossen und 150 Gefangene in andere Haftanstalten verlegt. Zuvor waren gravierende Mängel bei Hauselektrik, Sanitäranlagen und dem Brandschutz bekannt geworden. Bereits 1886 wurde auf dem Kaßberg eine „königlich-sächsische Gefangenenanstalt“ errichtet.

### Pressemitteilung vom 13.04.2010

#### Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt wird gestärkt

#### RAK Sachsen begrüßt geplante Änderung der Strafprozessordnung (StPO), wonach Erkenntnisse aus Ermittlungen bei Rechtsanwälten nicht verwertet werden dürfen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen spricht sich für die Ausweitung des Verwertungsverbotes auf alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Die StPO regelt, dass Rechtsanwälte ein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen in der beruflichen Eigenschaft anvertraut wurde, zusteht. Dieser umfassende Schutz gilt bislang nicht für die Verwertung von Erkenntnissen aus Ermittlungsmaßnahmen, z.B. das Abhören, bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Nur wenn der Anwalt als Strafverteidiger beauftragt war, konnten solche Erkenntnisse nicht im Strafverfahren verwandt werden. Die geplante Gesetzesänderung hebt diese Differenzierung zwischen Verteidiger – Rechtsanwalt auf. Die RAK Sachsen unterstützt damit einen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums und fordert eine rasche gesetzliche Umsetzung.

„Zwischen Anwalt und Mandanten besteht ein besonders sensibles Vertrau-

ensverhältnis. Die Frage, ob ein Anwalt als Strafverteidiger tätig ist oder nicht, darf nicht das Kriterium für eine Einschränkung des Vertrauensschutzes und die Verwertung von Informationen aus Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft sein. Die bisherige Zwei-Klassen-Gesellschaft bei der Behandlung von Rechtsanwälten nach der Strafprozessordnung muss endlich aufgehoben werden“, erklärt Martin Abend, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Ein absoluter Schutz vor strafprozessualen Beweiserhebungs- und Verwertungsmaßnahmen ergänzt das Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts. Nur so kann das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt umfassend garantiert werden.

Hintergrund: Das Zeugnisverweigerungsrecht erlaubt bestimmten Berufsgruppen (z.B. Geistlichen, Abgeordnete oder Rechtsanwälten), von Dritten erhaltene Informationen gegenüber Ermittlungsbehörden zurückzuhalten – selbst wenn diese für strafrechtliche Ermittlungen von Interesse sein können. Für die Verwertung von Erkenntnissen aus strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen greift § 160a StPO diesen Schutz auf. Bisher gilt ein absolutes Verwertungsverbot jedoch regelmäßig nur für Strafverteidiger, da das Gesetz eine Verhältnismäßigkeitsprüfung fordert. So können z.B. Erkenntnisse, die aus einer Abhöraktion bei einem Rechtsanwalt, der nicht als Verteidiger beauftragt ist, im Ermittlungsverfahren verwandt werden. Ein aktueller Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums sieht die Beseitigung dieser Ungleichbehandlung im Rahmen des § 160a der Strafprozessordnung (StPO) vor.

### Pressemitteilung vom 22.04.2010

#### Rechtsanwaltskammer Sachsen gegen zwingende europäische Zahlungsfrist für Rechnungen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat sich gegen die Festlegung einer euro-

paweit einheitlichen zwingenden Zahlungsfrist für die Bezahlung von Unternehmensrechnungen ausgesprochen. Nach Vorstellungen aus dem Europäischen Parlament sollen Unternehmen verpflichtet werden, Rechnungen innerhalb von 60 Tagen zu bezahlen. Für Verspätungen soll es Strafzuschläge geben. Eine abweichende vertragliche Vereinbarung soll nicht möglich sein. Bisher gilt eine EU-Vorgabe für eine Zahlungsfrist von 30 Tagen – ohne Strafen für verspätete Zahlungen.

Dazu erklärt Kammerpräsident Martin Abend: „Die Einführung einer zwingenden europäischen Zahlungsfrist greift in unzulässiger Weise in die Vertragsfreiheit ein. Auch wenn eine gute Absicht hinter dem Vorstoß steht – in einem freiheitlichen Rechtsstaat heiligt der Zweck nicht die Mittel. Es kann unterschiedliche Gründe geben, wenn Unternehmen untereinander individuelle Zahlungsfristen vereinbaren. Daher treten wir für eine einheitliche, aber disponible kurze Zahlungsfrist ein. Eine zwingende Zahlungsfrist für Verbindlichkeiten der öffentlichen Hand ist indes wünschenswert, so Martin Abend. Die Steuerzahler haben auch zu festen Terminen zu zahlen. Im EU-Durchschnitt müssen Unternehmen derzeit rund 65 Tage warten, bis ihre Rechnung durch den Staat beglichen wird.“

Ein Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2009 sah zunächst vor, ausschließlich für die öffentliche Hand eine verbindliche Zahlungsfrist von 30 Tagen mit Strafbewehrung einzuführen. Einigen Fraktionen im Europäischen Parlament ging diese Änderung nicht weit genug. Das EU-Parlament stimmt grundsätzlich über den Richtlinienentwurf der Kommission ab. Eine neue Regelung tritt jedoch nur in Kraft, wenn auch die Mitgliedsstaaten zustimmen

## Weg frei für Internetversteigerungen in Zwangsvollstreckung

Das Sächsische Kabinett hat am 23. Februar die Verordnung zur Regelung der Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und von Fundsachen erlassen. Als Versteigerungsplattform für die sächsischen Gerichtsvollzieher und andere Justizeinrichtungen dient ab dem 1. April die Internetplattform „Justiz-Auktion“. Justizminister Dr. Martens: „Unter [www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de) bietet die sächsische Justiz zusammen mit den meisten anderen Bundesländern künftig auf einer eigenen, sicheren Plattform die von ihr beschlagnahmten, gepfändeten und ausgesonderten Gegenstände an. Erste Erfahrungen belegen, dass nahezu alle in der Internetversteigerung angebotenen Gegenstände veräußert werden können und dass im Vergleich zur Präsenzversteigerung wesentlich höhere Erlöse erzielt werden. „Mit der Neuregelung passen wir das Recht an die modernen Lebensverhältnisse an.“ Die Internetversteigerung ist eine zeitgemäße und effektive Verwertungsmethode, mit deren Hilfe eine größere Anzahl potentieller Bieter als bei einer Präsenzversteigerung an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Durch die damit verbundene – zeitliche und örtliche – Flexibilität der interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gerade auch bei wenig nachgefragten Gegenständen die Chancen für eine Verwertung deutlich verbessert werden. „Damit ergeben sich Vorteile sowohl für die Gläubiger, deren Befriedigungsmöglichkeiten sich erhöhen, als auch für die Schuldner, die hierdurch stärker ihre Verbindlichkeiten abbauen können“, hob Dr. Martens abschließend hervor.

*(PM 11/2010 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa)*

## Sicherheitsmaßnahmen im Justizzentrum Chemnitz

Im Justizzentrum Chemnitz, Gerichtsstraße 2, werden ab sofort beim Betreten des Gebäudes Personen- und Taschenkontrollen u.a. mittels Metalldetektoren und Handsonden durchgeführt. Ausgenommen davon sind grundsätzliche gerichtsbekannte Personen sowie Rechtsanwälte, Notare und Amtspersonen, die sich mittels eines Dienstausweises legitimieren können.

## Verwaltungsvorschrift über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen vom 09.02.2010

Wie in „Kammer aktuell“ 1/2010, Seite 5, angekündigt, ist der Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen geändert worden. Die Verwaltungsvorschrift ist veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt 9/2010 vom 04.03.2010. Folgende Änderungen sind zu beachten:

Die bisherige Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Chemnitz für männliche Strafgefangene (Amtsgerichtsbezirke Aue und Plauen, außer Erstvollzug bis einschließlich fünf Jahre und Ersttätervollzug mit Freiheitsstrafe über zwei Jahre) wird auf die Justizvollzugsanstalt Dresden übertragen. Die bisherige Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Chemnitz für männliche Untersuchungs-

gefangene (Landgerichtsbezirk Chemnitz) wird vollständig an die Justizvollzugsanstalt Zwickau abgegeben; die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen erfolgt daher zukünftig ausschließlich dort. Die bisherige Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Zwickau für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Gefangenen (Amtsgerichtsbezirke Aue, Auerbach, Plauen und Zwickau) geht an die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus über. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Chemnitz für Abschiebungshaft an männlichen Personen entfällt; das vereinbarte Kontingent von 20 Plätzen wird hälftig auf die Justizvollzugsanstalten Dresden und Leipzig übergehen.

## Neue Sicherheitsbestimmungen im Fachgerichtszentrum Dresden

Um den Schutz der Menschen, die das Fachgerichtszentrum als Verfahrensbeteiligte, als Zuschauer oder auch als Bedienstete betreten, noch besser gewährleisten zu können, werden im April 2010 neue Sicherheitsbestimmungen in Kraft gesetzt. Damit reagiert die Justiz auf dem Mord im Landgericht Dresden im vergangenen Jahr, der auch im Fachgerichtszentrum für Bestürzung gesorgt hat.

Kernpunkt der neuen Regelung sind stichprobenartige Zugangskontrollen. Diese Kontrollen dienen der persönlichen Sicherheit aller Personen, die das Fachgerichtszentrum betreten. Betroffen sind alle drei im Fachgerichtszentrum untergebrachten Gerichte: das Arbeitsgericht Dresden, das Sozialgericht Dresden und das Verwaltungsgericht Dresden. Verboten ist es, Waffen und gefährliche Gegenstände wie Messer, Scheren, Nagelfeilen oder Pfefferspray mitzuführen. Bei den Kontrollen kommen Metalldetektoren zum Einsatz.

Insbesondere bei Publikumsandrang kann es zu unvermeidlichen Wartezeiten beim Betreten des Gebäudes kommen.

Alle Besucher des Fachgerichtszentrums werden daher gebeten, sich hierauf bei ihrer Terminplanung einzustellen, um ggf. Gerichtstermine pünktlich wahrnehmen zu können. Große Gepäckstücke sollten, soweit möglich, zur Vermeidung von Verzögerungen gar nicht erst mitgeführt werden.

Wir bitten alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ggf. in Vorbesprechungen ihre Mandanten auf diese neuen Sicherheitsbestimmungen aufmerksam zu machen. Entsprechende Hinweise sind ab sofort in den gerichtlichen Ladungen enthalten.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist bei den Einlasskontrollen eine Ausnahmeregelung vorgesehen, um die Kontrollen in einem angemessenen Rahmen halten zu können: Rechtsanwälte, die dem Kontrollpersonal sicher persönlich bekannt sind oder die sich durch einen gültigen Anwaltsausweis legitimieren können, sind von den Personen- und Gepäckkontrollen ausgenommen.

## Neues aus Europa – Nachrichten aus Brüssel

### Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung

Die Europäische Kommission hat am 09. März 2010 einen Richtlinienvorschlag über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung vorgelegt, um das Recht der Unionsbürger auf ein faires Gerichtsverfahren europaweit zu wahren.

Der Vorschlag sieht vor, dass jeder Mitgliedsstaat Tatverdächtigen in Gerichtsverhandlungen einen Dolmetscher oder Übersetzer zur Seite stellen muss. Der Vorschlag erstreckt sich auch auf die Anklageschrift oder maßgebliche Beweisunterlagen. Ein Bürger kann nur auf die Übersetzung verzichten, nachdem er über dieses Recht belehrt und über die Folgen aufgeklärt wurde. Die Kosten für die Übersetzung trägt unabhängig vom Verfahrensausgang der Mitgliedstaat, in dem das Verfahren stattfindet. Der Richtlinienvorschlag basiert auf dem im Juli 2009 von der Kommission vorgelegten Rahmenbeschluss-Entwurf über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren, der durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ungültig wurde.

### BRAK-Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine „Erbrechtsverordnung“

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2009 einen Vorschlag für eine Erbrechtsverordnung vorgelegt, die die Zuständigkeit und das anwendbare Recht für erbrechtliche Streitigkeiten regelt. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt in ihrer Stellungnahme diesen Vorschlag, insbesondere die vorgesehene Einführung eines einheitlichen Anknüpfungspunktes für die Gerichtszuständigkeit und das anwendbare Recht. Die Verordnung stellt hierfür in Art. 4 auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ab. Die BRAK sieht in der fehlenden Definition dieses Begriffs die Gefahr, dass der Erblasser durch Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltes zwingendem nationalem Recht ausweichen könnte.

### Verordnung über Insolvenzverfahren

Die Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Insolvenzverwaltungen, die in den Anhängen A, B und C zur Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren aufgeführt sind, werden berichtigt. Die Anhänge A bis C werden in die Verordnung integriert. Dies hat der Justizministerrat am 26. Februar 2010 beschlossen und eine entsprechende Durchführungsbestimmung angenommen. Die Verordnung regelt insolvenzrechtliche Fragestellungen in der EU. Sie findet Anwendung auf grenzüberschreitende Sachverhalte, d.h. auf Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind und auf solche, die außerhalb des Gründungsstaates innerhalb der EU agieren. Bisher waren die Begriffe „Insolvenzverfahren“, „Liquidationsverfahren“ und „Verwalter“ im Sinne der Verordnung in Art. 2 lit. A) – c) unter Bezugnahme auf die Anhänge A – C definiert.

### Aktionsplan der Kommission zur Umsetzung des Stockholmprogrammes

Am 20. April 2010 hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan für die nächsten fünf Jahre zur Umsetzung des Stockholmprogramms vorgestellt. Das Programm ist in sieben Unterabschnitte eingeteilt, die insgesamt 170 Einzelinitiativen vorsehen. Unter dem Abschnitt „Stärkung der Rechte der Bürger“ sieht die Kommission Initiativen zum Strafrecht sowie zum Datenschutzrecht vor. Insbesondere soll im Strafrecht für 2011 ein Gesetzentwurf zur Rechtsberatung und Rechtshilfe eingebracht werden.

Im Abschnitt „Europa als Raum des Rechts und der Justiz“ sind Initiativen zur Stärkung der gegenseitigen Anerkennung sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen sowie zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens vorgesehen. Insbesondere soll im Zivilrecht noch 2010 die Brüssel I Verordnung überarbeitet werden. Zudem soll 2011 ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Ehesachen eingebracht werden. Weiter ist für 2013 ein Grünbuch für Mindestanforderungen im Zivilprozess vorgesehen. Als weitere wichtige Initiative will

die Kommission noch 2010 eine Mitteilung für ein Europäisches Vertragsrecht herausgeben sowie 2011 einen Gesetzesvorschlag für einen Gemeinsamen Referenzrahmen einbringen.

### Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache Akzo Nobel (C550/07P)

Die Generalanwältin Juliane Kokott hat am 29. April 2010 in dem Verfahren Akzo Nobel (C-550/07P) ihre Schlussanträge vorgelegt. Nach ihrer Auffassung gilt das Anwaltsgeheimnis nicht für Syndikusanwälte in Kartellverfahren der EU-Kommission. Die unternehmensinterne Kommunikation mit Unternehmensanwälten genieße nicht den auf Unionsebene grundrechtlich garantierten Schutz der Kommunikation zwischen einem Rechtsanwalt und seinen Mandanten. Ein angestellter Unternehmensjurist genieße trotz seiner etwaigen Zulassung als Rechtsanwalt nicht denselben Grad an Unabhängigkeit von seinem Arbeitgeber wie der in einer externen Anwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt gegenüber seinen Mandanten. Das unionsrechtliche Anwaltsgeheimnis solle nicht nur die Verteidigungsrechte des Mandanten sichern, sondern erkläre sich auch aus der spezifischen Funktion des Anwalts als „Organ der Rechtspflege“, der dem Mandanten in voller Unabhängigkeit und im vorrangigen Interesse der Rechtspflege rechtliche Unterstützung gewähre. Bereits das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) hatte erstinstanzlich ein Berufsgeheimnis der Syndikusanwälte verneint. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Kommission in einem niederländischen Unternehmen auch die Korrespondenz zwischen der Unternehmensführung und dem Syndikus, der zugleich zugelassener Anwalt war, beschlagnahmt. Der europäische Verband der Rechtsanwälte, der CCBE, ist als weiterer Verfahrensbeteiligter am Rechtsmittelverfahren beteiligt und unterstützt das Unternehmen Akzo. Er hat vorgetragen, dass das anwaltliche Berufsgeheimnis auch für Syndikusanwälte gilt, wenn und soweit dieses nach nationalem Recht der Fall ist, so wie im Vereinigten Königreich, in Irland und den Niederlanden. Dieser Auffassung ist die Generalanwältin nicht gefolgt. Sie schlägt dem EuGH vielmehr

vor, das Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung des EuG zurückzuweisen.

### **EuGH: Ermäßigte Mehrwertsteuer auf Anwaltsdienstleistungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe**

EuGH-Generalanwalt Niilo Jääskinen hat am 11 Februar 2010 seine Schlussanträge in der Rechtssache Europäische Kommission ./. Französische Republik (C-492/08) vorgelegt. Jääskinen vertritt darin die Auffassung, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz, der in Frankreich für Dienstleistungen, die von Rechtsanwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe erbracht und in vollem Umfang oder teilweise vom Staat erstattet werden, gegen Art. 96 und Art. 98 der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (2006/112/EG) verstößt.

Nach dem französischen Allgemeinen Steuergesetzbuch unterliegen anwaltliche Dienstleistungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe nicht 19,6%, sondern nur 5,5% Mehrwertsteuer. Dies wird damit begründet, dass die Prozesskostenhilfe gleichzusetzen sei mit Dienstleistungen gemeinnütziger Einrichtungen, die ebenfalls von einer niedrigeren Mehrwertsteuer profitierten, wie es Anhang III Nr. 15 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorsieht. Außerdem sei die Steuerbegünstigung notwendig im Hinblick auf den Zugang zu den Gerichten für einkommensschwache Bürger. Demgegenüber vertritt die Kommission die Auffassung, dass anwaltliche Dienstleistungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe keiner der in Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Kategorien von Dienstleistungen zuzurechnen sind. Der Zugang zu den Dienstleistungen eines Rechtsanwalts, so die Kommission weiter, werde von der Höhe der Prozesskostenhilfe und nicht durch den angewandten Mehrwertsteuersatz bestimmt.

In seinen Schlussanträgen anerkennt Generalanwalt Jääskinen die Bedeutung der Prozesskostenhilfe für den Zugang zum Recht, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Anwendung des regulären Steuersatzes den Zugang nicht beschränken würde. Er bestätigt weiterhin die Auffassung der Kommission, dass Rechtsanwälte weder „von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen“, noch die von Rechtsanwälten erbrachten Leistungen im Rahmen der Prozesskos-

tenhilfe Dienstleistungen „für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“ seien, wie es die Mehrwertsteuersystemrichtlinie erfordert, wenn ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewendet werden soll. Dementsprechend schlägt Jääskinen dem Gerichtshof vor, der Vertragsverletzungsklage der Kommission stattzugeben.

### **Arbeitsprogramm der Kommission für 2010**

Am 31. März 2010 hat die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2010 angenommen. Dies sieht vor, dass sich die Kommission auf vier Aktionsbereiche, (1) Bewältigung der Krise und Bewahrung der sozialen Marktwirtschaft in Europa, (2) Agenda für Bürgernähe, (3) Agenda für eine kohärente Außenpolitik und (4) Modernisierung der Instrumente und Arbeitsweise der EU konzentrieren wird, welche durch 34 Einzelinitiativen durchgeführt werden sollen.

Im Aktionsplan für den Bereich (1) ist unter anderem eine Verordnung zu Übersetzungserfordernissen des künftigen EU-Patents vorgesehen sowie die Um- und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften, insbesondere der Dienstleistungsrichtlinie. Der Aktionsplan für den Punkt (2), dessen Schlüsselement das Stockholmer Programm ist, sieht die Überarbeitung der Brüssel I VO zur Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie und die Entwicklung eines europäischen justiziellen Raums vor. Zudem ist ein Referenzrahmen für das Vertragsrecht und ein neuer Gesetzgebungsvorschlag für den Datenschutz vorgesehen. Auch den Bereich der Sammelklagen will die Kommission vorantreiben und noch 2010 eine öffentliche Anhörung über gemeinsame Rechtsgrundsätze und konkrete Fragen durchführen.

### **Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**

Der Beitritt der EU zur EMRK ist durch das Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags möglich geworden, da der EU dadurch Rechtspersönlichkeit verliehen wurde. Die Kommission hat eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, Beitrittsverhandlungen mit den 47 Unterzeichnern der Kon-

vention aufzunehmen, verabschiedet. Durch den Beitritt als 48. Mitglied neben sämtlichen Mitgliedstaaten der EU wird die Achtung der Grundrechte einer zusätzlichen gerichtlichen Kontrolle unterworfen. Künftig wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Lage sein, Rechtsakte und Handlungen von Organen, Institutionen und Agenturen der EU, einschließlich der Urteile des EuGH, auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK hin zu überprüfen. Dadurch hat auch der Bürger die Möglichkeit - nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe - Individualbeschwerde zu erheben, wenn er sich durch die EU in seinen Grundrechten verletzt sieht.

### **Gleiche Sanktionen für Unternehmen und öffentliche Stellen bei Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

Die Berichterstatterin des Ausschusses Binnenmarkt und Verbraucherschutz im Europäischen Parlament Barbara Weiler hat ihren Berichtsentwurf über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt. Grundlage des Berichtsentwurfs ist ein Vorschlag der Europäischen Kommission vom April 2009 zur Neufassung der Richtlinie 2000/35/EC zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, dessen Ziel es ist, die Wirksamkeit und Kosteneffizienz im Verhältnis zu dem Rückgriff im Falle einer verspäteten Zahlung zu verbessern. Dies soll durch den Zusatz von Bestimmungen erfolgen, nach denen die administrativen Kosten zurückgefordert werden können und eine Entschädigung für die internen Kosten, die mit dem Zahlungsverzug verbunden sind, verlangt werden kann. Sein Ziel ist es, die Unterschiede zwischen dem Zahlungsverzug einerseits von öffentlichen Verwaltungen und andererseits von Unternehmen durch eine Harmonisierung zu verringern. Grundsätzlich spricht sich die Berichterstatterin für die unterschiedliche Behandlung von privaten Unternehmen und Behörden im Geschäftsverkehr aus. Sanktionen gegen säumige Zahler sollten allerdings für alle gleichsam eingeführt werden. Diese Ansicht

wurde von Abgeordneten aus den nationalen Parlamenten, die der Binnenmarkt-Ausschuss eingeladen hatte, im September 2009 unterstützt. Eine weitere Änderung durch den Richtlinienentwurf



ist die Höhe der Strafe (als Verzugszinsen zu zahlen). Anstelle von 5% auf die geschuldete Summe, wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, fordert Barbara Weiler Zahlungen nach einer abgestuften Skala, nach der der Schuldner 2% der geschuldeten Summe zahlen müsste, sobald die Zinsen fällig

werden, ab dem fünfundvierzigsten Tag nach Fälligkeit 4 % der Summe, und schließlich 5% ab dem sechzigsten Tag. Die Strafe sollte 50.000 Euro nicht übersteigen. Dadurch sollen Unternehmen in der Lage sein, schneller an ihr Geld zu gelangen, sobald dieses fällig wird. Die Definition der öffentlichen Hand wird

auf öffentliche Unternehmen, die im Allgemeininteresse handeln (beispielsweise bezüglich Wasser, Strom und Transport), ausgeweitet. Eine Verlängerung der 30-tägigen Zahlungsfrist soll die Ausnahme bleiben.

## Alle Leistungsbestandteile der RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte im Überblick:



Vorderseite mit Chip für die digitale Signatur



Rückseite mit Feld für die Unterschrift



### Das RAK-Kombi-Anwaltssignaturkartenpaket:

- RAK-Anwaltssignaturkarte
- Sign-it Software zum Signieren und Verschlüsseln von Dokumenten und E-Mails
- Kartenleser Klasse 2 (Musterillustration, Original kann abweichen)

- Schnelle und unbürokratische Beantragung bei der RAK Sachsen
- Modernes innovatives Kartenprofil mit folgenden Leistungsbestandteilen:
  - Kombination von amtlichem internationalem und nationalem Anwaltsausweis
  - mit dem verfahrensrechtlich erforderlichen Berufsattribut „Rechtsanwalt“/ „Rechtsanwältin“
  - und Chip für qualifizierte elektronische Signatur (höchstpersönliche Unterschrift digital)
  - mit Kartengültigkeitsdauer von mindestens 42 Monaten
- Ausstattungspaket mit Kartenlesegerät und Software inklusive
- Kompatibel mit den gängigen Kanzleisoftwaressystemen und Justizanwendungen

### So unkompliziert funktioniert die Bestellung der Signaturkarte:



- 1 Online-Bestellung unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)
- 2 Übermittlung der geprüften und bestätigten Daten an den DSV
- 3 Erstellung der Ausweiskarte inklusive Signaturpaket
- 4 Versand an den Rechtsanwalt



## Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot und der „Kampf ums Recht“

Anmerkungen zu AGH Bremen,  
Urteil vom 17.09.2009, 1 AGH 3/2009

Das Sachlichkeitsgebot aus § 43a Abs. 3 BRAO schränkt die anwaltliche Berufs- und Meinungsfreiheit entgegen vielfach anzutreffender Ansicht nur in geringem Umfang ein. Der Rechtsanwalt soll zwar sachlich und emotionsfrei agieren, gleichwohl muss er im Interesse seines Mandanten in der Lage sein, sich kritisch gegenüber dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten zu äußern. Dies gebieten Art. 5 Abs. 1, Art. 12 GG.

Ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot gem. § 43a Abs. 3 BRAO liegt in der Regel erst dann vor, wenn die Äußerung eines Rechtsanwalts die Grenze zu einer strafbaren Ehrverletzung überschreitet (BVerfG, Beschluss vom 10.03.2009, 1 BvR 2650/05). Dies entspricht der gesetzlichen Normierung dieser Berufspflicht zugrunde liegenden Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 14.07.1987, 1 BvR 537/81) und dem sich aus § 43a Abs. 3 S. 2 BRAO zu entnehmenden Verweis auf die Tatbestände der §§ 185 ff StGB.

### Bewusstes Verbreiten von Unwahrheiten (§ 43a Abs. 3 S. 2, 1. Alt.)

Den Rechtsanwalt trifft die Pflicht zur Wahrheit, § 138 ZPO<sup>1</sup> - zu unterscheiden von einer allgemeinen Wahrheitspflicht im Sinne einer Pflicht zur Offenbarung<sup>2</sup>. Denn eine Pflicht zur Aufklärung trifft den Rechtsanwalt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die im Einzelfall berechtigten Anlass zu Zweifeln geben.

Ein bewusstes Verbreiten von unwahren Tatsachen liegt immer dann vor, wenn der Rechtsanwalt (im Sinne direkten Vorsatzes) weiß, dass es die Unwahrheit ist<sup>3</sup>. Sehr instruktiv hierzu die Entscheidung des BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16.07.2003, 1 BvR 801/03, das wie folgt ausführt: „Die Argumentation des Oberlandesgerichts, der Beschwerdeführer habe sich den Sachverhalt, den ihm sein Mandant unterbreitet habe, in seinen Schriftsätzen als persönliche Behauptung zu Eigen gemacht, beruht

auch auf einer Verkennung der Bedeutung der Berufsfreiheit und verletzt den Beschwerdeführer unverhältnismäßig in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Träfe diese Auffassung zu und müsste ein Rechtsanwalt befürchten, regelmäßig persönlich belangt zu werden, wenn er in seiner beruflichen Funktion Informationen seines Mandanten in gehöriger Form weitergibt, würde die ordnungsgemäße Interessenvertretung und damit ein wesentlicher Teil anwaltlicher Berufsausübung unterbunden. Nur im Ausnahmefall kann die Berücksichtigung der Gesamtumstände eine persönliche Verantwortung nahe legen. [...] Einem Rechtsanwalt als berufenem Berater und Vertreter muss in allen Rechtsangelegenheiten die unerlässliche Äußerungsfreiheit zukommen, die seine Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege erfordert (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 1996, S. 3267). Eine regelmäßige Kontrolle der vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen kann berufsrechtlich nicht verlangt werden.“

### Herabsetzende Äußerungen, Beleidigungen (§ 43a Abs. 3 S. 2 2. Alt.)

Wesentlich im Rahmen des § 43a III BRAO sind die strafrechtlichen Beleidigungstatbestände<sup>4</sup>, §§ 185 ff StGB (AGH Saarland NJW-RR 2002, 923), soweit sie nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gedeckt sind. Äußerungen eines Rechtsanwalts, die zwar nicht über § 193 StGB gedeckt, aber unterhalb der Grenze einer strafbaren Beleidigung anzusiedeln sind, stellen in restriktiver Auslegung keinen Verstoß gegen § 43a Abs. 3 BRAO dar<sup>5</sup> - es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.

So hat der AGH Bremen in der Entscheidung vom 17.09.2009 in den Äußerungen eines Rechtsanwaltes gegenüber einem Prozessvertreter einer Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren „Leute wie er seien Schuld daran, dass Kinder sterben und tot in Kühltruhen gefunden werden“ einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot erkannt und ausgeführt:

„Um einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43 a Abs. 3 BRAO annehmen zu können, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der berufsrechtlichen Rechtsprechung [...] die Schwelle zu sanktionswürdigen Pflichtverletzungen erst überschritten, wenn eine Herabsetzung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) zu beurteilen ist oder eine rechtliche Auseinandersetzung durch neben der Sache liegende Herabsetzung belastet wird, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.“

Bei der Beurteilung des Einzelfalles sind die Grundrechtsbeeinträchtigung einerseits und die Bedeutung des von der Vorschrift des § 43a Abs. 3 BRAO geschützten Rechtsguts andererseits abzuwägen (vgl. BVerfGE 93, 266, 295)<sup>6</sup>. Auch Art. 10 EMRK ist zu beachten<sup>7</sup>. Darüber hinaus bleibt zu prüfen, ob das Verhalten nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt ist, § 193 StGB<sup>8</sup>. Der Rechtsanwalt kann sich auf die Meinungsfreiheit berufen, wenn sie zwar scharf und überzogen ist, aber ein berechtigtes und sachliches Anliegen zugrundeliegt<sup>9</sup>. Bei Formalbeleidigungen, Verletzungen der Menschenwürde oder Schmähkritik dürfte allerdings in der Regel eine Verletzung des § 43a Abs. 3 BRAO vorliegen<sup>10</sup>.

Im „Kampf ums Recht“ ist vieles, aber eben nicht alles erlaubt und – das ist auch gut so!

Volker Backs LL.M.  
Vorstand der RAK  
Sachsen



<sup>6</sup> Vgl. BVerfG 1 BvR 2650/05, Beschluss vom 10.03.2009.

<sup>7</sup> EGMR, NJW 2004, 3317.

<sup>8</sup> BGH NJW 2000, 2217.

<sup>9</sup> BVerfG MedR 2000, 526.

<sup>10</sup> BGH NJW 2002, 1192; BVerfG AnwBl. 2008, 203.

<sup>1</sup> Feuerich/Weyland, BRAO, § 43 a, Rn. 38.

<sup>2</sup> Gaier/Wolf/Göcken/Zuck, Anwaltliches Berufsrecht, § 43 a, Rn. 69.

<sup>3</sup> Feuerich/Weyland, BRAO, § 43 a, Rn. 39.

<sup>4</sup> vgl. AGH Bremen, Urt. v. 17.9.2009 – 1 AGH 3/2009

<sup>5</sup> BVerfG NWBl. 1993, 632; AGH Saarland, NJW-RR 2002, 923, 924).

## Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellte folgende Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse neu:

**Fachanwaltsausschuss Verkehrsrecht**  
- Neubestellung -

RA Horst-Edgar Toepfer, Bautzen

**Fachanwaltsausschuss Transport- und Speditonsrecht**  
- Neubestellung -

RA Martin Pfnür, Görlitz

Wir danken den Kollegen für ihr ehrenamtliches Engagement.

### Neue FAO ab 01.03.2010

Seit 01.03.2010 gilt die neue Fachanwaltsordnung.

Wesentliche Änderungen finden Sie in § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 FAO n.F. bei der Berechnung des Drei-Jahreszeitraumes. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist in begründeten Ausnahmefällen um maximal 36 Monate möglich.

Neue Regelungen gelten auch bei einzelnen Rechtsgebieten sowie der Fortbildungspflicht.

Zu beachten sind die Übergangsregelungen in § 16 FAO n.F.

Die Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 01.03.2010 finden Sie auf unserer Homepage [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) unter dem Menüpunkt „Für Mitglieder“.

#### Einheitliches Antragsformular für Fachanwaltsanträge

Seit März 2010 hält die Rechtsanwaltskammer Sachsen ein einheitliches Formular für Fachanwaltsanträge bereit, das ebenfalls über unsere Homepage abrufbar ist. Die Hinweise der Ausschüsse zur Antragstellung werden derzeit überarbeitet und aktualisiert.

### Jährliche Pflichtfortbildung gemäß § 15 FAO

Nach § 15 FAO n.F. muss jeder, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer un-angefordert nachzuweisen.

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Bearbeitungsengpässe am Jahresende zu vermeiden, bitten wir Sie um Beachtung folgender Hinweise:

#### I. Kurz zusammengefasst....

##### Eine Fortbildungsveranstaltung ...

- richtet sich (zumindest auch) an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (anwaltliche Fortbildungsveranstaltung),
- überschreitet das Maß dessen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Tätigkeit im Beruf vermittelt wird (nicht nur Vermittlung

von Basiswissen, keine Grundlagenseminare) und

- befasst sich je nach Fachanwaltsbezeichnung mit den in §§ 8 bis 14 m FAO benannten Rechtsgebieten (Fachbezug notwendig, Themen mit allgemeinen Inhalten zum Kanzleimanagement, zur Kommunikation usw. können nicht berücksichtigt werden).

#### Fortbildungsnachweise reichen Sie bitte ....

##### WIEVIEL ?

... im Umfang von 10 Nettozeitstunden (d.h. abzüglich aller Pausen) pro Kalenderjahr und pro Fachanwaltschaft,

##### WANN ?

.... möglichst unterjährig nach Erhalt der Teilnahmebescheinigung, spätestens aber bis zum 31.12. eines Kalenderjahres

##### WIE ?

... per Telefax oder auf dem Postweg oder elektronisch (eingescannt als pdf-Datei) an [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)

... nicht im Original, Kopie ausreichend

... nicht doppelt (also auch nicht vorab per Telefax / vorab per Email und anschließend per Post)

... nicht zusammen getackert / geheftet

... nicht doppelseitig

##### WO ?

.... in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen ein.

## II. Von A bis Z

### Anforderungen an Fortbildungsnachweise

**hörende Teilnahme:** Der Nachweis wird durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter geführt.

Die Bestätigung muss folgenden Inhalt haben:

- Veranstalter,
- Datum und Ort,
- Thema bzw. Inhalt,
- Dozent/en,
- Beginn, Ende und Pausenzeiten (maßgeblich ist ausschließlich die Nettounterrichtszeit, d.h. abzüglich aller Pausen),
- Bestätigung der ständigen Präsenz des Teilnehmers,
- Unterschrift.

Anmeldebestätigungen oder Zahlungsnachweise genügen zum Nachweis nicht!

**dozierende Teilnahme:** Der Nachweis wird durch Vorlage einer Bestätigung durch den Veranstalter geführt.

Die Bestätigung muss folgenden Inhalt haben:

- Veranstalter,
- Datum und Ort,
- Thema bzw. Inhalt,
- Dozent/en,
- Beginn, Ende und Pausenzeiten,
- Bestätigung über die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung,
- Unterschrift.

Dozentenverträge / Honorarvereinbarungen genügen zum Nachweis nicht!

**wissenschaftliche Publikationen:** Bitte reichen Sie eine Kopie Ihrer Publikation ein, um die Anerkennungsfähigkeit und den zeitlichen Umfang der Anerkennung prüfen zu können. Bei Büchern kann der Geschäftsstelle ein Exemplar zur Ansicht vorgelegt werden, möglich ist auch die Einreichung einer Kopie des Inhalts- und Bearbeiterverzeichnisses.

In qualitativer Hinsicht muss die Publikation ein gewisses anwaltliches Niveau erreichen und darf nicht nur Basiswissen vermitteln. Notwendig ist in jedem Fall ein fachlicher Bezug zu dem Gebiet, auf

dem die Fachanwaltsbezeichnung geführt wird.

Für den kalenderjährlichen Nachweis kommt es bei Publikationen auf das Erscheinungsjahr an und nicht darauf, wann der Fachanwalt die Publikation verfasst hat.

### Auskünfte über die Anerkennung zukünftiger Veranstaltungen

Eine Anerkennung zukünftiger Fortbildungsveranstaltungen im Voraus erfolgt weder gegenüber dem Veranstalter noch gegenüber unseren Mitgliedern. Im Rahmen einer Vorprüfung kann allenfalls Auskunft über die grundsätzliche Geeignetheit der Veranstaltung gegeben werden. Diese Auskunft begründet keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung nach § 15 FAO, da wir keinen Einfluss auf tatsächliche Inhalte, Dozenten oder die Dauer der Veranstaltung haben. Die endgültige Prüfung und Anerkennung erfolgt erst nach Einreichung der Teilnahmebescheinigung des Veranstalters.

### Beginn der Fortbildungspflicht

Nach § 4 Abs. 2 FAO in der Fassung vom 03.04.2006 ist Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, nachzuweisen, wenn der Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung nicht in demselben Jahr gestellt wird, in dem der Lehrgang endet. Diese Fortbildungsregelung gilt seit 01.01.2007.

Neu ist die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 FAO in der Fassung vom 15.06.2009. Wird der Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Diese Regelung gilt ab dem 01.01. des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres, mithin ab 01.01.2011, § 16 Abs. 1 Satz 2 FAO n. F.

Kolleginnen und Kollegen, die noch keinen Fachanwaltsantrag gestellt haben, bitten wir, die Fortbildungsnachweise gemäß §§ 4 Abs. 2, 15 FAO erst bei Antragstellung einzureichen, da die

Kammer erst zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Fachanwaltsordnung prüft.

### Bestätigung über die Erfüllung der Fortbildungspflicht

Eine Bestätigung über die vollständige oder teilweise Erfüllung der kalenderjährlichen Fortbildungspflicht erfolgt von Seiten der Geschäftsstelle nicht.

Sollten die eingereichten Fortbildungsnachweise nicht den Anforderungen der FAO genügen, setzt sich die Geschäftsstelle mit Ihnen in Verbindung.

### Frist zur Einreichung von Fortbildungsnachweisen

Bitte übersenden Sie uns die Teilnahmebescheinigungen bereits unterjährig, d.h. möglichst sofort nach Erhalt, spätestens aber bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Bitte beachten Sie die Sonderregelung bei Seminaren, die von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstaltet und als Fachanwaltsseminar gemäß § 15 FAO ausgewiesen sind.

### Kombinationsveranstaltungen / Schnittstellenseminare

Eine Kombinationsveranstaltung ist eine Veranstaltung, die für mehrere Fachgebiete im Sinne der FAO als Fortbildung geeignet ist.

Dieselben Zeitstunden können nicht für verschiedene Fachanwaltschaften angerechnet werden. Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle deshalb mit, in welchem Umfang die Fortbildung auf welche Fachanwaltsbezeichnung registriert werden soll.

### Mehrere Fachanwaltsbezeichnungen

Pro Fachanwaltsbezeichnung sind kalenderjährlich jeweils 10 Zeitstunden nachzuweisen.

*Fortsetzung nächste Seite*

### Originale

Bitte reichen Sie uns keine Originale ein. Kopien, auch per Telefax oder E-Mail (eingescannt als pdf-Datei) an [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de) sind ausreichend. Bitte vermeiden Sie unbedingt Doppeleinreichungen, etwa vorab per Telefax oder vorab per Email und anschließend Versendung per Post.

### Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die nachweislich an einem von uns veranstalteten und als Fachanwaltsseminar gemäß § 15 FAO ausgewiesenen Seminar teilgenommen haben, registriert die Geschäftsstelle unaufgefordert die Nettozeitstunden für die jeweilige Fachanwaltsbezeichnung.

Die von uns ausgestellte Teilnahmebescheinigung brauchen Sie uns daher nicht noch einmal gesondert zum Nachweis einzureichen.

### Umfang der jährlichen Fortbildung

Um erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitten wir Sie, ausschließlich die geforderte Mindestanzahl von 10 Zeitstunden pro Kalenderjahr und Fachanwaltschaft nachzuweisen.

### Übertragung von Fortbildung ins Folgejahr

Eine vollständige oder teilweise Übertragung von Fortbildung ins Folgejahr (sog. Vordienen) widerspricht der gesetzlich normierten jährlichen Fortbildungspflicht und ist nicht möglich. Daher bit-

ten wir von der Übermittlung von Nachweisen, die die geforderte Mindestzahl von 10 Stunden jährlich überschreiten, abzusehen.

*Markus M. Merbecks  
Vorstand der RAK Sachsen, Vors. der Abteilung Fachanwaltschaften*



## RECHTSPRECHUNG 02/2010

### Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

#### Leitsätze:

1. Mit Hinterlegung des festgesetzten Ablösebetrages werden die im bestandskräftigen Restitutionsbescheid als antragstellende Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft bezeichneten Personen Grundstückseigentümer (§ 18a VermG). Die spätere Erkenntnis, dass eine dieser Personen nicht Erbe geworden war, ändert hieran nichts.

2. Dementsprechend muss das Grundbuchamt, das dem damaligen Eintragungsersuchen des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen entsprochen hat, den nunmehr unter Vorlage eines Beschlusses des Nachlassgerichts zur Einziehung des alten sowie unter Beifügung eines neuen Erbscheins gestellten Berichtigungsantrag eines verbliebenen Miterben mangels Unrichtigkeit des Grundbuchs zurückweisen. Der Erlass einer auf Beibringung eines geänderten Eintragungsersuchens des Amtes

zur Regelung offener Vermögensfragen zielenden Zwischenverfügung gemäß § 18 Abs. 1 GBO kommt nicht in Betracht, weil es sich dabei nicht um ein mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Antragstellung behebbares Hindernis handelt.

Beschluss des 3. Zivilsenats des OLG Dresden vom 30.10.2009

**Aktenzeichen:** 3 W 1105/09  
KP- 654-14 AG Chemnitz, Grundbuchamt

#### Leitsätze:

1. Seit dem 01.01.2009 kann der Versicherungsnehmer den Versicherer gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 VVG stets am eigenen Wohnsitz verklagen. Das gilt ungeachtet Art. 1 Abs. 2 EGVVG auch dann, wenn ein Altvertrag (Art. 1 Abs. 1 EGVVG) zugrunde liegt und der geltend gemachte Versicherungsfall vor dem 01.01.2009 eingetreten ist.

2. Sich für den letztgenannten Fall auf den gegenteiligen Standpunkt zu stellen, lässt eine Verweisungsentscheidung des angerufenen Wohnsitzgerichts des Versicherungsnehmers im Allgemeinen nicht willkürlich erscheinen. Anders liegt es aber dann, wenn der Versicherer dem Kunden im Jahre 2008 einen zu den Vertragsunterlagen zu nehmenden Nachtrag übersandt hatte, der zur Überschrift „Gerichtsstand“ ohne Einschränkungen bestimmt, dass der Versicherungsnehmer ab dem 01.01.2009 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei seinem Wohnsitzgericht geltend machen könne, und das Gericht hierzu vor oder bei der Verweisung trotz entsprechenden ausdrücklichen Vorbringens des Klägers keinerlei nähere Überlegungen anstellt.

Beschluss des 3. Zivilsenats des OLG Dresden vom 10.11.2009

**Aktenzeichen:** 3 AR 0081/09  
3 O 1916/09 LG Leipzig

**Leitsätze:**

1. Die nach Abschluss des Rechtsstreits im Zuge erneuter Bedürftigkeitsprüfung getroffene Entscheidung, die Prozesskostenhilfe gemäß §§ 120 Abs. 4 Satz 2, 124 Nr. 2 Alt. 2 ZPO aufzuheben, ist der Partei selbst und nicht dem vormaligen Prozessbevollmächtigten zuzustellen (Festhaltung Senat, Beschluss vom 25.01.2008 – 3 W 1382/07, juris; entgegen BAG NZA 2006, 1128, Volltext in juris).

2. Hat der Einzelrichter die verspätet eingelegte sofortige Beschwerde der Partei gegen den ihr persönlich zugestellten Aufhebungsbeschluss ohne Rechtsbeschwerdezulassung verworfen, kann das voll besetzte Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde auf rechtzeitige Gegenvorstellung der Partei hin – nach Übertragung durch den Einzelrichter – nachträglich zulassen.

Beschluss des 3. Zivilsenats des OLG Dresden vom 17.11.2009  
**Aktenzeichen:** 3 W 0980/09  
 10 O 1282/07 LG Dresden

**Leitsätze:**

1. Dem Restitutionskläger, dessen mit einem Prozesskostenhilfesuch verbundene Klage nicht demnächst (§ 167 ZPO) zugestellt worden ist, kann Wiedereinsetzung in die versäumte Frist von einem Monat (§ 586 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO) nur gewährt werden, wenn dem Gericht innerhalb dieser Frist eine vollständige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse samt Belegen vorlag.

2. Hat eine neue Beweisurkunde nur gewisse indizielle Aussagekraft, ohne eine Unrichtigkeit des im Ausgangsprozess gewonnenen und dem Urteil zugrunde gelegten Beweisergebnisses offenbar werden zu lassen, ist der Restitutionsgrund des § 580 Nr. 7 b ZPO nicht gegeben.

Beschluss des 3. Zivilsenats des OLG Dresden vom 25.11.2009  
**Aktenzeichen:** 3 U 1317/09  
 2 O 540/08 LG Bautzen

(Hinweis: Das Berufungsverfahren ist durch Zurückweisungsbeschluss vom 18.12.2009 abgeschlossen worden.)

**Leitsatz:**

Bei zwischenzeitlicher (Wohn-)Sitzverlagerung des Beklagten ist eine Verweigerung willkürlich und deshalb ohne Bindungswirkung, wenn das Streitgericht dabei keinerlei Überlegungen zu seiner tatsächlich sowohl gemäß § 29 Abs. 1 ZPO begründeten als auch im Zeitpunkt des Eingangs der ordnungsgemäß abgegebenen Mahnakten nach §§ 13, 17 Abs. 1 ZPO eröffneten und fortbestehenden (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) Zuständigkeit angestellt hat.

Beschluss des 3. Zivilsenats des OLG Dresden vom 25.11.2009  
**Aktenzeichen:** 3 AR 0084/09  
 220 C 250/09 AG Charlottenburg

**Leitsatz:**

Gegen ein jugendgerichtliches Berufungsurteil kann auch dann nicht Revision eingelegt werden, wenn die Berufung durch ein Urteil nach § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO verworfen worden ist. Gleichwohl darf der Tatrichter die Revision deshalb nicht als unzulässig bewerten. Diese Entscheidung ist dem Revisionsgericht vorbehalten.

Beschluss des 2. Strafsenats des OLG Dresden vom 26.11.2009  
**Aktenzeichen:** 2 Ss 652/09  
 4 Ns 408 Js 58781/04 LG Leipzig

**Leitsatz:**

Ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 46 Abs. 1 GBV i.V.m. § 12 Abs. 3 GBO, Einsicht in die Grundakten zu nehmen und dadurch den vereinbarten Kaufpreis zu erfahren, hat der Grundstücksmakler allenfalls dann, wenn eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit für die behauptete Entstehung eines nach der Kaufpreishöhe zu berechnenden Provisionsanspruchs spricht.

Beschluss des 3. Zivilsenats des OLG Dresden vom 03.12.2009  
**Aktenzeichen:** 3 W 1228/09  
 AB-391-9 AG Grimma, Grundbuchamt

**Leitsatz:**

§ 22 VersammlG dient ausschließlich dem Schutz der ungestörten Wahrnehmung

der Ordnungsbefugnisse durch den Veranstaltungsleiter und dessen Ordner, nicht jedoch auch dem persönlichen Schutz des Veranstaltungsleiters und der Ordner vor Gewaltakten. § 240 StGB wird von § 22 VersammlG nicht im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt, sondern tritt neben ihn.

Beschluss des 2. Strafsenats des OLG Dresden vom 07.12.2009  
**Aktenzeichen:** 2 Ss 542/09  
 13 Ns 214 Js 8507/08 LG Dresden

**Leitsatz:**

Die Einbeziehung der AVBGasV macht einen Gasversorgungsantrag nicht zu einem Tarifikundenvertrag. Knüpft ein Gastarif an einen erhöhten Gasbedarf an, handelt es sich nicht um ein Angebot an jedermann. Zur Einbeziehung der AVBGasV als Allgemeine Geschäftsbedingungen bedarf es der Zusendung der AVBGasV.

Urteil des 14. Zivilsenats des OLG Dresden vom 08.12.2009  
**Aktenzeichen:** 14 U 983/09  
 1 O 2620/05 LG Chemnitz

**Leitsatz:**

Liegen die Voraussetzungen des § 1960 i.V.m. § 1960 Abs. 1 BGB vor, muss dem Antrag des Gläubigers auf Bestellung eines Nachlasspflegers auch dann stattgegeben werden, wenn im Nachlass keine ausreichenden Mittel zur Bezahlung des Pflegers vorhanden sind und der Gläubiger eine Vorschussleistung ablehnt.

Beschluss des 3. Zivilsenats des OLG Dresden vom 09.12.2009  
**Aktenzeichen:** 3 W 1133/09  
 503 VI 2694/09 AG Leipzig

**Leitsätze:**

1. Der Erstkäufer einer vom Bauträger errichteten Eigentumswohnung ist der werdenden und später rechtlich entstandenen Wohnungseigentümergeinschaft, sobald er die Wohnung nutzt und eine Auflassungsvormerkung für ihn eingetragen ist, nicht stets zu Wohnungszahlungen verpflichtet. Zusätzliche Voraussetzung einer Haftung entsprechend § 16 Abs. 2 WEG ist vielmehr die



Wirksamkeit des Kaufvertrages, der den Übereignungsanspruch begründet.

2. Ist der Kaufvertrag wegen krass überhöhten Kaufpreises sittenwidrig, kommt eine Wohngeldhaftung des Erstkäufers allenfalls ganz ausnahmsweise nach Treu und Glauben unter dem Gesichtspunkt widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB) in Betracht.

Beschluss des 3. Zivilsenats des OLG Dresden vom 17.12.2009  
**Aktenzeichen:** 3 W 876/09  
 3 T 347/08 LG Chemnitz

**Leitsatz:**

Einem zu Unrecht übergebenen Bieter kann nach Maßgabe des § 252 BGB ein Anspruch auf Ausgleich des entgangenen Gewinns zustehen. Die Voraussetzungen der gesetzlichen Regelung sind

aber nicht erfüllt, wenn der Bieter bei dem Vergaberecht entsprechenden Vorgehen den Zuschlag auf eine bestimmte von ihm angebotene Leistung hätte erhalten müssen, dies aber nicht wirtschaftlich hätte erbracht werden können. Dann kann der Schaden auch nicht so berechnet werden, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Alternativleistung zugrunde gelegt wird.

Urteil des 16. Zivilsenats des OLG Dresden vom 02.02.2010  
**Aktenzeichen:** 16 U 1373/09  
 1 KfHO 552/04 LG Bautzen

**Leitsatz:**

Jeder Antrag eines Vormundes auf Festsetzung einer Vergütung ist als selbständiges Verfahren im Sinne von Art. 111 Abs. 1 und 2 FGG-Reformgesetz zu behandeln. Maßgebend für die Rechtsan-

wendung ist der Eingangszeitpunkt des Festsetzungsantrages bei Gericht.

Beschluss des 24. Zivilsenats – Familiensenat – des OLG Dresden vom 22.02.2010  
**Aktenzeichen:** 24 WF 0147/10  
 VII 67/07 AG Hoyerswerda

**Leitsatz:**

Ergänzungspflegschaft: Anordnung zur Geltendmachung von Kindesunterhalt gegenüber dem allein sorgeberechtigten Vater.

Beschluss des 24. Zivilsenats – Familiensenat – des OLG Dresden vom 12.03.2010  
**Aktenzeichen:** 24 UF 0157/10  
 51 F 604/09 AG Hainichen

## Weitere Rechtsprechung

### DA SILVEIRA: ILLEGALE DURCHSUCHUNG BEI RECHTSANWALT - EGMR

Die Durchsuchung der Wohnung eines Rechtsanwalts kann im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant insbesondere dann unverhältnismäßig sein, wenn sie in Abwesenheit des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder eines seiner Repräsentanten stattfindet. Nach dem Urteil Nr. 43757/05 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. Januar 2010 verletzt diese Vorgehensweise bei der Durchsuchung und Beschlagnahme das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK. Der Entscheidung liegt eine Wohnungsdurchsuchung des Anwalts Da Silveira zu Grunde, der in Portugal zugelassen und auch in Frankreich anwaltlich tätig ist. Sie erfolgte im Zusammenhang einer polizeilichen Ermittlung gegen einen Dritten in seinem Domizil in Frankreich. Weder die Kenntnis, dass es sich um einen in Europa zugelassenen Anwalt handelte, noch dass der Präsident der örtlichen Rechtsanwaltskammer informiert und bereit war, bei der Durchsuchung anwesend zu sein, hielt die Polizei von der Durchführung der Maßnahme ab. Der Gerichtshof betonte, dass es im vorliegenden Fall entschei-

dend darauf ankam, dass es sich um ein vom Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit geschütztes Büro und nicht um eine reine Privatwohnung des Anwalts gehandelt habe. Zur Begründung des unverhältnismäßigen Eingriffs in das Freiheitsrecht führt er weiterhin aus, dass sich die Ermittlungen nicht gegen seine Person richteten und er auch zu keiner Zeit verdächtig war, an dem gegenständlichen Verbrechen beteiligt zu sein.

### Unzulässigkeit von Zeittaktklauseln in Vergütungsvereinbarungen; Anforderungen an die Prüfung der Angemessenheit eines Zeithonorars

(*OLG Düsseldorf vom 18.02.2010, Az: I-24 U 183/05*). Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 18.02.2010 befasst sich mit der Unzulässigkeit einer formularmäßigen 15-Minuten-Zeittaktklausel sowie zu den Anforderungen an die Prüfung der Angemessenheit eines Zeithonorars. Nach Ansicht des OLG ist eine Zeittaktklausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Denn sie sei strukturell geeignet, das dem Schuldrecht im Allgemeinen und dem Dienstvertragsrecht im Besonderen zugrunde liegende Prinzip

der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) empfindlich zu verletzen. Dadurch werde der Verwendungsgegner unangemessen benachteiligt. Jedenfalls ein 15-minütiger Zeittakt, wie er in dem vorliegenden Fall vereinbart worden war, führe evident zu einer Benachteiligung des Mandanten. Denn eine solche Zeittaktklausel entfalte strukturell zu Lasten des Mandanten in erheblicher Weise sich kumulierende Rundungseffekte. Gegen diese Auffassung spreche auch nicht, dass z. B. § 13 Abs. 2 Steuerberatergebührenverordnung dem Steuerberater erlaube, für die dort genannten Tätigkeiten eine Zeitgebühr zwischen 19 und 26 Euro je angefangene halbe Stunde zu liquidieren. Das OLG Düsseldorf wies darauf hin, dass diese Bestimmung entgegen der Rechtsauffassung des OLG Schleswig (AGS 2009, 209) keine Leitbildfunktion habe. Denn die erheblichen Rundungs- und Kumulierungseffekte zu Lasten des Mandanten, die nach Ansicht des OLG Düsseldorf erst zur Unangemessenheit und Unwirksamkeit der vorformulierten Zeittaktklausel führten, träten bei Anwendung des § 13 Abs. 2 Steuerberatergebührenverordnung nicht ein. Das liege einerseits daran, dass dieses Zeithonorar sehr deutlich unter den Zeithonorarsät-

zen liege, die Rechtsanwälte üblicherweise vereinbaren, andererseits daran, dass das gesetzliche Zeithonorar nur für enumerativ bestimmte Tätigkeiten des Steuerberaters verlangt werden könne. Bei einem vereinbarten Zeithonorar würden ausnahmslos sämtliche Tätigkeiten erfasst, die der Rechtsanwalt für den Mandanten entfalte. Rechtsfolge der unangemessenen Klausel ist ihre Nichtigkeit gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Das OLG Düsseldorf entschied deshalb, dass der ersatzlose Wegfall der Zeittaktklausel zur Folge habe, dass die Leistung des Klägers im Streitfall nur minutengenau honoriert werden könne. Weil es im konkreten Fall an einer entsprechenden Abrechnung fehle, berücksichtigte das OLG Düsseldorf nur den Zeitaufwand für die Vergütung, dessen Erfassung mit Sicherheit von der Zeittaktklausel nicht beeinflusst sei. In einem zweiten Schritt stellte das OLG fest, dass der klagende Rechtsanwalt wiederholt Zeitaufwand abgerechnet habe, der entweder ersichtlich nicht angefallen oder objektiv nicht erforderlich gewesen sei und kürzte deshalb die Rechnung um diese Beträge. Hierbei handelte es sich entweder um Leistungen, die aus Sicht des Senats nicht nachvollziehbar dargelegt worden waren oder um Zeitaufwand, der zwar abgerechnet, nach Parteivernahme aber nicht dargelegt werden konnte. Die verbleibende Zeitvergütung nach Abzug des durch die Zeittaktklausel ungerechtfertigten und des im Übrigen nach Ansicht des Senats nicht erbrachten Zeitaufwands hielt der Senat für unangemessen hoch im Sinne des noch anwendbaren § 3 Abs. 3 Satz 1 BRAGO und setzte sie deshalb auf den noch seiner Ansicht nach angemessenen Betrag herab. Bei der Herabsetzung orientierte er sich nicht allein an dem Vergleich der vereinbarten Vergütung mit der gesetzlichen Vergütung unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, sondern bezog in seine Überlegungen die Honorarform, den ausgehandelten Stundensatz sowie die Frage, ob die Bearbeitungszeit angemessen sei, ein. In diesem Zusammenhang wies das Gericht darauf hin, dass trotz der Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts ein Vergleich von Zeithonorar und gesetzlichen Gebühren nicht gänzlich ausgeschlossen sei. Denn das Vertrauen des Rechtsuchenden in die Integrität der Anwaltschaft könne erschüttert werden, wenn ein Rechtsanwalt den Abschluss einer Vereinbarung über ein Honorar er-

reiche, dessen Höhe die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteige. Dies liege in der faktischen Leitbildfunktion der gesetzlichen Gebührenordnung begründet. Nach diesen Grundsätzen lag die vereinbarte Vergütung um etwa das 16-fache über der gesetzlichen Nettovergütung. Der Senat ging bei dem Vergleich von der „bereinigten“ vereinbarten Vergütung aus. Die Honorarform, nämlich die Zeitvergütung, hielt er allerdings im konkreten Fall für angemessen. Denn in Wirtschaftsstrafsachen lasse sich die Dauer des Verfahrens ebenso wenig abschätzen wie der konkrete Ablauf. Ein Pauschalhonorar würde deshalb den konkreten Anforderungen nicht gerecht. Allerdings hielt der Senat den ausgehandelten Stundensatz von 450 DM (230,08 Euro) für nicht angemessen und setzte ihn auf 180 Euro herab. Zur Begründung führte er an, dass üblicherweise Rechtsanwälte Zeithonorare vereinbaren, deren durchschnittlicher Stundensatz bei 180 Euro liege. Er bezog sich hier auf die Untersuchung des Soldan-Instituts für Anwaltsmanagement aus dem Frühjahr 2005. Die von der Rechtsanwaltskammer Hamm, die im konkreten Fall ein Gutachten erstattet hatte, durchgeführte Erhebung über den üblichen Stundensatz wurde nicht berücksichtigt. Die RAK Hamm hatte einen üblichen Stundensatz von 250 Euro ermittelt. Die Aussage gelte aber einerseits nicht für den hier relevanten Zeitraum und lasse auch nicht erkennen, ob sie Gültigkeit habe für den hier zu beurteilenden Fall unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände. Schließlich wies der Senat darauf hin, dass er auch die in Rechnung gestellte Bearbeitungszeit – und zwar auch die von ihm bereits bereinigte – für nicht angemessen halte. Er setzte sie deshalb um ein Drittel herab. Der Senat sei überzeugt, dass die verzeichneten Stunden nicht in dem Umfang erforderlich gewesen seien, wie sie der Kläger tatsächlich abgerechnet habe. Maßgeblich sei nämlich nicht die tatsächlich aufgewendete Zeit, sondern nur die erforderliche Zeit, also die Zeit, die bei der gebotenen Konzentration und Beschleunigung der Mandatsbearbeitung objektiv erforderlich sei. Zur Begründung wurde auf das Wirtschaftlichkeitsgebot im Mandanteninteresse nach BGH NJW 2003, 3486; NJW 2000, 1107 Bezug genommen. Abschließend stellte das OLG die folgenden formellen Anforderungen an die schriftliche Abrechnung, um die Vergütung einforderbar zu ma-

chen: Bezeichnung der Angelegenheit, Vorlage eines Leistungsverzeichnisses (time-sheet), Berechnung des Zeithonorars, Berechnung der Auslagen, Berechnung der Mehrwertsteuer, ggf. Ausweis der abzuziehenden Vorschüsse, Ausweis der Honorar(rest)summe, Unterschrift des Rechtsanwalts. Im Hinblick auf die von der Rechtsauffassung abweichende Rechtsprechung des OLG Schleswig zur Wirksamkeit der Zeittaktklausel und die höchstrichterlich noch ungeklärte Frage, nach welchen Kriterien die Frage nach der Angemessenheit eines vereinbarten Zeithonorars zu beantworten und nach welchen Kriterien ein festgestellt unangemessen hohes Zeithonorar herabzusetzen sei, ließ der Senat die Revision für den Kläger uneingeschränkt zu.

(Quelle: J. von Seltmann, GF der BRAK)

### Beitragspflicht zum Versorgungswerk

Der Regelung in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SächsRAVS liegt die Vermutung zugrunde, dass die im Jahr zuvor erzielten Einnahmen auch eine hinreichende Einschätzung der aktuellen Einnahmen ermöglichen.

SächsOVG, Beschluss v. 27.03.2009 - 4 B 295/07 - I. VG Dresden

### Erstattungsfähigkeit der Kosten des unterbevollmächtigten Rechtsanwalts

1. Die Kosten eines Unterbevollmächtigten, der für einen urlaubsabwesenden Hauptbevollmächtigten einen Termin zur mündlichen Verhandlung wahrgenommen hat, sind auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 VwGO regelmäßig nur insoweit erstattungsfähig, als sie die Kosten nicht übersteigen, die entstanden wären, wenn der Hauptbevollmächtigte den Termin wahrgenommen hätte.

2. Ist ein hauptbevollmächtigter urlaubsbedingt verhindert, an einem anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung teilzunehmen, so ist grundsätzlich – unter den Voraussetzungen des über § 173 VwGO anwendbaren § 227 ZPO – die Verlegung des Termins das adäquate Mittel, die zweckentsprechende Rechtsverfolgung sicherzustellen. Das Interesse, möglichst rasch einen Abschluss des Verfahrens zu erreichen, rechtfertigt es in diesen Fällen regelmäßig nicht, durch Beauftragung eines weiteren Rechtsan-

walts als Urlaubsvertretung zusätzliche Kosten zu verursachen.

OVG Münster, Beschluss vom 16.11.2009  
– 7 D 2/09  
NJW 2010, 459

### Keine Sittenwidrigkeit eines Stundensatzes von 150 Euro

(*OLG Celle, Urteil v. 18.11.2009, Az.: 3 U 115/09*). Das OLG Celle hat mit Urteil vom 18.11.2009 entschieden, dass eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, nach der der Rechtsanwalt für seine außergerichtliche Tätigkeit ein Honorar in Höhe von 150 Euro je Stunde erhält, auch dann nicht nach § 138 BGB sittenwidrig ist, wenn durch den erheblichen Zeitaufwand bei Bearbeitung der Angelegenheit der auf Stundenbasis berechnete Zahlungsanspruch denjenigen, der sich bei einer streitwertabhängigen Berechnung ergeben würde, deutlich übersteigt. Die Auffassung begründete das OLG damit, dass sich die zur Sittenwidrigkeit von Vergütungsvereinbarungen vorliegende Rechtsprechung ausschließlich auf Fälle beziehe, in denen ein Pauschalhonorar vereinbart oder vor Beginn des Mandats eine Zahlungspflicht des Mandanten in Höhe eines Mehrfachen der gesetzlichen Gebühren vereinbart war. Bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand komme in Fällen, in denen der Stundensatz als solcher angemessen sei, eine Sittenwidrigkeit ohnehin nicht in Betracht. Diese Auffassung des OLG entspricht der in mehreren Beschlüssen festgehaltenen Auffassung der Gebührenreferenten. Darüber hinaus entschied das OLG, dass ein Vergleich, den die Vertragsparteien zur Beseitigung eines Streits aus einer Vergütungsvereinbarung schließen, nicht der Form des § 3a RVG bedarf.

(Quelle: J. von Seltmann, *GF der BRAK*)

### LG Leipzig: Urheberbenennungsrecht auch für Neuauflagen eines juristischen Kommentars

Der Mitautor eines juristischen Kommentars hat ein Recht auf Nennung seines Namens in einer Neuauflage, auch wenn er an dieser nicht mitgearbeitet hat, wenn diese in Teilen mit der von ihm mitverfassten Voraufgabe identisch ist. Wer in der Voraufgabe als Mitautor benannt wurde, dessen Miturheberschaft ist auch für die Neuauflage zu vermuten. Diese Vermutung kann nur durch einen von der Gegenseite zu führenden Vollbeweis entkräftet werden. (eigener Leitsatz)

Landgericht Leipzig, Urteil vom 26.03.2010, Aktenzeichen 05 O 518/10 (noch nicht rechtskräftig)

Der Verfügungskläger ist Rechtsanwalt in Leipzig und hatte gemeinsam mit drei weiteren Mitautoren einen juristischen Kommentar verfasst, den die Verfügungsbeklagte, ein juristischer Fachverlag, in 2. Auflage veröffentlichte. Er war in dieser Auflage als Mitautor namentlich benannt. Eine konkrete Differenzierung, welcher Mitautor welchen Teil kommentiert hatte, erfolgte in dem Werk nicht.

Der Verlag veröffentlichte sieben Jahre später eine 3. Auflage des Kommentars, ohne Namensnennung des Rechtsanwalts und ohne ihn vorher zu kontaktieren.

Der Rechtsanwalt beantragte eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Verbreitung des Werkes ohne Nennung seines Namens und hatte damit vor dem Landgericht Leipzig Erfolg.

Zwischen den Parteien war streitig, ob und in welchem Umfang der Rechtsanwalt tatsächlich Miturheber des Werkes war. Während er eidesstattlich die Schaf-

fung von konkreten Passagen glaubhaft machte, versicherte ein Mitautor ebenfalls an Eides statt, diese Passagen selbst geschaffen zu haben. Der Rechtsanwalt hätte diese Passagen lediglich an den Verlag weitergeleitet.

Das Gericht war der Auffassung, dass gemäß § 10 UrhG eine widerlegliche Urhebervermutung für den Rechtsanwalt spricht, da er auf den vom Verlag vertriebenen Vervielfältigungsstücken der erschienenen 2. Auflage des Werkes als Mitautor bezeichnet ist. Daher sei er bis zum Beweis des Gegenteils als Miturheber anzusehen. Es handele sich dabei um eine zur Beweislastumkehr führende Tatsachenvermutung; erforderlich sei also der volle Gegenbeweis beziehungsweise eine entsprechende Glaubhaftmachung. Diese sei im vorliegenden Fall nicht gelungen, da sich die beiden widersprechenden eidesstattlichen Verfügungen „neutralisieren“.

*Rechtsanwalt Michael Hummel, Leipzig  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht*

### Keine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr bei verschiedenen Rechtsanwälten

Im Kostenfestsetzungsverfahren kommt die Anrechnung einer Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 bis 2303 RVG VV auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens nicht in Betracht, wenn beide Gebühren von verschiedenen Rechtsanwälten verdient worden sind.

BGH, Beschluss vom 10.12.2009 – VII ZB 41/09

Das Fortbildungsprogramm der  
Rechtsanwaltskammer Sachsen nebst  
Seminarbeschreibungen  
finden Sie in unserem Seminarkatalog 2010.

Dieser lag der KAMMER aktuell,  
Ausgabe 04/2009, als Extraheft bei.

## Workshops „Ausbilder für Ausbilder“

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstaltet in diesem Jahr an vier verschiedenen Standorten Workshops für ausbildende und ausbildungsbereite Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter. Die Veranstaltungen richten sich sowohl an Erstausbilder als auch an erfahrene Ausbilder, die Kontakt mit anderen Ausbildern suchen. Mit den Veranstaltungen wollen wir den erstmalig Auszubildenden Einblick in die Anforderungen an die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten geben und einen Erfahrungsaustausch der Ausbilder untereinander ermöglichen. Vertreter aus der Berufsschule werden ebenfalls anwesend sein und stehen für Fragen rund um die schulische Ausbildung zur Verfügung.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen lädt alle Interessierten zu dem kostenfreien

Workshop ein. Die Veranstaltungen finden am 01.06.2010 in Leipzig, am 03.06.2010 in Dresden, am 08.06.2010 in Görlitz und am 10.06.2010 in Chemnitz jeweils von 17 bis 19 Uhr statt. Referenten und Ansprechpartner sind Bürovorsteherin Frau Bärbel Lehmann, Rechtsfachwirtin Frau Nadine Czyfczynski und Rechtsfachwirtin Manuela Jurowiec. Der Kammerzeitschrift ist ein Anmeldebogen beigelegt, den Sie bei Interesse bitte ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer Sachsen zurücksenden.



## Viele Bewerber für einen Ausbildungsplatz

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet allen interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Zugriff auf eine umfangreiche Bewerberdatenbank an. Sollten Sie noch geeignete Auszubildende für Ihre Ausbildungsplätze in diesem Jahr suchen, vermitteln wir Ihnen gern Jugendliche, die in einer Rechtsanwaltskanzlei ihre Ausbildung absolvieren möchten. Interessierte Jugendliche haben darüber hinaus die Möglichkeit, in der Rechtsanwaltskammer Sachsen einen Eignungstest zu absolvieren. Die Ergebnisse stellen wir Ihnen gern zur Verfügung, um Ihnen die Vorauswahl zu erleichtern.

Bei Interesse an diesem Angebot wenden Sie sich bitte an Frau Manuela Jurowiec, Tel.: 0351 - 31 85 928, E-Mail: [Manuela.Jurowiec@rak-sachsen.de](mailto:Manuela.Jurowiec@rak-sachsen.de).

## Zusatzqualifikation „Büroorganisation und -verwaltung“ - der erste Schritt zur/ zum „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Im Rahmen unseres neuen JOBSTARTER-Projektes „refQ“, das sich der Weiter- und Fortbildung für Auszubildende widmet, bietet die Rechtsanwaltskammer Sachsen ab Herbst 2010 eine Zusatzqualifikation im Bereich „Büroorganisation und -verwaltung“ an.

Diese richtet sich an alle Auszubildende zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n sowie an Rechtsanwaltsfachangestellte, die im Juni 2010 ihre Berufsausbildung beendet haben.

Die Zusatzqualifikation umfasst den Handlungsbereich „Büroorganisation und -verwaltung“, der Bestandteil der Fortbildungsprüfung zur/ zum „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ ist. Sie wird mit einer zweistündigen Prüfung vor der Rechtsanwaltskammer Sachsen abgeschlossen.

Die bestandene Prüfung kann bei einer späteren Fortbildung zur/ zum „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ angerechnet werden. Eine nochmalige Prüfung in diesem Handlungsbereich ist dann nicht erforderlich. Dies bietet die einmalige

Möglichkeit, bereits während der Ausbildung fundierte Kenntnisse im Bereich der Büroorganisation und -verwaltung vorzuweisen und den Grundstein für eine erfolgreiche Fortbildung zur/ zum „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ zu legen.

Interessenten bitten wir, sich unverbindlich bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Frau Manuela Jurowiec, Tel.: 0351/3185928, zu melden. Über den konkreten Beginn, die Kosten sowie entsprechende Fördermöglichkeiten werden wir die Interessenten gesondert informieren.



Alternativ können Sie das Fortbildungsprogramm auf unserer Homepage [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) unter dem Menüpunkt „Für Mitglieder“ abrufen.

Dort können Sie auch direkt online buchen und erhalten einen sofortigen **Rabatt von 5,00 €** auf den Seminarpreis.

## Aufstiegsfortbildung zum Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die Aufstiegsfortbildung wird von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH  
 Querstraße 18, 04103 Leipzig  
 Ansprechpartnerin: Frau Enders  
 Tel.: 03 41/86 29 209  
 Fax: 03 41/87 80 303  
 E-Mail: info@iaw-leipzig.de  
 Beginn: 24.04.2010 in Leipzig  
 Ende: 28.04.2012
- Euro Education Chemnitz– carrière GmbH, Fachbereich für Recht  
 „Falke Forum“, Zwickauer Straße 16  
 09112 Chemnitz,  
 Tel. 0371/6313-76, -79  
 Fax: 0371/6313-78  
 E-Mail: bildung@euro-education.net  
 Beginn: 25.08.2010 in Chemnitz
- Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.  
 Bernhard-Voß-Straße 27  
 01445 Radebeul  
 Tel. 0351/ 83 97 97 71  
 Fax: 0351/ 83 01 476  
 E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de  
 Beginn: 29.01.2010 in Radebeul
- Weiterbildungsakademie Dresden  
 Blasewitzer Straße 82  
 01307 Dresden  
 Tel. 0351/ 46 67 88 0  
 Fax: 0351/ 46 67 86 1  
 E-Mail: haertel@wad.de  
 Kosten: 130,00 € monatlich – Meister Bafög möglich  
 Beginn: 04.02.2010 in Dresden  
 Ende: 26.01.2012

## Berufung des Berufsbildungsausschusses

Die in der Ausgabe 01/2010 der Kammer aktuell benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sind am 10.03.2010 mit Wirkung zum 15.03.2010 durch das Sächsische Staatsministerium für Justiz und für Europa berufen worden.

## Berufung Prüfungsausschuss Rechtsfachwirte

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in seiner Sitzung am 17.03.2010 die nachstehend aufgeführten Personen in die Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirtin/ Geprüfter Rechtsfachwirt“ ab dem 14.04.2010 für die Dauer von fünf Jahren berufen:

### Prüfungsausschuss Dresden

<b>Arbeitgebervertreter</b>	Rechtsanwalt Tilmann Wahn
<b>Arbeitnehmervertreter</b>	Bürovorsteherin Miriam Vornweg
<b>Lehrervertreter</b>	Hans-Georg Pape

Stellvertretende Mitglieder: Rechtsanwalt Markus Kunz, Rechtsfachwirtin Heike Lenhard, Pia Hampf

### Prüfungsausschuss Leipzig

<b>Arbeitgebervertreter</b>	Rechtsanwalt Dr. Wolfram Jatzlauk
<b>Arbeitnehmervertreter</b>	Bürovorsteherin Uta Zesch
<b>Lehrervertreter</b>	Prof. Manfred Mühlmann

Stellvertretende Mitglieder: Rechtsanwalt Jürgen Kohlen, Bürovorsteherin Ilona Zimpel, Holger Richter, Prof. Rüdiger Heinemann, Dr. Armin Dittrich

### Prüfungsausschuss Chemnitz

<b>Arbeitgebervertreter</b>	Rechtsanwalt Markus Kunz
<b>Arbeitnehmervertreter</b>	Rechtsfachwirtin Jeannette Müller
<b>Lehrervertreter</b>	Rechtsanwältin Dr. Angelika Schmidt

Stellvertretende Mitglieder: Rechtsanwalt Tilmann Wahn, Bürovorsteherin Miriam Vornweg, Hans-Georg Pape



## Prüfungskommissionen des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltsfachangestellten in Dresden

Der Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltsfachangestellten in Dresden hat in seiner konstituierenden Sitzung am 16.04.2010 Herrn Rechtsanwalt Tilmann Wahn zum Vorsitzenden gewählt. Stellvertretende Vorsitzende ist Bürovorsteherin Frau Miriam Vornweg. Es wurden folgende Prüfungskommissionen zur Abnahme der Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten in Dresden und Görlitz festgelegt:

### Dresden

Klasse	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
A	Vock, Willi	Ziesche, Rita	Mieth, Birgit
B	Wahn, Tilmann-Markus	Vornweg, Miriam	Hampf, Pia
C	Modschiedler, Uta	Lehman, Bärbel	Bathe, Dieter
D	Rößler, Tilo	Birkner, Manuela	Zilger, Carsten

### Görlitz

Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
Schmidtman, Angelika	Kroschwald, Silvio	Behrendt, Sylvia

#### 1. Wiederholungsprüfung

Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
Toepfer, Edgar	Müller, Janet	Zier, Barbara

#### 2. Wiederholungsprüfung / vorgezogene Prüfung

Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
Frommhold, Jana	Güttler, Andrea	Pallmann, Sylvia

Stellvertreter: Cathleen Froberg, Heike Lenhard, Anett Schiemannz, Hans-Georg Pape

## Prüfungskommissionen des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltsfachangestellten in Chemnitz

Der Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltsfachangestellten in Chemnitz hat in seiner konstituierenden Sitzung am 19.04.2010 Herrn Rechtsanwalt Thomas Bezner zum Vorsitzenden gewählt. Stellvertretende Vorsitzende ist Bürovorsteherin Frau Jeannette Müller. Es wurden folgende Prüfungskommissionen zur Abnahme der Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten in Chemnitz festgelegt:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrer
1	Carsten Häußler	Jeannette Müller	Silke Neumann
2	Thomas Bezner	Ingrid Herold	Dr. Birit Krappig

Stellvertreter: Rechtsanwalt Gottfried Stute, Rechtsanwalt Ulf Spanke, Doreen Albrecht, Anja Tänzer

## „Mit dem Zweiten sieht man besser“ Mediation und Anwalt – ein Widerspruch?

### Einführung

Die Mediation hat in den vergangenen Jahren deutlich an öffentlicher Wahrnehmung gewonnen. Ob „Kreditmediator“, Regelungen zur Mediation im FamFG, die Mediationsrichtlinie der Europäischen Union und das in naher Zukunft anstehende deutsche Mediationsgesetz sowie die außergerichtliche oder gerichtsinterne Anwendung der Mediation – Rechtsanwälte kommen zwangsläufig immer öfter mit Fragen der Mediation in Berührung. Die Mediation ist dabei quantitativ sowie qualitativ den Kinderschuhen entwachsen und hat sich aus dem Schattendasein zu einem erprobten, situationsgerechten Konfliktlösungsverfahren entwickelt. Die Anwaltschaft hat hierzu einen wichtigen Beitrag geleistet.

Dennoch gibt es nach wie vor auch Skepsis bei – zunehmend kleiner werdenden – Teilen der Anwaltschaft gegenüber der Mediation. Diese sehen mehr Risiken als Chancen, insbesondere besteht die Sorge, dass andere Berufsgruppen den „anwaltschaftlichen Kuchen“ verkleinern. Andere sprechen der Mediation aber auch eine eigene Qualität ab und schreiben sie vielmehr der klassischen anwaltlichen Tätigkeit zu, ganz im Sinne von „das haben doch wir immer schon gemacht“.

Bei sachlich nüchterner Betrachtung greifen diese Argumente jedoch nicht.

### Anforderungen an die anwaltliche Beratung

Zu einer fundierten anwaltlichen Beratung gehört unstrittig die Aufklärung über Möglichkeiten der alternativen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Die Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 3 BRAO, wonach der Rechtsanwalt unter anderem „konfliktvermeidend und streitschlichtend“ seinen Mandanten zu begleiten hat. Und diese umfasst deutlich mehr als nur die vom Parteianwalt geführte Vergleichsverhandlung. So stehen außerdem die Mediation, unterschiedliche Formen von Schlichtungs- und Schiedsverfahren sowie Varianten von Gütestellenverfahren als bewährte Instrumente der Streitbeilegung zur

Verfügung. Leider werden nach wie vor in zu vielen Fällen diese Varianten vornehmlich als ungeeignet verworfen und der Gang zum Gericht gewählt.

Auch bei einer kritischen persönlichen Einstellung gegenüber der Mediation wird der Rechtsanwalt, um dem Gebot der umfassenden anwaltlichen Aufklärungspflicht gerecht zu werden, Grundkenntnisse von diesen Formen der Konfliktlösung erwerben müssen. Und es wird auch nur eine Frage der Zeit sein, bis erste Haftungsfälle zu entscheiden sind, weil Mandanten nicht oder nur unzureichend über entsprechende Möglichkeiten der Konfliktbeilegung aufgeklärt wurden.

Dabei geht es mitnichten darum, dass alle Rechtsanwälte zu Mediatoren ausgebildet werden oder gar die Dienstleistung als Mediator anbieten. Denn neben der Rolle des Rechtsanwalts als Mediator dürfte die Rolle des begleitenden Parteianwalts künftig deutlich häufiger gefordert sein. Ein weiterer Anwendungsbereich der Mediation ist die so genannte „integrierte Mediation“. Dabei berät der Rechtsanwalt anwaltlich, aber unter Zuhilfenahme von Mediationstechniken und Mediationsfähigkeiten seinen Mandanten.

Gemein ist all diesen Anwendungsfeldern, dass sie von einem sozialen Konfliktverständnis ausgehen, das hier zunächst kurz skizziert werden soll.

### Juristischer Konflikt vs. sozialer Konflikt

Bei Betrachtung eines Konfliktes durch die „juristische Brille“ ist primär all das relevant, was dem juristischen Tatbestand entspricht. Um eine gesetzliche Normierung zu ermöglichen, ist eine Reduktion des Lebenssachverhalts zwingend notwendig. Diese Reduzierung bringt es mit sich, dass selbst obsiegende Konfliktparteien im Gerichtsverfahren mit dem Ergebnis unzufrieden sein können.

Sozialwissenschaftlich betrachtet hingegen ist Ausgangspunkt eines Konfliktes die Interaktion und die Beziehung zwi-

schen Menschen, wobei der Schlüssel zur Lösung des Konfliktes primär in der Kommunikation zwischen den Konfliktparteien zu suchen ist.

Am Beispiel eines Streits zwischen Gesellschaftern, Ehepartnern oder Nachbarn wird dies besonders deutlich: Selbst „Rationalisten“ geben hinter vorgehaltener Hand zu, dass menschliche Faktoren und Aspekte wie gegenseitiges Misstrauen, fehlende Anerkennung oder eine unbefriedigende Kommunikation zwischen den Beteiligten die Auseinandersetzung bestimmen. Was liegt näher, als den Konflikt auf dieser Ebene zu lösen, anstatt ihn in ein juristisches Korsett zu pressen und damit relevante Aspekte auszublenden?

Bedauerlicherweise wurde in der juristischen Ausbildung lange Zeit die Vermittlung von „Konfliktwissen“ jenseits des rechtlichen Verständnisses vernachlässigt. So spielen zum Beispiel die Vermittlung von Reflexionsfähigkeiten, Methodenwissen zum Umgang mit und Lösung von Konflikten, kommunikative Fertigkeiten, Sensibilität und Verständnis von Konflikten sowie psychologisches Basiswissen eine Nebenrolle. Diese Fähigkeiten jedoch sind erforderlich, um Konflikte jenseits des Rechts zu bearbeiten und bestenfalls lösen zu können.

Ziel solch einer umfassenderen Konfliktbetrachtung ist letztendlich die erhöhte Zufriedenheit des Mandanten mit der gefundenen Lösung.

Vor dem Hintergrund dieses Konfliktverständnisses werden nun kurz die drei wesentlichen Anwendungsfelder der Mediation im anwaltlichen Kontext skizziert.

### Integrierte Mediation in der anwaltlichen Praxis

Die Methoden, Techniken, Struktur und das Konfliktverständnis der Mediation eignen sich nicht nur für die „klassische Mediation“, sondern lassen sich auch in der täglichen anwaltlichen Beratungspraxis anwenden. Dies gilt für streitige Verfahren ebenso wie für die anwaltliche

Beratung oder Vertragserstellung. Ziel ist dabei im Falle einer streitigen Auseinandersetzung nicht zwingend die Einigung mit dem Gegner, sondern vielmehr das Verständnis für die Spezifik des konkreten Falls. In manchen Fällen ist dem Mandanten unter Umständen selbst nicht bewusst, was ihm wirklich wichtig ist, was sicher gestellt werden soll oder welche Bedeutung bestimmte Aspekte des Konfliktes für ihn haben.

Mit speziellen, mediativen Fragetechniken – die grundsätzlich eine andere Zielrichtung als juristische Fragestellungen haben – lassen sich so Hintergründe beleuchten, die tatsächlichen Anliegen des Mandanten ergründen und auf dieser Grundlage eine maßgeschneiderte rechtliche Strategie erarbeiten.

Letztendlich geht es um einen Mehrwert in der anwaltlichen Beratung und eine höhere Zufriedenheit der Mandanten. Und was spricht dagegen, dass sich die Anwaltschaft als umfassender „Konfliktexperte“ am Markt präsentiert?

#### Als Rechtsanwalt in der Rolle des begleitenden Rechtsanwalts

Ein weit verbreitetes Missverständnis ist, dass Anwälte in der Mediation überflüssig sind. Das Gegenteil ist der Fall. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Begleitung der Mediation durch Parteianwälte sowohl für die Mandanten als auch für den Mediator hilfreich ist. Eine Begleitung der Mediation durch die jeweiligen Parteianwälte stellt sicher, dass die Beteiligten nicht blindlings auf mögliche Rechte verzichten und dass die Vereinbarung auf eine solide und belastbare Grundlage gestellt wird. Umgekehrt ist eine kompetente, umfassende anwaltliche Beratung ohne eine Aufklärung über die Mediation heutzutage kaum noch denkbar.

Der Rechtsanwalt begegnet zwischenzeitlich einer Vielzahl unterschiedlicher „Mediationsvarianten“. Da wäre die „Mediation klassisch“, d.h. die Hinzuziehung eines externen, unabhängigen Mediators jenseits des Gerichtsverfahrens. Eine besondere Variante stellt dabei die Mediation im Rahmen von Güstelenverfahren dar. Ein weiteres Anwendungsfeld ist die so genannte gerichtsinterne Mediation, bei der ein nicht mit der Streitsache befasster Richter den Fall als

Mediator übernimmt. Zwischenzeitlich haben über 100 Gerichte in Deutschland diese – zum Teil nicht unumstrittene – Möglichkeit geschaffen. Die Abläufe und die Vorgehensweisen dieser unterschiedlichen Mediationsvarianten unterscheiden sich zum Teil erheblich. Nähere Ausführungen würden an dieser Stelle den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen.

Fest steht jedenfalls: Für eine kompetente anwaltliche Beratung und Aufklärung des Mandanten ist es unerlässlich, die Varianten und jeweiligen Besonderheiten zu kennen.

Die Fragen sind vielschichtig:

Wie rege ich als Mediator beim Mandanten eine Mediation an? Welche Vorteile und Risiken beinhaltet die Mediation im konkreten Fall? Wie begegne ich meiner (meist unbegründeten) Sorge, dass mir der Mandant das Mediationsansinnen als Schwäche oder gar als Scheitern zuschreibt? Wie lässt sich die Gegenseite von der Mediation überzeugen? Wie verhalte ich mich als Anwalt im Mediationsverfahren, was darf ich sagen, was nicht?

Erforderlich ist jedoch auch das Wissen um Vollstreckbarkeit, Fristenhemmung und selbstverständlich auch die Abrechnung. So muss der Mandant aufgeklärt werden, welche Kosten für die Mediation im Erfolgsfalle, aber auch bei Scheitern entstehen. Diese Fragen gilt es auch ggf. mit der Rechtsschutzversicherung zu klären, die in vielen Fällen Kosten der Mediation übernimmt.

Die Sorge, dass dem begleitenden Rechtsanwalt in der Mediation im Vergleich zum Gerichtsverfahren ein Kostennachteil entsteht, verfängt meist nicht. So kann im Erfolgsfalle der begleitende Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr und eine Einigungsgebühr gem. § 13 RVG abrechnen. Und betriebswirtschaftlich entscheidend ist auch der zeitliche Aufwand. Die Vorbereitung und Durchführung des Prozesses, aufwendiger Schriftsatzwechsel und dergleichen entfallen. Darüber hinaus ist die persönliche Teilnahme an den Mediationsitzungen fallabhängig auch nicht immer zwingend erforderlich, so dass der zeitliche Aufwand der Bearbeitung eines Mediationsmandats in der Regel niedriger sein wird als der eines Prozessmandats.

#### Der Rechtsanwalt als Mediator

Wird der Rechtsanwalt als Mediator tätig, übernimmt er die Aufgabe der neutralen, allparteilichen Konfliktvermittlung. Auch wenn der Rechtsanwalt als Mediator den Regeln des Berufsrechts unterliegt (vgl. § 18 BORA) und die Mediation damit Teil der anwaltlichen Tätigkeit ist, ist das Rollenverständnis grundsätzlich ein anderes. Der Anwalt als Mediator ist nicht der parteiliche Vertreter, sondern derjenige, der die Kommunikation zwischen den Beteiligten mit dem Ziel einer Konfliktlösung fördert. Von einer rechtlichen Beratung durch den Anwaltsmediator sollte nicht nur aus Mediationsgesichtspunkten, sondern auch aufgrund des Verbotes der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO und § 3 Abs. 1 BORA) dringend abgesehen werden. Dies ist Aufgabe der begleitenden Parteianwälte.

Ob und inwieweit die juristische Ausbildung für sich genommen zur Tätigkeit als Mediator befähigt, sei dahingestellt. § 7 a BORA jedenfalls fordert den Nachweis einer geeigneten Ausbildung.

#### Fazit und Ausblick

Eigentlich sind die Zeiten der Grabenkämpfe und Grundsatzfragen zur Mediation längst passé. Dennoch gibt es immer noch Hindernisse aus Teilen der Anwaltschaft, Mediation stärker in Erwägung zu ziehen. Dazu mag das traditionelle Berufsverständnis ebenso gehören wie die Sorge, sich auf unbekanntem Terrain zu bewegen, dessen „Spielregeln“ noch nicht geläufig sind. Mit gesteigerter Bekanntheit und Erfahrung werden diese Aspekte aber ebenso an Bedeutung verlieren wie die unbegründete Befürchtung vor einer weiteren Konkurrenz durch Mediation.

Die Mediation befindet sich derzeit wie eingangs beschrieben in einer Phase der rasanten Entwicklung. Dazu beigetragen hat auch die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelsachen („EU-Mediationsrichtlinie“). Die Richtlinie wird bis Mai 2011 in nationales Recht umgesetzt werden. Damit wird die Mediation in Deutschland erstmals eine umfassende gesetzliche Grundlage erhalten. Zentrale Fragen wie die Vertrau-

lichkeit der Mediation, Vollstreckbarkeit oder Standards für Mediatoren befinden sich derzeit in gesetzestvorbereitender Diskussion. Auch über Kostenanreize oder aber über Sanktionsmöglichkeiten im Falle der Verweigerung eines Mediationsangebots wird verstärkt nachgedacht (Anmerkung: Einige Gerichte verweigern bereits heute Prozesskostenhilfe bei Ablehnung eines ernsthaften Mediationsangebots, vgl. AG Bochum, Beschluss vom 20.12.2002 - 59 F 335/03). Das neue FamFG hat in § 150 Abs. 4 explizit die Möglichkeit geschaffen, dass bei der Kostenverteilung auch berücksichtigt werden kann, ob die Partei der Anordnung des Informationsgesprächs über Mediation nachgekommen ist.

Mediation wird künftig selbstverständlicher Teil anwaltlicher Tätigkeit werden, sofern die Anwaltschaft noch stärker als bislang die Chancen der Mediation erkennt.

Das Argument, Mediation sei nicht für alle Fälle geeignet, ist richtig. Aber gilt dies nicht ebenso für eine Vielzahl von Gerichtsverfahren? Erfreulich, dass der Anwalt differenzieren kann und ihm ein weiteres Produkt als Angebot an den Mandanten zur Verfügung steht.

*Bernhard Böhm,  
Master of Mediation  
Mediator und Rechts-  
anwalt, Knigge Nour-  
ney Böhm*



**Wir machen Sie auf zwei Veranstaltungen zum Thema Mediation aufmerksam:**

**1. Mediation – das unbekannte Wesen „Zwischen Klangschalen, Weicheiern und Parteiverrat“** am Donnerstag, 10.06.2010 in Dresden

**2. Workshop Mediation – In Konflikten erfolgreich vermitteln** von Donnerstag, 26.08. bis Samstag, 28.08.2010 in Leipzig

Die Seminarbeschreibungen liegen diesem Heft als Einleger bei. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de). Dort können Sie auch direkt buchen.

PERSONALIEN 02/2010

Neuzulassungen / Aufnahmen

RA-in		Bahn	Helena Marthe		02826	Görlitz
RA-in		Beer	Odette Jutta Gerda		08115	Lichtentanne / OT Schönfels
RA		Böge	Axel	Scharl & Scheuffler	01099	Dresden
RA-in		Büggel	Anneliese		01279	Dresden
RA		Bügner	Andreas		04275	Leipzig
RA-in		Damm	Nicole Gabriele	Wittner Rechtsanwälte	04103	Leipzig
RA-in		Eckert	Solveig Renate		01099	Dresden
RA	Dr.	Engel	Sven	Braun & Rieske Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA-in		Ernst	Sylvia		04838	Eilenburg
RA		Fanselau	Wolfgang Dietmar		04463	Großpösna
RA-in		Faßl	Ursula Rosmarie	Dörr - Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA		Feldmann	Andreas	Schübel & Kollegen	08527	Plauen
RA-in	MPA	Fuß	Tanja	Moog, Moog & Partner	09599	Freiberg
RA-in		Geuß	Annett		04155	Leipzig
RA		Glatzel	Werner Bernhard	Kübler GbR	01097	Dresden
RA-in		Glorius	Carolin	Buder & Mühlbauer	01309	Dresden
RA		Häberer	Steffen		04356	Leipzig
RA		Häfele	Johannes Christoph	NJP Rechtsanwälte	01309	Dresden
RA-in		Hapke	Katja	Pöppinghaus Schneider Haas	01067	Dresden

RA-in		Heilfort	Susanne Kathleen		01159	Dresden
RA		Heinrich	Stefan		01187	Dresden
RA-in		Heyder	Susanne		09112	Chemnitz
RA		Hiecke	Andreas	Dr. Pannen Rechtsanwälte	01099	Dresden
RA		Horn	Andreas		01219	Dresden
RA		Krell	Alexander	Bonell & Kollegen	04109	Leipzig
RA		Kretzschmar	Ralf		09221	Neukirchen-Adorf
RA		Kuhl-Vetter	Heiko		04155	Leipzig
RA-in		Kunach-Knapp	Edyta	Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner	01097	Dresden
RA-in		Langheld	Martina		01877	Rammenau
RA-in		Lembke	Stefanie Verena	Dr. Fingerle - Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA-in		Meinhold	Christin	Roth Partner	01159	Dresden
RA		Meißner	Max		04299	Leipzig
RA		Melchior	Stephan Friedrich		01097	Dresden
RA-in		Muck	Constanze	Knauthe Rechtsanwälte Notare Steuerberater	01067	Dresden
RA-in		Mühle	Maria	Dr. Broll, Dr. Seid, Kaufmann & Partner	01589	Riesa
RA		Müller	Lars Peer		01734	Rabenau
RA		Müller-Dott	Markus		04107	Leipzig
RA		Murahver	Mihail		04103	Leipzig
RA-in		Nagler	Katrin		01279	Dresden
RA-in	Dr.	Pätzold	Julia	Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04317	Leipzig
RA		Peter	Kai-Jens	iovos Loepke & Partner	08523	Plauen
RA		Reichelt	Thomas	Anwaltskanzlei Dr. Eduard Späth	08523	Plauen
RA-in	LL.M.oec	Reinhold	Sabine		04103	Leipzig
RA-in		Richter	Susann	Dr. Schiebler	09126	Chemnitz
RA		Rickenstorf	Roland	Wellensiek Rechtsanwälte	04105	Leipzig
RA-in		Scheibenreif	Yvonne	Dr. Dörfler & Liefländer	04109	Leipzig
RA		Schmidt	Thomas	Thierhoff Illy + Partner	04109	Leipzig
RA-in		Schmidt	Fanny		01099	Dresden
RA		Schneider	Markus-Alexander		04157	Leipzig
RA		Schollbach	André		01159	Dresden
RA		Siebenhüner	Jan		04103	Leipzig
RA		Splithoff	Michael	Knauthe Rechtsanwälte Notare Steuerberater	01067	Dresden
RA		Stücker	Sebastian	Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner	01097	Dresden
RA		Tackenberg	Christian	Kahlert & Padberg	04107	Leipzig
RA-in		Thunig	Astrid	Petersen Gruendel	01099	Dresden
RA-in		Trinks	Franziska	Fahr-Becker & Kollegen	09111	Chemnitz
RA	LL.M.Eur.	Uhl	Thorsten		04229	Leipzig
RA		Uhlig	Thomas	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01069	Dresden
RA		Vogt	Wolfgang	Dresdner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01309	Dresden



RA-in		von Fritsch	Constanze Angeli- ka Gisela	HERMANN RAe WP StB	04317	Leipzig
RA-in		Walther	Susann	Heumann Rechtsanwälte	01099	Dresden
RA-in		Weigel	Anja		04318	Leipzig
RA-in		Weitzel	Ursula		04824	Beucha
RA-in	LL.M.Eur.	Wolfrum	Natalie	Füßer & Kollegen	04109	Leipzig
RA-in		Zapf	Sylvia Nicole		04179	Leipzig
Brüggen Rechtsanwälte					01067	Dresden
Dresdner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH					01309	Dresden

## Löschungen (Wechsel)

RA-in		Benirschke	Caroline		01307	Dresden
RA		Büdenbender	Stefan		01127	Dresden
RA-in		Frege	Eva-Maria		04668	Grimma
RA-in	Dr.	Frieß	Susanne		01324	Dresden
RA-in		Gehrmann	Ursula	Bernhard, Gentzen, Müller & Dr. Kleuser	01099	Dresden
RA		Jung	Roland	Rechtsanwälte von der Decken & Schmidt	04105	Leipzig
RA		Nehrig	Ulrich		01099	Dresden
RA-in		Pinkus	Doris		01099	Dresden
RA		Röhl	Maik	Lempe & Kessler	01097	Dresden
RA-in		Röttger	Gertrud		01097	Dresden
RA		Schulte	Bernd	Schulte Rechtsanwälte	04178	Leipzig
RA		Stolle	Kay	Rechtsanwaltskanzlei Stolle	04105	Leipzig
RA-in		Wienzek	Käthe		02979	Spreetal

## Löschungen

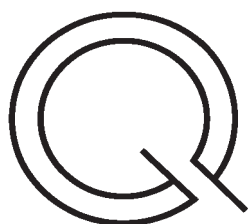
RA		Baasch	David	Dr. Fingerle - Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA-in		Behrendt	Katja	Pfefferle Koch Helberg & Partner	01109	Dresden
RA-in		Blaschczok	Susanne		04683	Naunhof
RA		Blaudeck	Martin	Fahr-Becker & Kollegen	09111	Chemnitz
RA		Burow	Roger		01445	Radebeul
RA		Caspar	Steffen		01097	Dresden
RA		Curth	Thomas	Bonell & Kollegen	04109	Leipzig
RA		Döge	Klaus	Anwaltskanzlei Döge	04105	Leipzig
RA		Ehlert	Rainer	Ehlert & Illig	08468	Reichenbach
RA-in		Jähnigen	Eva	Lichdi & Jähnigen	01097	Dresden
RA-in		Karnath	Nadin			kein Kanzleisitz
RA		Köhler	Peter			Budapest
RA-in		Kretzschmar	Ingeburg	Kretzschmar & Dr. Schmidt	09120	Chemnitz
RA		Ludwig	Karl Michael		01445	Radebeul
RA		Melzer	Hans-Gerd		01619	Bobersien
RA	Dr.	Merker	Nils		04420	Markranstädt OT Göhrenz
RA		Mittag	Matthias	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04107	Leipzig
RA		Müller	Herbert		08304	Schönheide

RA		Neumann	Thomas		08468	Reichenbach
RA-in		Reichel	Antje		04275	Leipzig
RA-in		Roßberger	Claudia	Rechtsanwaltskanzlei Brieger	04758	Oschatz
RA-in		Schlenker	Silvia		04317	Leipzig
RA		Scholz	Jochen		09599	Freiberg
RA-in		Strauß	Christiane		12165	Berlin

## Neue Fachanwälte

Verkehrsrecht						
RA		Stefan	Günther	Leisnig	Schmidt Günther & Lattermann	
RAin		Cornelia	Gürtler	Leipzig	Frömmig Stiller & Kollegen	
RA		Ulrich	Hauk	Leipzig	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	
RAin		Betiina	Hünnighausen	Dresden	Staab & Kollegen	
RA		Toralf	Reitmann	Leipzig	Anwaltskanzlei Dr. Reitmann	
RA		Andreas	Schreier	Dresden	Dr. Klassen & Partner GbR	
Steuerrecht						
RAin		Nadine	Uhlmann	Chemnitz		
Erbrecht						
RAin		Carmen	Klehm-Fregien	Plauen	Körner Klehm & Greim	
Gewerblicher Rechtsschutz						
RA		Frank	Stange	Dresden	pkl Keller Spies Partnerschaft	
Insolvenzrecht						
RA		Ulrich	Kraft	Dresden	hww Wienberg Wilhelm	
Sozialrecht						
RAin		Katja	Börner	Olbernhau	Dietze & Partner	
RA		Rainer	Horbas	Oschatz		
RA		Marcel	Kühn	Chemnitz	Hoffmann & Franken	
Familienrecht						
RAin		Anna Bettina	Hamann	Leipzig		
RAin		Nicole	Müller	Leipzig	Rechtsanwaltskanzlei Meschkat	
Handels- und Gesellschaftsrecht						
RA		Henning	Malke	Dresden	Kanzlei Malke	
RA		Thomas	Sonntag	Zwickau	KMS Krauß Mäckler Schöffel	
Bau- und Architektenrecht						
RA		Thomas	Krüger	Dresden	Melchior Krüger Rechtsanwälte	
Strafrecht						
RAin		Anja	Bornemann-Pietsch	Meerane		
RAin		Diana	Krause	Torgau	Rechtsanwaltskanzlei Krause	
RAin		Nadine	Lippold	Leipzig	Dr. Stieler & Lippold	
RA		Oliver	Ternick	Eibenstock	Dr. Ternick & Kollegen	
Arbeitsrecht						
RA		Daniel	Mitschker	Leipzig	Schneider & Kollegen	
RA		Michael	Opel	Chemnitz	Dr. Förster & Saage	
Miet- und Wohnungseigentumsrecht						
RAin		Stephanie	Thiele	Zittau	advofaktur Rechtsanwälte	
RAin		Alexandra	Zschörnig	Dresden	BSKP Dr. Broll Dr. Seid Kaufmann & Partner	
Bank- und Kapitalmarktrecht						
RA		Niels	Petersen	Dresden	Rödl Kleinheisterkamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	
Urheber- und Medienrecht						
RA		Michael	Hummel	Leipzig	gross::rechtsanwaelte	

## Fortbildungszertifikate



QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

RA-in		Brewig-Lange	Silke	09130	Chemnitz
RA		Freund	Peter	04720	Döbeln
RA-in		Frey	Sabine	01157	Dresden
RA-in		Heß	Catherine	04109	Leipzig
RA		Hoffmann	Jens-Uwe	09123	Chemnitz
RA-in		Kiefel	Katrin	02977	Hoyerswerda
RA	Dr.	Klostermann	Christian	08056	Zwickau
RA		Kühne	Boris	01728	Bannewitz
RA-in		Kunz	Annett	09385	Lugau
RA-in		Leichsenring	Ulrike	08056	Zwickau
RA	Dr.	Pohle	Claus	09111	Chemnitz
RA-in		Rohleder	Katja	09623	Frauenstein
RA		Stange	Frank	01277	Dresden

## Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

**Rechtsanwalt****Lutz Gaebel**

Bad Muskau  
† 15.04.2010

**Rechtsanwalt****Bernhard Grau**

Dresden  
† 24.02.2010

**Rechtsanwältin****Hannelore Steinert**

Leipzig  
† 10.02.2010

**Rechtsanwalt****Rudolf Tennhardt**

Schkeuditz  
† 24.02.2010

## TERMINE &amp; VERANSTALTUNGEN 02/2010

## Mitteilungen / Änderungen / Ergänzungen zum Fortbildungsprogramm 2010

An dieser Stelle informieren wir Sie über Neuigkeiten im Fortbildungsbereich der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Das vollständige Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Sachsen nebst Seminarbeschreibungen finden Sie in unserem Seminarkatalog 2010. Dieser lag der KAMMER aktuell, Ausgabe 04/2009, als Extraheft bei. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, sämtliche Fortbildungsveranstaltungen nebst Änderungen / Ergänzungen auf unserer Homepage [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) unter dem Menüpunkt „Für Mitglieder“ abzurufen. Sie können dort auch direkt online buchen und erhalten einen sofortigen Rabatt von 5,00 € auf den Seminarpreis.

**I. ACHTUNG TERMINÄNDERUNGEN !**

1. Seminar „Akquise, Marketing, Kommunikation - tägliche Herausforderungen für den Anwalt - Tipps und Tricks“, Kurs-Nr 31041  
Termin alt: Samstag, 08.05.2010

**TERMIN NEU:** Freitag, 22.10.2010 von 09.00 bis 15.30 Uhr

2. Seminar „Patientenverfügung – Fachübergreifendes Vertiefungsseminar“, Kurs-Nr. 31086  
Termin alt: Samstag, 23.10.2010 von

**TERMIN NEU:** Freitag, 28.01.2011 von 09.00 bis 16.30 Uhr

**II. BEKANNTGABE VON SEMINARINHALTEN**

Seminar „Update Gesellschaftsrecht“, Kurs-Nr. 31034  
Freitag, 10.09.2010 von 14.00 bis 21.00 Uhr in Dresden

In Abstimmung mit unserem Dozenten Notar Dr. Heribert Heckschen, Notariat Dr. Heckschen & Dr. van de Loo stehen die Seminarinhalte nun fest:

Schwerpunkte:

**I. Neue Entwicklungen im Recht der Personengesellschaften**

- Grundstücks-GbR
- Haftung eintretender Gesellschafter

- Haftungsfragen bei der KG

## II. Praxisprobleme der GmbH/UG (haftungsbeschränkt)

- Gründungsphase/Kapitalaufbringung
- Satzungsgestaltung
- Anteilsübertragung/Liste der Gesellschafter
- Haftung der Gesellschafter
- GmbH in der Krise - Kapitalerhaltung/Anfechtung

## III. Umwandlungsrecht aktuell

## IV. Europarechtliche Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

### III. NEUE SEMINARE IM JAHR 2010 !

Unter dem Titel „Kleine Kanzleien ganz groß“ halten wir ein besonderes Angebot in Chemnitz / Lichtenwalde für Sie bereit: eine Seminarreihe für Anwälte und Anwältinnen (und deren Mitarbeiter) aus kleinen Kanzleien!

**„Kleine Kanzleien ganz groß“**  
Der Sächsische Lernsommer vom 18. bis 20. August 2010 in Chemnitz / Lichtenwalde

Als Dozentin konnten wir Johanna Busmann, busmann training@ (Anwaltsseminare seit 20 Jahren) gewinnen.

Die ausführlichen Seminarbeschreibungen finden Sie ab Seite 49 und können auch auf unserer Homepage [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) unter dem Menüpunkt „Für Mitglieder“ abgerufen werden. \*

### Seminar „Chefsache Akquisition“ Kurs-Nr. 31101

Ort: Chemnitz / Lichtenwalde  
Termin: Mittwoch, 18.08.2010 von 18.00 bis 21.00 Uhr

Seminarpreis\*: Für Mitglieder der RAK Sachsen und deren Kanzleimitarbeiter: 90,00 € (bei Online-Buchung 85,00 €)  
Für Nichtmitglieder: 160,00 € (bei Online-Buchung 155,00 €)

### Seminar „Gut befragt ist halb gewonnen @“ Kurs-Nr. 31102

Ort: Chemnitz / Lichtenwalde  
Termin: Donnerstag, 19.08.2010 von 10.00 bis 18.00 Uhr

Seminarpreis\*: Für Mitglieder der RAK Sachsen und deren Kanzleimitarbeiter: 165,00 € (bei Online-Buchung 160,00 €)  
Für Nichtmitglieder: 250,00 € (bei Online-Buchung 245,00 €)

### Seminar: „Kleine Kanzleien ganz groß“ Kurs-Nr. 31103

Ort: Chemnitz / Lichtenwalde  
Termin: Freitag, 20.08.2010 von 10.00 bis 18.00 Uhr

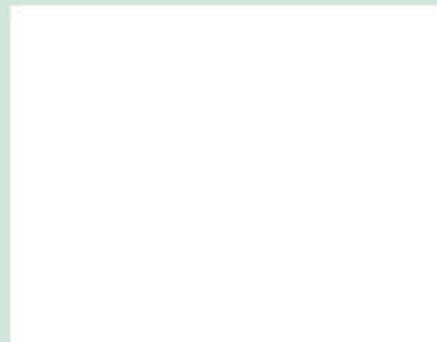
Seminarpreis\*: Für Mitglieder der RAK Sachsen und deren Kanzleimitarbeiter: 165,00 € (bei Online-Buchung 160,00 €)  
Für Nichtmitglieder: 250,00 € (bei Online-Buchung 245,00 €)

\* Für alle drei Angebote gilt: Das Best Western Hotel am Schlosspark in Lichtenwalde bei Chemnitz hält für die Teilnehmer ein Zimmerkontingent von 10 Einzelzimmern inkl. reichhaltigem Best Western Fit-Frühstücksbuffet bereit. Stichwort „Sächsischer Lernsommer“. Die Übernachtungskosten inkl. Frühstück sind nicht im o.g. Seminarpreis inbegriffen. Bitte buchen Sie Ihre Übernachtung direkt im Hotel (Selbstzahler).



Gern informieren wir Sie über Neuigkeiten per E-Mail. Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen und dem Betreff „Aktuelles“ an:

[info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)



## Sächsische Verwaltungsrechtstage 2010



### TAGUNGSPROGRAMM

#### SÄCHSISCHE VERWALTUNGSRECHTSTAGE

BAUTZEN | 28.-29. Mai 2010

Gemeinsam mit dem Sächsischen OVG Bautzen, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und dem Sächsischen Landkreistag veranstaltet die RAK Sachsen am 28. und 29.05.2010 die Sächsischen Verwaltungsrechtstage 2010.

Die **Anmeldeunterlagen** finden Sie unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de).

<b>Freitag, 28.05.2010</b>	
Tagungsort: Obergerverwaltungsgericht Bautzen, Ortenburg 9	
14:00 Uhr	<b>Begrüßung</b>
14:30 Uhr – 15:30 Uhr	<b>Kaputtgespart? - Justiz ohne Lobby</b> Dr. Reinhard Müller, Journalist, F.A.Z. Diskussion
15:30 Uhr – 15:45 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
15:45 Uhr – 16:30 Uhr	<b>Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Praxis</b> RAin Dr. Ursula Steinkemper, Stuttgart Diskussion
16:30 Uhr – 17:15 Uhr	<b>Die Europäisierung der Amtshaftung am Beispiel der Haftung für judikatives Unrecht</b> Dr. Jörg Philipp Terhechte, Universität Hamburg Diskussion
17:15 Uhr – 18:30 Uhr	<b>Befristung und Neubestellung bei öffentlichen Sachverständigen-Rechtsfragen und Rechtsprechung zu § 36 Abs. 1 Gewerbeordnung</b> RA Dr. Richard Althoff, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dresden Diskussion
19:00 Uhr	<b>Abendessen im Restaurant „Burghof“ (Ortenburg 6)</b>
<b>Sonnabend, 29.05.2010</b>	
09:00 Uhr – 09:45 Uhr	<b>Reform des Widerspruchsverfahrens in Sachsen</b> Peter Blazek, Referent Sächsischer Städte- und Gemeindetag Diskussion
09:45 Uhr – 10:30 Uhr	<b>§ 34 Abs. 3 BauGB – Großflächiger Einzelhandel und Einkaufszentren</b> Susanne Dahlke-Piel, Präsidentin Verwaltungsgericht Dresden Diskussion
10:30 Uhr – 10:45 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
10:45 Uhr – 11:30 Uhr	<b>Die Kollision von umweltrechtlicher Gefahrenabwehr und Insolvenzrecht</b> RA Robert Matthes, FA für Verwaltungsrecht, Dresden und RA Dr. Andreas Henke, FA für Verwaltungsrecht, Dresden Diskussion
11:30 Uhr – 12:15 Uhr	<b>Die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes</b> RA Torsten Dossmann, FA für Verwaltungsrecht, Dresden Diskussion
12:15 Uhr – 13:00 Uhr	<b>Mediation in der Sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit</b> RinOVG Britta Düvelshaupt Diskussion
13:00 Uhr	<b>Mittagessen im OVG, danach Ende der Veranstaltung</b>



## Neue Seminare der RAK Sachsen in 2010

Kurs-Nr.: 31101 <b>Chefsache Akquisition</b>	
Ort	Chemnitz / Lichtenwalde
Termin	Mittwoch, 18.08.2010 von 18.00 bis 21.00 Uhr
Referentin	Johanna Busmann, Hamburg, busmann training®
Preis	Für Mitglieder der RAK Sachsen und ihre Ange- stellten: 90,00 € (bei Online-Buchung 85,00 €) Für Nichtmitglieder: 160,00 € (bei Online-Bu- chung 155,00 €)
§ 15 FAO – nein BRAK-Fortbildungszertifikat – Modul IV (3 Stunden)	
<p>Das ABC erprobter Akquisemethoden in kleinen Kanzleien - Wie Sie in kleinen Kanzleien neue Mandanten gewinnen, ehemalige zurückgewinnen und bestehende Mandate ausweiten!</p> <p><u>1. Schwerpunkte:</u></p> <p>Akquisition ist im Anwaltsalltag eine A-Aufgabe - damit nicht delegierbar und nicht verschiebbar! Wollen Sie wirklich alte Mandanten zurückgewinnen, bestehende halten und neue akquirieren?</p> <p>Dann sind Ihre Auftritte gut geplant. Sie bieten - auch im Mandantengespräch - eine verständliche, empathische und reduzierte Sprache, ersparen sich und anderen Redundanzen und gehen verstehend auf den Bedarf des Anfragers ein.</p> <p>Dann dialogisieren Sie Ihre Monologe, optimieren Ihre Fragetechnik, haben einen flexibel-aufmerksamen Telefonservice, eine Nutzenorientierte Broschüre und eine „corporate identity“ in äußerer Form sowie eine kommunikationsstarke Unternehmenskultur nach innen und außen. Sie würdigen positiv den Wettbewerb und bieten jedem Interessenten einen direkten Leistungsvergleich an. Am Telefon sind Sie respektvoll, zurückhaltend und zielgenau.</p> <p>Sie nehmen Ihre Kanzlei- und Selbstpräsentation ausschließlich aus Kundensicht wahr und optimieren sie permanent. Ihre Mitarbeiter haben glasklare Anweisungen und nehmen Ihnen B-Aufgaben ab.</p> <p>Durch diesen Vortrag verbessern Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre Zeiteffizienz (20:80) für Ihre A-Aufgabe Akquisition</li> <li>• die Einbindung Ihrer Assistentin in Ihre Akquise</li> <li>• Ihre Akquisitionsmethoden („cold calls“, Smalltalk!)</li> <li>• Ihre Telefonakquise</li> <li>• Ihre Kanzlei- und Selbstpräsentation / Leistungspräsentation</li> <li>• Ihr „cross-selling“ (Mandatsausweitung)</li> <li>• Ihr Reaktivieren ehemaliger Mandantenbeziehungen.</li> </ul> <p>Der Vortrag listet erfolgreich erprobte anwaltliche Akquise- Methoden für kleinere Kanzleien auf - für jeden Buchstaben des Alphabets mindestens eine...</p>	

Kurs-Nr.: 31102 <b>Gut befragt ist halb gewonnen ®</b>	
Ort	Chemnitz / Lichtenwalde
Termin	Donnerstag, 19.08.2010 von 10.00 bis 18.00 Uhr
Referentin	Johanna Busmann, Hamburg, busmann training®
Preis	Für Mitglieder der RAK Sachsen: 165,00 € (bei Online-Buchung 160,00 €) Für Nichtmitglieder: 250,00 € (bei Online-Bu- chung 245,00 €)
§ 15 FAO – Fachanwalt Arbeitsrecht (4 Stunden) BRAK-Fortbildungszertifikat – Modul IV (6 Stunden)	
<p>Zeugenvernehmung und Fragetechniken im Gerichtssaal</p> <p><u>I. In diesem Seminar lernen / verbessern Sie,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Zeugenvernehmung zu strukturieren,</li> <li>• die Bestimmungen der ZPO und StPO auszunutzen,</li> <li>• die richterliche Autorität (territorialer Verhandler) taktisch zu nutzen,</li> <li>• den gegnerischen Zeugen zielgerichtet zu vernehmen,</li> <li>• den Zeugen zu einem bestimmten Punkt zu führen,</li> <li>• Widersprüche zu verstärken und Lügenabsichten zu enttar- nen,</li> <li>• ein Zeugenkomplott aufzudecken,</li> <li>• Attacken und Unsachlichkeiten zu versachlichen,</li> <li>• Machtkämpfe für sich zu entscheiden.</li> </ul> <p>In diesem Seminar schulen die Anwälte ihre Wahrnehmung und bauen dadurch einen besseren Kontakt zum Zeugen auf, verfolgen Strategien in der Befragungslinie durch präzise Fra- getechniken, sie lernen, das Gespräch zu FÜHREN und errei- chen schließlich eine größere Auftritts- und Aktionssicherheit im Gerichtssaal, indem sie Machtkämpfe zwischen den Pro- zessbeteiligten für sich entscheiden. Die Teilnehmer üben die strukturierte Vorbereitung einer Vernehmung und ihre zielgerichtete Durchführung sowie das „Standing“ in Krisensituationen vor Gericht. Sie bereiten ihre Vernehmungen nach einer bestimmten Struktur vor und spie- len sie vor der Kamera durch.</p> <p><u>II. Programm</u></p> <p>Die Wahrnehmung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wirken andere Prozessbeteiligte auf mich?</li> <li>• Wie und wodurch wirke ich auf sie?</li> <li>• Was tue ich für meine „Präsenz“?</li> <li>• Was weiß ich von dem Zeugen, bevor die Befragung be- ginnt?</li> <li>• Wie passt der Zeuge zu meinen Erwartungen von ihm?</li> <li>• Was beeinflusst meine Befragung?</li> <li>• Wahrnehmungsübungen</li> <li>• Sensibilisierungsübungen mit der Kamera</li> </ul> <p>„Wenn Sie was von jemandem wollen, dann lassen Sie IHN reden“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen strategischer Gesprächsführung</li> <li>• Von der Verantwortung des Fragers zur Beantwortung der Frage</li> </ul>	

*Fortsetzung nächste Spalte*

- Gesprächskrisen effektiv nutzen
- Der Zeuge ist König - Sie sind Kaiser!
- Aktives Zuhören
- Ich-Botschaften
- Paraphrasierung

Der Zeuge - ein komplizierter Gesprächspartner ?

- Spiegeln, Abholen, Führen - drei Schritte zum Befragungserfolg
- Empathie, Sensibilität, Strategie - eine Gratwanderung
- Bedrängen, ohne zu verschließen - bestärken, ohne sich anzubiedern.

Gut befragt ist halb gewonnen

- Funktion und Wirkung der unterschiedlichen Frageformen
- aus geschlossenen Fragen offene machen
- Je weniger Sie reden, desto mehr bekommen Sie raus.
- Prozessstrategie und Zeugenbefragung: „Fragetrichter“: öffnen und schließen als Strategie

Vorbereitung und Struktur einer Vernehmung

- Abhängigkeit von Tagesform bedeutet Bedarf nach Struktur
- Das Prinzip „Gulliver“ - die Enttarnung eines Zeugen „komplotts“
- Kerngeschehen - Randgeschehen
- Die Befragung vom Rand zum Kern
- Lügenbereitschaft aufdecken
- Fragekomplexe trennen und strukturieren

Umgang mit verbalen Attacken

- „Sie kennen doch die Akte gar nicht.“ und andere Sprüche
- Verhandlungssituationen glätten, Einwände nutzen und Killerphrasen versachlichen
- Distanz zu Streitereien aufbauen
- Aufgebrachte Prozessbeteiligte zum Nachdenken bringen

Sie lernen, wie Sie den eigenen Kunden durch empathische Gespräche und einen herzlichen Service zu einem Werbeträger Ihrer Kanzlei machen - Grundlage und Ziel einer erfolgreichen Marketingpolitik in einer kleinen Kanzlei. Das Seminar trainiert Sie in Sachen Gesprächsstruktur, Empathieförderung, Beschwerdemanagement und Honorartransparenz. Übungsanteil von 80 % !!

1. In diesem Seminar verbessern Sie:

- die telefonische „Beheimatung“ des neuen Mandanten durch Ihre Mitarbeiter,
- den gemeinsamen „live“- Empfang des neuen Kunden in Ihrer Kanzlei,
- Ihre Gesprächsführung und -struktur im Erstgespräch,
- Ihre (Zeit-) Effizienz, Ihre Selbst- und Leistungspräsentation,
- Ihre Gebühreninformation, Ihre Einwandbehandlung und Neutralisierung von Attacken und Widerständen, die Einbindung Ihrer Mitarbeiter in Ihren Auftritt,
- Ihren Umgang mit typischen Störungen,
- das Prinzip KPP: kurz, prägnant, präzise.

2. Programm

Grundlagen der Motivation am Telefon:

- Verbindlichkeit und Freundlichkeit sind lernbar!
- Kein „Nein“ ohne Lösung!
- „Wir machen das gern.“

Rhetorische Strategien für den Umgang mit schwierigen Mandanten:

- Ich-Botschaften, Paraphrasen, offene Fragen, aktives Zuhören
- gezielt bremsen, gezielt öffnen
- viel sagen in wenigen Worten
- Strategien, das „Nein“ zu entkräften
- Eine negative Nachricht verkaufen

Beschwerdemanagement:

- „Der ist aber auch nie erreichbar! Wann arbeiten Sie überhaupt für mich?“
- Vom Umgang mit Attacken, Einwänden und anderen Gesprächsangeboten...
- Killerphrasen nicht fürchten sondern nutzen
- Einwände ernst nehmen, umdrehen und zu Pluspunkten machen.

Die Unternehmensleistung „verkaufen“:

- Am Telefon: kompetente und freundliche Kundennähe durch Zuhören und schnelle Reaktion
- Bei überraschend auftretendem Kundenwunsch: den Bedarf für eine Mandatsausweitung („cross-selling“) erkennen und bedienen
- Mandantenzentrierte Kurzmonologe bieten
- Im Smalltalk mit potentiellen Mandanten: Akquisitionen unaufdringlich-effizient vorbereiten
- Bei Neu-Mandanten: die Kompetenzen der Anwälte vorstellen!

Der Service am Telefon / Das Mandanten(erst-)gespräch:

- Überraschende Anfragen beantworten - eine Kunst für sich!
- Am Telefon den Bedarf herausfiltern
- Die Paraphrase - ein Sicherheitsseil gegen Missverständnisse
- Die Anwaltssprache ist nicht von vornherein für Nicht-Juristen verständlich!
- Das Prinzip KPP: kurz, prägnant, präzise

Kurs-Nr.: 31103 <b>Kleine Kanzleien ganz groß</b>	
Ort	Chemnitz / Lichtenwalde
Termin	Freitag, 20.08.2010 von 10.00 bis 18.00 Uhr
Referentin	Johanna Busmann, Hamburg, busmann training@
Preis	Für Mitglieder der RAK Sachsen: 165,00 € (bei Online-Buchung 160,00 €) Für Nichtmitglieder: 250,00 € (bei Online-Buchung 245,00 €)
§ 15 FAO – Fachanwalt Arbeitsrecht (4 Stunden) BRAK-Fortbildungszertifikat – Modul IV (6 Stunden)	

**Telefonservice, Erstgespräch und Gebührentransparenz - Ein Gemeinschaftsseminar für Anwälte/ -innen und ihre Mitarbeiter/-innen**

In diesem völlig neuen Seminar trainieren Anwälte /-innen zusammen mit ihren Mitarbeiter / -innen den „Lauf einer Akte“: Vom ersten Anruf des neuen Mandanten über das Erstgespräch bis hin zur Honorarinformation wird alles gemeinsam geübt, was dem Mandanten gut tut und was der Kanzlei daher ein positives Image verschafft! Dieses Seminar vermittelt erprobte Methoden. *Fortsetzung nächste Spalte*

## 1. Mitteldeutscher Mediationskongress „Anwalt und Mediation“ am 3. Juni 2010 im Bundesverwaltungsgericht Leipzig

Die ARGE Mediation Sachsen e.V. veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Institut für Anwaltsrecht der Universität Leipzig und der Steinbeis Stiftung unter der Schirmherrschaft des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und freundlicher Unterstützung der ERGO Versicherung AG und der Hans Soldan Stiftung am 03. Juni 2010 in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr im historischen Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts den 1. Mitteldeutschen Mediationskongress zum Thema Anwalt und Mediation.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kommen in ihrer beratenden Rolle immer öfter mit Fragen der Mediation in Berührung. „So gewinnt die außergerichtliche Mediation – sei es durch die eigene Partei oder durch die Gegenseite angeregt – immer mehr an Bedeutung“, erklärt Vereinsvorsitzende Noreen Loepke. Aber auch gerichtlichen wird zunehmend Mediation praktiziert.

„Schwerpunktmäßig wird mit dem Kongress die Rolle des begleitenden Rechtsanwalts hervorgehoben“, unterstreicht Bernhard Böhm als Mitorganisator. Die Kommunikation mit dem Mandanten sowie die Aufgaben und das Selbstverständnis des begleitenden Rechtsanwalts in der Mediation werfen eine Vielzahl von Fragen auf, auf welche der Kongress Antworten finden will.

Ziel ist es, das Verständnis des Rechtsanwalts für die Mediation zu fördern und seine Sicherheit im Umgang mit ihr zu stärken. Der Kongress soll dem Gedankenaustausch dienen, Impulse vermitteln und Möglichkeiten nachhaltiger Lö-

sungen bei der Anwendung mediativer Elemente in der Praxis aufzeigen.

Dem Organisationsteam ist es gelungen, zum Thema namhafte Referenten aus Praxis, Wissenschaft und Justizverwaltung zu gewinnen. Einen richtungweisenden Einstieg zum ganztägigen Kongress bahnt der Impulsvortrag „Mediation – ein Zeichen von Schwäche?“ von Prof. Dr. Dr. Joseph Duss-von Werdt. Insgesamt 8 Workshops mit jeweils zwei Referenten bieten über den Tag verteilt ein Podium für angeregte Diskussionen auch unterschiedlicher Meinungen.

Den Abschluss findet der Kongress im Plenum mit der Auswertung der Workshops und einen Schlussvortrag von Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhardt, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht sowie Institut für Anwaltsrecht der Universität Leipzig.

*Noreen Loepke  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
- Vorsitzende -*

Kontakt:

ARGE Mediation Sachsen e.V.  
Postanschrift:  
c/o iovos Loepke & Partner  
Rechtsanwälte und Wirtschaftsmediation  
Rankestraße 6, 08523 Plauen  
Tel. (03741)13 74 37  
Fax (03741) 13 74 36  
Internet: [www.arge-mediation-sachsen.de](http://www.arge-mediation-sachsen.de)  
Email: [info@arge-mediation-sachsen.de](mailto:info@arge-mediation-sachsen.de)

## Bewerbungsstart 2010 LL.M.-Studiengänge in Düsseldorf

Bis zum 15. Juli 2010 besteht für hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, sich für einen der je 25 Plätze in den Masterstudiengängen Gewerblicher Rechtsschutz, Informatonsrecht und Medizinrecht an der Düsseldorf Law School (DLS) zu bewerben.

Alle drei Studiengänge sind akkreditiert und bieten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine vertiefte Aus- und Weiterbildung. Einen ersten Eindruck konnten sich Interessierte am 17. April ab 11 Uhr in den Räumen der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf verschaffen. Im Rahmen eines Tags der offenen Tür stehen Studierende, Alumni, Lehrende und Organisatoren der drei Studiengänge für persönliche Gespräche zur Verfügung. Zudem besteht die Möglichkeit, an Vorlesungen teilzunehmen.

Informationen zu den Studiengängen und eine Anmeldeöglichkeit zum Tag der offenen Tür sind im Internet unter [www.duslaw.eu/ll.m./](http://www.duslaw.eu/ll.m./) abrufbar.

Kontakt:  
DLS / Düsseldorf Law School  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1, D-40225 Düsseldorf, Tel.: 0211/81-11321, Fax: 0211/81-11741 bzw. -15746,  
Email: [info@duslaw.eu](mailto:info@duslaw.eu)

## Sachverstand am Bau – Dresden 2010

Unter dem Thema „Edel sei das Haus ..., billig und schnell gebaut?“ findet am 25. Juni 2010 in Dresden ein interdisziplinäres Symposium statt. Inhaltliche Schwerpunkte sind Möglichkeiten, Grenzen, Unverzichtbares bei Planung, Herstellung und Bewertung – eine Fortsetzung der Diskussion um Qualitätsstufen aus bautechnischer und rechtlicher Sicht. Veranstalter ist der BVS Sachsen e.V., Fachbereiche Bau/Holz.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.lvssachsen.de](http://www.lvssachsen.de)

### Mitarbeiter-Jubiläum: Die RAK Sachsen gratuliert!

Frau **Sandra Zsombok** ist am 16.05.2010 10 Jahre in der Rechtsanwaltskanzlei Paul & Reetz Rechtsanwälte beschäftigt. Frau Zsombok bearbeitet als Rechtsfachwirtin die Inkassoabteilung und kümmert sich um alle Computer- und Softwarefragen.

## BUCHBESPRECHUNGEN

### Dr. Heinrich Schönfelder Deutsche Gesetze (gebundene Ausgabe II/2009)

Verlag C.H. Beck, Stand: 28.09.2009,  
4320 Seiten gebunden, € 39,80  
ISBN 978-3-406-59295-9

Die gebundene Ausgabe ist die kompakte Alternative zur Loseblatt-Textsammlung Schönfelder, Deutsche Gesetze, dem berühmten Standardwerk der Juristen. Die Ausgabe ist für all diejenigen interessant, die auf ein Nachsortieren von Ergänzungslieferungen verzichten möchten, gleichwohl aber Wert auf einen dokumentierten Gesetzesstand legen. Inhaltlich ist die gebundene Ausgabe mit der Loseblatt-Textsammlung identisch und enthält damit in der gewohnten Schönfelder-Qualität alle für Ausbildung und Praxis wichtigen Gesetze im Bereich des bürgerlichen Rechts, des privaten Wirtschaftsrechts, des Strafrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts. Die gebundene Ausgabe erscheint mindestens jährlich. Ein ausgefeiltes Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden und spart viel Zeit.

Die Ausgabe II/2009 enthält die zum 01.09.2009 in Kraft getretenen umfangreichen Änderungen durch das FGG-Reformgesetz mit dem neuen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FamFG, die ebenfalls zum 01.09.2009 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) sowie zahlreiche weitere Gesetzesänderungen im Zivil-, Straf- und Prozessrecht zum Ende der Legislaturperiode. Das Werk wendet sich an jeden Juristen.

### Thomas Arndt Einkommensteuererklärung 2009 Kompakt

272 Seiten, Inhalt zweifarbig, kartoniert,  
Preis: 39,90 €, HDS-Verlag  
ISBN: 978-3-941480-05-6

Neuer Mantelbogen 2009 und neue Anlagen erfordern umfassende Kenntnisse des Einkommensteuerrechts Zeile für Zeile der Steuererklärung richtig erklärt Darstellung der komplizierten

Umsetzung der Folgen aus der Abgeltungsteuer Auch bei Nutzung der Elster-Formulare unentbehrlich Mit aktueller Rechtsprechung und den Verwaltungsanweisungen des Jahres 2009 Mehr als 100 Beispiele und über 100 Abbildungen Inhalt:

Diese Anleitung zur Einkommensteuererklärung liefert wichtige Erläuterungen zu den amtlichen Vordrucken, die Ihnen Schritt für Schritt erklärt werden. Der Autor erläutert anhand von mehr als 100 Beispielen, sowie mehr als 100 Abbildungen anhand der gültigen Regelungen die für die Einkommensteuererklärung notwendigen Sachverhalte. Die amtlichen Vordrucke werden zur besseren Übersicht grafisch dargestellt und erläutert. Die wichtigen und problematischen Sachverhalte werden mit den dazu gehörenden Beratungs- und Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt. Enthält die neueste nationale und internationale Rechtsprechung. Mit Checklisten zur Erstellung der Steuererklärung. Der für die Erklärung 2009 neu gestaltete Mantelbogen sowie die neue Anlage für Versicherungsbeiträge werden ausführlich erläutert.

**Der Autor:** Thomas Arndt, Diplom-Finanzwirt, Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht ist seit 1991 als selbständiger Steuerberater tätig. Zuvor war er als Beamter in der Berliner Finanzverwaltung beschäftigt und ist seit dieser Zeit selbstständiger Dozent für das Fach Einkommensteuer. Seit mehr als 20 Jahren unterrichtet er angehende Steuerberater in den Vorbereitungskursen auf die Steuerberaterprüfung, hält zahlreiche Vorträge in den Berufsverbänden, bei der Steuerberaterkammer des Freistaats Sachsen, Banken und Versicherungen sowie in größeren und mittleren Wirtschaftsprüferkanzleien.

**Zielgruppe:** Steuerberater und dessen Mitarbeiter, Finanzverwaltung, Arbeitnehmer, Vermieter, Sparer, Gewerbetreibende, Freiberufler und Existenzgründer.

### Arbeitsgerichtsgesetz Handkommentar Herausgegeben von VizePräsLAG Dr. Eberhard Natter und RA Roland Gross, FAArbR

2010, 1.177 S., geb., 79,- €, NOMOS-Verlag, ISBN 978-3-8329-2584-0

Die überwiegende Zahl aller arbeitsrechtlichen Streitigkeiten enden vor Gericht. Daher ist die umfassende Kenntnis der Verfahrensvorschriften für alle auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Tätigen in Rechtsberatung, Rechtsprechung, Betriebs- und Personalräten, Verband und Unternehmen unerlässlich.

Der neue Handkommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz bietet:

- prägnante und praxisbezogene Erläuterungen, orientiert an der aktuellen BAG-Rechtsprechung,
- eine besonders intensive Darstellung der praxisrelevanten Themen Güteverfahren, Beweisaufnahme, Urteilsverfahren erster Instanz und Beschlussverfahren,
- in die Erläuterungen integrierte Anträge, Vereinbarungen, Tenorierungsbeispiele und viele weitere Mustertexte,
- Ausführungen zur Anwendbarkeit von ZPO und GVG bzw. zu den abweichenden Regelungen, z. B. in der Zwangsvollstreckung,
- die umfassende Darstellung der Besonderheiten im einstweiligen Rechtsschutz,
- eine umfangreiche Kommentierung des § 12 ArbGG zu Kosten und Streitwert sowie kosten- und gebührenrechtliche Hinweise, z. B. zur Abrechnung gegenüber den Rechtsschutzversicherern sowie eine Gegenstandswert-Tabelle.

Das Werk ist auf dem aktuellen Gesetzgebungsstand und berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wie z. B. zur Frage der Beweisverwertung einer Zeugenaussage bei mitgehörten Telefongesprächen, der fingierten Klagerücknahme in der Güteverhandlung, des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei nachgereichtem Schriftsatz oder der Frage eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen über Ablehnungsgesuche von Gerichtspersonen.

**Anwaltliches Berufsrecht  
Kommentar  
Herausgegeben von  
Dr. Reinhard Gaier,  
Prof. Dr. Christian Wolf und  
RA Stephan Göcken**

2010, 2.304 S., geb., 138,- €, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-26893-8

Recht darf nicht nur in den Büchern stehen. Es lebt davon, erkämpft, durchgesetzt und verwirklicht zu werden. Der rechtssuchende Bürger - die Gesellschaft -, der Rechtsstaat benötigen dafür eine leistungsfähige, unabhängige und kompetente Rechtsanwaltschaft. „Access to Justice“ ist auch und vor allem Recht durch Rechtsanwälte. Recht durch Rechtsanwälte heißt aber auch Recht für Rechtsanwälte. In einem funktionierenden Rechtsstaat ist das anwaltliche Berufsrecht weitaus weniger eine antiquierte Fußfessel anwaltlicher Tätigkeit als deren Magna Charta.

Das Gesetz zur Modernisierung des anwaltlichen Verfahrens ist bereits vollständig berücksichtigt.

Kommentiert werden u.a.: Verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Grundlagen der freien Advokatur (Art. 12 GG und Art. 6 EMRK), BRAO, BORA, FAO, EuRAG, CCBE, Zivilrechtliche Anwaltschaft, RDG

**Handbuch des Fachanwalts  
Transport- und Speditionsrecht  
Herausgegeben von  
RA Dr. Olaf Hartenstein und  
Richter LG Stuttgart Fabian Reuschle**

2009, 1102 Seiten, geb., 109,00 €, Luchterhand-Verlag  
ISBN 978-3-472-06196-0

Das Transport- und Speditionsrecht ist geprägt von haftungsrechtlichen, versicherungsrechtlichen, handelsrechtlichen und – durch die immer stärker werdende Globalisierung – internationalen Regelungen. Das neue Handbuch bietet eine umfassende Darstellung dieser komplexen Materie. Es behandelt alle für den Fachanwalt Transport- und Speditionsrecht nachzuweisenden Kenntnisse nach § 14 g der Fachanwaltsordnung (FAO).

**Aus dem Inhalt:** Das autonome Recht der Fracht-, Lager- und Speditions-geschäfte (Allgemeines Frachtrecht; Beförderung von Umzugsgut; Besonder-

heiten einzelner Verkehrsträger - Straße, Schiene, Luft, Binnenwasserstraße; Seehandelsrecht; Multimodaler Transport; Güterumschlag; Speditionsrecht; Lagerrecht; Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Kollisionsrecht und internationale Übereinkommen (Internationales Privatrecht; internationaler Straßen-, Schienen-, Luft- und Binnenschifftransport)

Versicherungsrecht (Gütertransportversicherung; Verkehrshaftungsversicherung; Seehaftpflichtversicherung)

Öffentliches Recht (Gefahrguttransport; Zollrecht; Güterkraftverkehrsrecht, Sozialvorschriften und Maut im Straßenverkehr)

Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit (Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit; Internationales Zivilverfahrensrecht)

**AnwaltKommentar StPO  
Herausgegeben von  
RA Dr. Wilhelm Krekeler,  
Staatsanwalt Dr. Markus Löffelmann  
und RA Dr. Ulrich Sommer**

2. Aufl. 2010, 2.000 Seiten, geb., Subskriptionspreis bis 31.03.2010: 98,- €, danach 128,- €, Deutscher Anwaltverlag  
ISBN 978-3-8240-1031-8

Die neuen Regelungen zur Verständigung im Strafverfahren sowie bei der U-Haft sind seit wenigen Wochen Gesetz. Damit kommt auf die Praktiker im Strafprozess eine Vielzahl von verfahrenstechnischen Auswirkungen und Veränderungen zu. Die Neuauflage des „AnwaltKommentar StPO“ analysiert die neuen Verständigungsvorschriften vollständig, beleuchtet die praktischen Auswirkungen und liefert gleichzeitig einen Leitfaden zu den Konsequenzen der Neuregelungen.

Kommentiert werden alle Paragraphen der StPO sowie die relevanten Teile des GVG und der MRK. Der Kommentar ist dabei nicht nur als Nachschlagewerk konzipiert, sondern unterstützt den Anwalt vom Ermittlungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung in jeder Phase des Mandats. Die Kommentierung enthält dazu eine Vielzahl praktischer Hinweise, Tipps zur Prozesstaktik, zu Kosten und Vergütung sowie zu alternativen Verhaltensmöglichkeiten. Diese erlauben so eine schnelle und erfolgrei-

che Umsetzung der Ausführungen in der Rechtspraxis.

Zudem liefert die jetzt vorliegende Neuauflage zum gegenwärtigen Stand die erste und bislang einzige Kommentierung zur StPO, die das am 01.10.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz - 2. ORRG) berücksichtigt.

Der „AnwaltKommentar StPO“ richtet sich gleichermaßen an alle strafrechtlich ausgerichteten Justizpraktiker und hat den Anspruch wissenschaftlicher Selbstständigkeit. Die Autoren stammen zu einem Großteil aus der Anwaltschaft, aber auch Staatsanwälte und Richter garantieren durch einen komplexen Blick auf die StPO eine Kommentierung mit konkreten Aussagen und zuverlässiger Orientierung. Die Bearbeitung berücksichtigt durchgängig Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum bis 01.09.2009.

**Formularbuch des  
Fachanwalts Familienrecht  
Herausgegeben von  
RA Eberhard Jüdt,  
RA Dr. Norbert Kleffmann und  
VorsRichter OLG Oldenburg  
Gerd Weinreich**

2010, 1002 S., geb., 118,- €, Luchterhand-Verlag, ISBN 978-3-472-07590-5

Dieses Formularbuch zum neuen familiengerichtlichen Verfahren nach dem FamFG, das am 1.9.2009 in Kraft getreten ist und mit dem das Verfahren in Familiensachen umfassend reformiert wurde, ist unentbehrliches Handwerkszeug für jeden im Familienrecht tätigen Praktiker. Zahlreiche Muster und Formulare für Anträge, Antragsrwidernungen, Tenorierungen, Kostenentscheidungen und vieles mehr sind Formulierungshilfe und zeigen zugleich in ihren Erläuterungen verlässlich auf, was bei der Fallbearbeitung besonders zu beachten ist. Die Autoren, ausgewiesene Spezialisten aus Anwalt- und Richterschaft, stellen Chancen und Risiken der einzelnen Vorgehensweisen klar und deutlich dar. Alle Formulare können im Online-Portal kostenlos zur weiteren Bearbeitung abgerufen werden.

Eine Einleitung in das jeweilige verfahrensrechtliche Themengebiet und wichtige praktische Hinweise zum Umgang mit den Beteiligten aus psychologischer Sicht, dargestellt von erfahrenen Psy-



chologen aus der Familienberatung, erhöhen noch einmal den Nutzen des Werkes um ein Vielfaches und machen es zu einem Buch, das mehr als nur ein reines Formularbuch ist. Es ergänzt damit ideal die bestehende Reihe für den Fachanwalt Familienrecht, in der auch das Handbuch des Fachanwalts Familienrecht und der Fachanwaltskommentar Familienrecht erscheinen, die inzwischen in 7. und 4. Auflage als Standardwerke bezeichnet werden können.

**Kommentar zum FamFG**  
Herausgegeben von  
**Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert (Richter am AG Köln) und VorsRichter OLG Oldenburg Gerd Weinreich**

2. Aufl. 2010, 1002 S., geb., 119,- €, Luchterhand-Verlag  
ISBN 978-3-472-07679-7

Am 1.9.2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Damit wurden die familiengerichtlichen Verfahren sowie die familiengerichtlichen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundlegend reformiert und vollständig neu kodifiziert. Die bisher in der ZPO, dem FGG, der HausratsVO und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen wurden in einem Gesetz – dem FamFG – konzentriert.

Zu den wesentlichen Neuerungen des FamFG gehören insbesondere

- die Einführung des Großen Familiengerichts, das auch für bestimmte Verfahren mit Bezug zu Ehe und Familie zuständig ist, die bislang vor den Zivilgerichten oder Vormundschaftsgerichten zu führen waren,
- die Schaffung einer hauptsacheunabhängigen einstweiligen Anordnung,
- die generelle Einführung der befristeten Beschwerde,
- die Vollstreckung der Kindesherausgabe und der Umgangsregelungen mit Ordnungsmitteln sowie
- die Straffung des gerichtlichen Verfahrens durch eine Erweiterung der Auskunftspflichten der Parteien und der gerichtlichen Auskunftsbefugnisse gegenüber Behörden und Versor-

gungsträgern in Unterhalts und Versorgungsausgleichssachen.

Ein spezialisiertes Autorenteam garantiert eine fundierte und praxisnahe Bearbeitung der zahlreichen Spezialgebiete. Ausführlich kommentiert werden dabei sowohl die familiengerichtlichen Verfahren einschließlich des neuen Kostenrechts nach dem FamGKG als auch die Betreuungssachen, Unterbringungssachen, Nachlasssachen, Registersachen, Freiheitsentziehungssachen und das Aufgebotsverfahren. Die 2. Auflage berücksichtigt neben der Strukturreform des Versorgungsausgleichs auch die Güterrechtsreform und das sog. „FamFG-Reparaturgesetz“.

**Die Stiftung in der Beraterpraxis**  
Autor: **K. Jan Schiffer**

Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2009, 2. Auflage, 592 Seiten, kartoniert, € 68,-, ISBN 978-3-8240-1050-9

Durch das neue liberale Stiftungszivilrecht, das neue Stiftungssteuerrecht und das jüngst reformierte Spendenrecht (Stichwort: „Hilfen für Helfer“) wurde das Stiften noch attraktiver gemacht. Das Stiftungsrecht ist deshalb mehr denn je ein interessantes Geschäftsfeld.

„Die Stiftung in der Beraterpraxis“ liefert einen fundierten Überblick über das relevante Stiftungs-, Steuer- und Spendenrecht, bewertet Stiftungsideen und hilft dabei, Stiftungsprojekte aktiv zu begleiten. Neben den üblichen Hinweisen auf weiterführende Fundstellen bietet das Buch:

- eine praxiserprobte Auswahl der wesentlichen Themen (Bürgerstiftung, Gemeinnützigkeit, Familienstiftung, Unternehmensstiftung, treuhänderische Stiftung, Trusts, ausländische Stiftungen, Stiftungen zur Nachfolgeregelung und im Erbfall u.v.m.),
- Statements von Stiftungsprofis, die ihre Erfahrung zu einzelnen Themen weitergeben,
- zahlreiche Praxishinweise und Checklisten sowie
- umfassende Formulierungsbeispiele

**Das arbeitsgerichtliche  
Beschlussverfahren**  
**Kollektives Arbeitsrecht mit Fällen  
und Lösungen**  
**Stefan Kreuzer**  
**(RA und FA für Arbeitsrecht),**  
**André Zickert**  
**(Richter am ArbG Dresden)**

Boorberg Verlag 2009  
ISBN 978-3-415-04317-6

Das Buch wendet sich an Studenten, Rechtsreferendare und Praktiker.

Das Buch ist in drei Teile aufgeteilt:

Der erste Teil bietet den Einstieg in das arbeitsrechtliche Beschlussverfahren. Kompakt werden die Grundprinzipien des Beschlussverfahrens dargestellt, ein Schema zur Zulässigkeitsprüfung an die Hand gegeben sowie Klage im Urteilsverfahren und Antrag im Beschlussverfahren gegenübergestellt.

Der zweite Teil des Buches enthält Fälle und Lösungen, die eine große Bandbreite des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens widerspiegeln. Der Schwerpunkt liegt auf dem Betriebsverfassungsgesetz.

Jede Lösung bietet Antragstellung, Zulässigkeit und Begründetheit. Zusätzlich wird der Tenor des Beschlusses formuliert und häufig Praxishinweise gegeben.

Damit ist ein bereichsübergreifender Ansatz gewählt, der sowohl für den Lernenden als auch für den im Beschlussverfahren tätigen Praktiker von Nutzen ist.

Der dritte Teil stellt dann die Strukturen des Betriebsverfassungsgesetzes dar. Der Leser wird auf Basis eines Ausgangsfalls durch das Betriebsverfassungsgesetz geführt.

Alle drei Teile sind zusätzlich durch Hinweise vernetzt. Damit wird die Theorie am praktischen Fall sichtbar.

## Kanzlei & Büro

Für Neueinsteiger und Profis!! Wegen Schließung der Dresdner Kanzlei Mobiliar, Hängeregistraturschränke, Hängetaschen etc. in tadellosem Zustand preiswert abzugeben.

Anfragen unter Tel.-Nr. 069-59768715, Email uhlich.holger@googlemail.com od. mobil 0177-3302631.

**Anwaltskanzlei in Dresden**, zentrale Lage, seit 2003 in Dresden, mit Spezialisierung Arzthaftungsrecht und Wirtschaftsrecht (Vertretung polnischer Mandanten in Deutschland) inklusive Übernahme Mandantenstamm, Büroräume, Kanzleieinrichtung zu **veräußern**. Eine überleitende Mitarbeit kann erfolgen. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 510/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Nachmieter für 78 qm große Kanzlei**, bestehend aus 3 Räumen, Küche und Toilette, in der Dieskaustr. in Leipzig für 547,40 Euro brutto Warmmiete, teilmöbliert oder unmöbliert, **ab 01.09.2010 gesucht**.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme per Email unter RAinLeipzig@web.de

**Wir vermieten in repräsentativer Villa einzelne und mehrere Kanzleiräume**. Auf Wunsch wird Ihr Büro möbliert. Weiterhin bieten wir Ihnen unseren Sekretariatsservice an. Telefon- und Internetanschluß sind vorhanden.

Kontakt: Tel. 0371/383330

## Bürogemeinschaft / Kooperation

**Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Arzthaftungsrecht/Versicherungsrecht bietet 2 sehr schöne Büroräume zwecks Bürogemeinschaft in Dresden Nord an**. Räume können auch einzeln angemietet werden.

Kontakt Tel.: 0351-8804414 Mail: info@kanzleiteam-huber.de

**Kanzlei in Chemnitz/Neukirchen** mit dem Schwerpunkt Strafrecht & Ordnungswidrigkeiten sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für **Bürogemeinschaft (gern auch Berufseinsteiger)** zu fairen Konditionen um Team, Fachkompetenzen bzw. Beratungsspektrum auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, Familienrechts, Mietrechts, Sozialrechts, Zivilrechts und gern auch anderen Bereichen zu erweitern. Eine engagierte Rechtsanwalts-

fachangestellte steht Ihnen zur Verfügung. Die Gemeinschaftseinrichtung (Sekretariat, Besprechungszimmer) kann mitgenutzt werden; verkehrsgünstig, werbewirksam an der Hauptstraße, der Büroraum befindet sich jedoch in ruhiger Lage zur Seitenstraße.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 508/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Dresden; wir bieten in bevorzugter Lage repräsentative und gerichtsnahe **Bürräume in Bürogemeinschaft**, ideal für jungen Kollegen/Kollegin als Möglichkeit des Berufseinstiegs über eine Bürogemeinschaft. Ideal auch als Standort für überörtliche Tätigkeit. Volleingerrichtetes Büro, Rechtsanwaltsfachangestellte sowie sämtliche Infrastruktur, faire Konditionen. Bei Interesse freuen wir uns auf Ihre Mitteilung.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 511/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Überörtliche Rechtsanwaltsbürogemeinschaft bietet** Kollegen/Kollegin mit allgemein zivilrechtlicher oder familienrechtlicher Ausrichtung die **Vermietung eines repräsentativen Büros** in sehr guter Dresdner Lage (Innere Neustadt, Nähe Albertplatz) in **Bürogemeinschaft** zu günstigen Konditionen an. Das Empfangsekretariat sowie der Besprechungsraum können gemeinsam genutzt werden.

Kontakt: Email: atore@web.de

**Etablierte Allgmeinkanzlei in Dresden-Striesen bietet Kolleginnen oder Kollegen in repräsentativen Büroräumen (EG) Zusammenarbeit als Bürogemeinschaft an**.

Ein voll eingerichtetes Büro inklusive Besprechungsraum nebst engagierter Mitarbeiter können zur Verfügung stehen. Anfragen bitte an: RA Heinz-Jörg v. Olnhausen, Anton-Graff-Straße 30 in 01309 Dresden, Tel: 0351/427950, Fax: 0351/4279525, Email: info@kanzlei-olnhausen.de

Im Zentrum von Leipzig gelegene Kanzlei mit Schwerpunkt Insolvenzrecht sucht Kollegen/in oder auch Steuerberater für **Bürogemeinschaft**. Neben gemeinschaftlich nutzbaren Räumen können 1-2 Räume allein genutzt werden. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 509/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Syndikus mit 4 Jahren Berufserfahrung sucht Bürogemeinschaft in Chemnitz und Umgebung zu fairen Konditionen.**  
**Kontakt: 0170-9563728**

**Suche eine Kollegin oder einen Kollegen zur Zusammenarbeit zunächst in Form einer Bürogemeinschaft**. Biete eine günstige Kostenstruktur, schöne Kanzleiräume und eine gute Infrastruktur. Ich bin ein fachlich gefestigter und hilfsbereiter Kollege. Sofern es sich fachlich und menschlich lohnt, besteht auch Bereitschaft zu einem Wechsel. Näheres bitte unter 0351/4700820 erfragen.

Rechtsanwalt sucht Kollegen / Kollegin für eine **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt. Die Kanzlei befindet sich in zentraler Lage und ist vollständig eingerichtet und ausgestattet. Die technischen Einrichtungen ermöglichen einen sofortigen Arbeitsbeginn. Ich bin seit 2000 als Rechtsanwalt tätig. Berufsanfänger sind willkommen.

Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de

**Bürogemeinschaft** – Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Miet-, WEG- und Immobilienrecht in **Dresden-Blasewitz** bietet repräsentativen Büroraum in Gründerzeitvilla in zentraler Lage mit guter Verkehrsanbindung zur Bildung einer Bürogemeinschaft mit einer/einem Kollegin/Kollegen mit ergänzenden Rechtsgebieten. Modernes Mobiliar, Telefonanlage und EDV-Technik können genutzt werden. Eine engagierte Fachangestellte erledigt alle anfallenden Sekretariatsarbeiten. Ich freue mich auf Ihre Anfrage! Kontakt: ra-dresden@email.de

Etablierte Anwaltskanzlei im Zentrum von **Zwickau** - bestehend aus 2 Kollegen - bietet Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, der/die unsere Angebotspalette (Straf- und Familienrecht) sinnvoll ergänzt und idealerweise bereits über einen eigenen kleinen Mandantenstamm verfügt, Starthilfe bzw. Chance zur Kostenminimierung durch Erweiterung der bereits bestehenden **Bürogemeinschaft**. Moderne, repräsentative Räumlichkeiten nebst engagierten Fachangestellten und der

erforderlichen Anwaltstechnik stehen zu fairen Konditionen zur Verfügung.

Kontakt: Rechtsanwalt Johannes D. Chu, Kornmarkt 8, 08056 Zwickau, Tel. 0375/212423, E-mail: ra.chu@arcor.de

Rechtsanwältin mit 12-jähriger Berufserfahrung sucht Kollegen/Kollegin für eine **Bürogemeinschaft in Leipzig** (gern auch StB/in). Personal sowie aktuelle technische Ausstattung können zu günstigen Konditionen mitgenutzt werden. Gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch sind ausdrücklich gewünscht. Es stehen zur Verfügung: 1 möbliertes eigenes Arbeitszimmer sowie zur Mitnutzung Sekretariat, Wartebereich und Besprechungsraum. Kontakt bitte per E-Mail: [Mitarbeit-gr@gmx.de](mailto:Mitarbeit-gr@gmx.de)

Zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwältin mit den Schwerpunkten Miet- und Familienrecht sucht für ein schönes Büro in Leipzig Ortsteil Lindenau (Nähe Markt) jungen Kollegen oder Kollegin (gern auch StB) zur Begründung einer **Bürogemeinschaft** mit kostengünstiger Struktur. Besonders geeignet für Einzelanwalt/in oder Berufsanfänger/in mit ergänzenden Rechtsgebieten. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme unter [info@ra-wuerfel.de](mailto:info@ra-wuerfel.de) oder Tel. 0341/4969220

**Junger Rechtsanwalt mit 3-jähriger Berufserfahrung** in einer überörtlichen Kanzlei, **sucht** junge engagierte Kolleginnen und/oder Kollegen für eine berufliche **Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft oder einer Sozietät in Dresden**. Derzeit tätig im Bereich des allgemeinen Zivilrechts, des Verkehrsrechts und des Markenrechts. Die gesuchten Kolleginnen und Kollegen sollten Erfahrungen in hierzu ergänzenden Rechtsgebieten haben und nicht älter als 35 Jahre sein. Kontaktaufnahme unter: [ra-kollegen-gesucht@gmx.de](mailto:ra-kollegen-gesucht@gmx.de).

**Junger Rechtsanwalt in Einzelkanzlei** (2 Jahre Anwaltstätigkeit, Schwerpunkt: Gewerblicher Rechtsschutz, IT- und allg. Zivilrecht) mit Büro in der Leipziger Südvorstadt und Mandantenstamm **sucht aufgeschlossene, frische KooperationspartnerIn im Raum Leipzig** zur Ergänzung/Erweiterung des Dienstleistungsangebots und gemeinsamen Austausch. Vertiefungsschwerpunkte im

Gesellschafts-, Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht sind gern gesehen, aber keine Voraussetzung – auch Kompetenzbündelungen denkbar. Bin ebenso offen für engere Zusammenarbeit in / oder Anschluss an bestehende/ Bürogemeinschaft.

Tel. 0341 - 22 88 393

**Zwickauer RA Dr. jur. sucht Kollege/-in** mit mind. 3 j. Berufserf. u Int. an Schwerp. Strafr., Urheber- und Insolvenzr. was aber keine Bedingung ist. **Zus.-arb. soll zun. in Bürogem. erfolgen und später in Sozietät münden.** Kanzlei großz. ausgest. u. sep. Bürom. zum gr. Teil vorh. Bei Interesse ist meine Blindheit zu beachten.

Kontakt: [info@ra-goller.de](mailto:info@ra-goller.de)

**Zur Bearbeitung temporär auftretender Arbeitsspitzen suchen wir einen/ eine Kollegen/Kollegin zur Unterstützung;** Büroräume und Sekretariat stehen zur Verfügung; **Bürogemeinschaft möglich**

Andre Leist, Voglerstraße 23, 01277 Dresden, Tel. 0351/31206600, Fax: 0351/312066011, E-mail: [kanzlei@lp-rechtsanwaelte.de](mailto:kanzlei@lp-rechtsanwaelte.de)

## Dienstleistungen

**Betriebsprüfung, Rechtsbehelfsverfahren, Steuerstraf- und Arbeitsstrafrecht**

Wir, 4 Rechtsanwälte, hiervon zwei Fachanwälte für Steuerrecht, ein Fachanwalt für Arbeitsrecht und ein angehender Fachanwalt für Steuerrecht, unterstützen ständig Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren Mandanten bei

- der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Beratung von Umwandlungen und Betriebsübergängen,
- finanz-, arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtsbehelfs- und Klageverfahren,
- Verfahren im Steuerstrafrecht und Arbeitsstrafrecht,
- Betriebsprüfungen der Finanzämter und Sozialversicherungsträger.

Wir garantieren selbstverständlich Mandatsschutz und beraten in enger Zusammenarbeit mit den Berufskollegen. Wir übernehmen Aufträge in ganz Sachsen und in angrenzenden Bundesländern.

Kontaktaufnahme über: KEUSSEN • KÜHMICHEL • INGENSIEP, WIRTSCHAFTS-PRÜFER, STEUERBERATER UND RECHTSANWÄLTE, Herrn Rechtsanwalt,

FA für Steuerrecht Stephen Kühmichel, Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Klaus Ingensiep, Kanzlerstraße 32, 09112 Chemnitz, Tel: 0371/90999-0, E-Mail: [info@kki-sachsen.de](mailto:info@kki-sachsen.de)

**Leipziger Rechtsanwalt, 10 J. Berufserf., übernimmt Verhandlungstermine von Koll. in Untervollmacht,** bevorzugt vor Leipziger Gerichten; suche Anschluss an RA-Kanzlei in Leipzig als externer Mitarbeiter; u.a. Vertragsrecht, Verkehrsunfall-Schmerzensgeldford.; maßvolle Vergüt.-vorstellungen. Tel. 0341/9754198

**Ehemaliger ARGE-Jurist, jetzt Rechtsanwalt, bearbeitet Ihre Sozialrechtsfälle in Untervollmacht oder durch Zuarbeit.**

[sozialrecht-sachsen@arcor.de](mailto:sozialrecht-sachsen@arcor.de)

## Sonstiges

Ich biete ab 20.06.2010 eine umfangreiche Fachbibliothek und die Zeitschrift NJW beginnend ab 1988 bis dato teils gebunden zum Verkauf.

Der Verkaufspreis beträgt 700,00 €.

Bei Interesse bitte unter folgender Tel.-Nr. melden: 037383/6335.

**Wunderschön gebundene Gesetzblätter von 1990 bis 2008** – ein echtes Schmuckstück für jede Kanzlei – aus Alters- und Umzugsgründen **günstig zu verkaufen.**

Passend dazu könnten auch noch 2 schwarze Regale in den Maßen 0,80 x 1,60 x 0,40 abgegeben werden und Gesetzblätter 2009 ungebunden.

Preis nach Vereinbarung.

E-Mail: [hamann.s@gmx.net](mailto:hamann.s@gmx.net)

**3 RA-Micro Voll-Lizenzen günstig abzugeben.**

Interessenten wenden sich bitte an 0151-14757962 (Frau Endler)

## Stellenangebote

### Join our team!

Aufstrebende Kanzlei mit 4 jungen Anwälten in Leipzig sucht für Leipziger Büro hochqualifizierte

### Rechtsanwälte

als NeueinsteigerInnen für eine individuell abgestimmte Zusammenarbeit in einer „Bürogemeinschaft+“. Wir bieten Ihnen professionelles Know how und ein



Sächsische Anstalt  
für kommunale  
Datenverarbeitung

**Einfache Melderegisterauskünfte\***

<https://www.kkm-sachsen.de>

- • • vollständig
- • • amtlich
- • • aktuell
- • • online

**Kontaktieren Sie uns:**  
**Telefon: (03594) 7752-67**  
**E-Mail: [sakd@sakd.de](mailto:sakd@sakd.de)**

- 3,50 € je EMRA, mindestens 5,00 € je Auftrag



Umfeld, das Sie bei der Umsetzung ihrer eigenen Geschäftsideen und Visionen unterstützt. Unser Angebot ist besonders für „Quereinsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet, die auf wissenschaftlichem Niveau und dem Arbeitsanspruch der „Großen“ praktizieren wollen, denen aber die für Großsozialitäten typischen Zwänge gerade für junge Kollegen zuwider sind.

Wir sind schwerpunktmäßig im öffentlichen Recht, insbesondere Baurecht und Fachplanungsrecht, sowie im privaten Baurecht, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig. Synergetische Ergänzungen sind angestrebt.

Eine Kurzbeschreibung unserer Kanzlei finden Sie im neuen Juve-Handbuch und – wenn Sie dann neugierig geworden sind – ausführliche Informationen unter <http://www.fuesser.de>

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Raum Großraum Dresden gesucht** mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht/Arbeitsrecht und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung. Wir erwarten ein hohes Engagement, selbständiges anwaltliches Arbeiten und die Übernahme von Verantwortung. Dafür bieten wir Arbeiten in einem hochmotivierten Team, eine überdurchschnittliche Vergütung und eine abwechslungsreiche eigenverantwortliche Tätigkeit.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 507/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Wir sind eine Leipziger Kanzlei, die spezialisiert auf dem Gebiet des Verkehrsrechts tätig ist. Darüber hinaus arbeiten wir schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts. Wir suchen eine/n engagierte/n, erfahrene/n, selbständig arbeitende/n und pragmatisch denkende/n

**Fachanwalt für Verkehrsrecht m/w**  
Eine Einstellung ist zum Herbst dieses

Jahres geplant und auf eine kollegiale und langfristige Zusammenarbeit ausgerichtet. Die Tätigkeit soll überwiegend das Verkehrszivilrecht aber auch Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht umfassen, daher wäre auch ein Fachanwalt für Versicherungsrecht m/w mit entsprechender Spezialisierung geeignet. Arbeits- und sozialrechtliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter [Verkehrsrechtler@t-online.de](mailto:Verkehrsrechtler@t-online.de) und sichern Vertraulichkeit zu.

**Delitzsch - Kollege/in zur Verstärkung des Teams in Teilzeit gesucht.**

Die Kanzlei ist überwiegend auf die Betreuung mittelständischer Unternehmen und Unternehmer ausgerichtet. Kontaktaufnahme unter e-Mail: [anwalt@ra-staude.de](mailto:anwalt@ra-staude.de) oder Telefon: 034202-62536

Wiehe & Scharm ([www.wiehescharm.de](http://www.wiehescharm.de)) ist eine junge Wirtschaftskanzlei mit Sitz in Frankfurt/Main. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen **Rechtsanwalt (m/w)** für den Bereich **Prozessführung & Schiedsverfahren**.

Bevorzugte Kandidaten verfügen über Prädikatsexamen, zivilprozessuale Vorkenntnisse, Lust an streitigen Auseinandersetzungen, sehr gute englische

Sprachkenntnisse sowie ein sympathisches, mandantenorientiertes Auftreten. Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit. Interessierte bitten wir, ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen nebst Angabe der Gehaltsvorstellung per E-Mail an [brunnert@wiehescharm.de](mailto:brunnert@wiehescharm.de) zu übersenden.

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht!**

Langjährig etablierte Kanzlei in Dresden sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt Anwalt/Anwältin mit ersten Berufserfahrungen, insbes. auf den Gebieten Bau- und Architektenrecht, Wettbewerbs- und IT-Recht. FA-Abschluss von Vorteil, jedoch nicht Bedingung. Bewerbungen bitte an RAe Hirsch, Thiem & Coll., RA Volker Hirsch, Tieckstraße 29, 01099 Dresden, [ra-hirsch@htc-rae.de](mailto:ra-hirsch@htc-rae.de), [www.rae-htc.de](http://www.rae-htc.de)

Herausforderung: **Rechtsanwältin, Rechtsanwalt** an unserem neuen Standort in - laut New York Times „Places to Go in 2010“ - Leipzig. Der Countdown läuft - und Sie könnten dabei sein! Von Anfang an.

Check in: [www.wolter-musselmann.de](http://www.wolter-musselmann.de); Email: [bewerbung@wolter-musselmann.de](mailto:bewerbung@wolter-musselmann.de)

THORWART Rechtsanwälte  
Unsere überörtlich strukturierte, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei arbeitet auf den Gebieten der Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

**Insbesondere für unsere Standorte in Gera/Thüringen und Nürnberg suchen wir Verstärkung durch eine/n junge/n Kollegen/Kollegin** (Voll- oder Teilzeit), vornehmlich für den Bereich des Insolvenzrechts. Erfahrungen im Insolvenzrecht, in der Insolvenzsachbearbeitung



**Kanzleidienste für kühle Rechner**

**ab 45 €/mtl. zzgl. MwSt.**


Sie haben viele Termine und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE**  
Wir sind immer erreichbar!

Infos: [www.advopro.de](http://www.advopro.de) oder kostenfrei Tel. 0800-238 6776

advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden



 **hww wienberg wilhelm**

60 Rechtsanwälte und ca. 215 nicht anwaltliche Mitarbeiter wirken an 23 Standorten an unserem Ziel mit, in der Insolvenzverwaltung neue Perspektiven für Unternehmen zu entwickeln, Arbeitsplätze zu erhalten und eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu ermöglichen.

Für unser Büro in **Dresden** suchen wir in Vollzeit

**Rechtsanwaltsfachangestellte**

zur Verstärkung unseres forensischen Teams sowie unserer Insolvenzabteilung.

Wir sehen Ihrer Bewerbung, die Sie bitte unter Angabe Ihres gewünschten Einsatzgebietes richten an:

hww wienberg wilhelm  
RAin Patricia Titze-Fischer  
Wasastraße 15  
01219 Dresden

Email: [patricia.titze-fischer@hww.eu](mailto:patricia.titze-fischer@hww.eu)

mit Interesse entgegen.

tung sowie im Rechnungswesen wären von Vorteil. Wir bieten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit, ein kollegiales Arbeitsklima sowie die Möglichkeit zur Weiterbildung und Spezialisierung. Interessiert?

Bitte wenden Sie sich für eine erste Kontaktaufnahme an: RAin Kerstin Jeska-Zimmermann unter [jeska-zimmermann@thorwart.de](mailto:jeska-zimmermann@thorwart.de) oder 0911-4007990. Informieren Sie sich auch unter [www.thorwart.de](http://www.thorwart.de)

**Chemnitzer Anwaltskanzlei sucht eine(n) qualifizierte(n) und motivierte(n) Rechtsanwältin / Rechtsanwalt** mit Schwerpunkt zum Zivilrecht. 2 - 3 Jahre Berufserfahrung sind von Vorteil, jedoch nicht zwingend Einstellungs voraussetzung. Neben der durch gute Examina nachgewiesenen Qualifikationen erwarten wir sicheres Auftreten und Teamfähigkeit.

Bewerbungen richten Sie bitte an **Anwaltskanzlei Förster & Saage**, Rechtsanwältin Annette Neuerburg, Reichsstraße 42, 09112 Chemnitz, Tel. 0371/38355-0, Fax 0371/38355-26. Vertraulichkeit wird zugesichert.

**Etablierte Anwaltskanzlei aus Lößnitz/Erzg. sucht zur Erweiterung ihres Mitarbeiterkreises engagierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** für die Bereiche Arbeitsrecht, Sozialrecht, Mietrecht, Verwaltungsrecht und allgemeines Zivilrecht. Erwartet werden gute juristische Kenntnisse, eine sorgfältige Arbeitsweise sowie Teamfähigkeit. Bei Interesse richten Sie bitte Ihre aussa-

gekräftige Bewerbung an: Rechtsanwälte Alexander Troll & Ivo Sieber, Chemnitzer Straße 2, 08294 Löbnitz oder an [rechtsanwaelte@troll-sieber.de](mailto:rechtsanwaelte@troll-sieber.de).

**Kanzlei im Zentrum von Leipzig sucht ab sofort einen/eine Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** zur Festeinstellung in Teil- oder Vollzeit. Die Tätigkeitsschwerpunkte werden überwiegend in den Bereichen Familienrecht, Mietrecht, Erbrecht, Sozialrecht und allgemeines Zivilrecht liegen.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf einschließlich Ihrer Vergütungsvorstellungen richten Sie bitte ausschließlich per email an [rae-leipzig@web.de](mailto:rae-leipzig@web.de).

**Wir suchen zur Verstärkung unseres Kanzleistandes Torgau für die Bereiche Familien-, Erb- und Sozialrecht einen qualifizierten und engagierten Rechtsanwalt (m/w).**

Wir bieten ein dynamisches Umfeld mit der Möglichkeit, eigene Ideen in anspruchsvoller und selbstständiger Arbeitsweise umzusetzen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung schicken Sie bitte an: Rechtsanwälte Wöhlermann, Lorenz & Partner, Friedensstraße

4, 04155 Leipzig, Tel.: 0341/649240, E-mail: [leipzig@anwaltskanzlei-wlp.de](mailto:leipzig@anwaltskanzlei-wlp.de)

Die Rechtsanwaltskanzlei **STEIN, WALTHER & RICHTER** in Torgau sucht **ab sofort eine(n) Rechtsanwalt(in) für eine Vollzeitstelle**. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Verkehrsrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht und allgemeines Zivilrecht. Ihre Bewerbung mit Lebenslauf einschließlich Ihrer Vergütungsvorstellungen richten Sie bitte per E-Mail an unsere Kanzlei: [walther@stein-walther-richter.de](mailto:walther@stein-walther-richter.de)

Einzelkanzlei in Leipzig in bester Gerichtslage und mit optimaler Kostenstruktur sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **RECHTSANWALT/RECHTSANWÄLTIN** - idealerweise mit eigenem Mandantentstamm - zum Eintritt in eine Bürogemeinschaft. Komplette eingerichtete und gut organisierte Büro sowie eine Rechtsanwaltsfachangestellte sind vorhanden. Bei Bedarf bietet sich auch genügend Platz für eigenes Personal.

Kontakt erbeten an: [ra-wesemann@ra-wesemann.de](mailto:ra-wesemann@ra-wesemann.de)

**Insolvenzrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Leipzig sucht ab sofort Rechtsanwalt (m/w)** - beide Staatsexamen mindestens Prädikat befriedigend - **oder Mitarbeiter (m/w) mit vergleichbarem Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss** im rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Bereich. Vollzeit. Berufserfahrung in der Insolvenzsachbearbeitung von Vorteil.

Bewerbungen richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Heiko Kratz, Fregestraße 29, 04105 Leipzig.

**Anwaltskanzlei in Leipzig sucht Rechtsanwalt (m/w) in freier Mitarbeit** vorwiegend für die Bearbeitung zivilrechtlicher und sozialrechtlicher Mandate.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf sowie Abschluss- und ggf. Arbeitszeugnissen senden Sie bitte vorzugsweise per e-Mail

**Etablierte Anwaltskanzlei in Plauen sucht qualifizierte/n und engagierte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** mit den Tätigkeitsschwerpunkten allgemeines Zivilrecht, privates Baurecht und Arbeitsrecht.

Bereits vorhandene Berufserfahrung wäre von Vorteil, ist aber nicht Bedingung.

Hohe persönliche Einsatzbereitschaft, Liebe zum Anwaltsberuf und sehr gute juristische Kenntnisse sind unbedingte Voraussetzung.

Auf Ihre aussagefähige Bewerbung freuen wir uns unter Kanzlei Dr. Michel + Kollegen, Burgstraße 20, 08523 Plauen, Tel. 03741/222482, E-mail: [Dr.Michel@DATEVnet.de](mailto:Dr.Michel@DATEVnet.de)



an post@schnerch.de oder per Post an Anwaltskanzlei Schnerch, Käthe-Kollwitz-Straße 13, 04109 Leipzig.

**Einzelkanzlei in Leipzig/ Südvorstadt sucht** für zunächst stundenweise freiberufliche Tätigkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Assessor/in**. Interesse am oder Kenntnisse im Sozialrecht sind Voraussetzungen.

Kurzbewerbungen bitte per Email an Rain\_Sozialrecht@yahoo.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider unter 0341 99 10 745 zur Verfügung.

**Wir suchen ab sofort freie/n Mitarbeiter/in im Bereich Sozial- und Mietrecht für unser junges Team in Teilzeit für unsere Kanzleien im Landkreis Meißen.**

E-Mail: ra.j.krug@t-online.de

Wirtschaftsverband in Dresden sucht qualifizierten, engagierten und zuverlässigen **Volljuristen** (m/w) (zunächst befristet für 2 Jahre).

Das Aufgabengebiet umfasst die Analyse, Aufbereitung und Verfolgung tagessaktueller und strategischer Themen im Bereich des Wirtschaftsrechts. Dazu gehört unter anderem die Analyse und Bewertung laufender und geplanter Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene, die Erstellung von Positionspapieren und Stellungnahmen. Wir erwarten überdurchschnittliche Rechtskenntnisse im Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht. Die Arbeit in einem dynamischen Umfeld empfinden Sie als Herausforderung. Ihr Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch hohes Engagement und Eigeninitiative. Teamfähigkeit, Kommunikationsfreude, Flexibilität und Durchsetzungsvermögen runden Ihr Profil ab. Wenn Sie Interesse an diesem attraktiven Arbeitsplatz in einem spannenden Umfeld haben, bewerben Sie sich bitte unter Angabe des Eintrittstermins und der Gehaltsvorstellung.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n selbständig und eigenverantwortlich arbeitende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**

mit Interesse für Wirtschafts- und Insolvenzrecht, Engagement, Teamgeist und Belastbarkeit

---

**Striewe und Partner**  
Rechtsanwälte  
zertifiziert nach DIN ISO 9001

Fichtestr. 3      Tel.: 0341/69 66 5 - 0  
04275 Leipzig      Fax: 0341/69 66 5 - 99  
E-Mail: post@striewe.eu

Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre- Nr. 505/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Rechtsanwaltskanzlei in Berlin sucht ab sofort eine/n Volljuristin/en.**

Bewerbungen bitte ausschließlich per E-Mail an mail@fachanwaelte.de

**Zur Unterstützung unserer Rechtsabteilung suchen wir ab sofort einen Volljurist** (m/w) Gewerblicher Rechtsschutz und Reiserecht. In unserer Leipziger Zentrale bilden Sie mit insgesamt sechs Kolleginnen und Kollegen ein hochmotiviertes Team, das sämtliche Geschäftsbereiche der Unister Gruppe in juristischen Fragestellungen unterstützt. Sie werden die Unternehmensgruppe mit den Schwerpunkten Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs und Reiserecht beraten sowie vorwiegend außergerichtlich vertreten. Sie arbeiten eng mit verschiedenen Geschäftsbereichen zusammen, um Rechtsfragen rund um unsere Reiseangebote zu klären. Die Mandate werden Sie weitestgehend selbstständig bearbeiten, teils in Zusammenarbeit mit externen Rechtsanwältinnen.

Unister Holding GmbH, Barfußgässchen 11, 04109 Leipzig, E-mail: jobs@unister-gmbh.de

**Rechtsreferendare (m/w) gesucht!**

Für unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät mit derzeit acht Berufsträgern suchen wir engagierte Rechtsreferendare (m/w) als freie Mitarbeiter oder zur Ausbildung im Rahmen der Rechtsanwaltsstation. Eine leistungsgerechte Vergütung ist für uns selbstverständlich und eine spätere Übernahme in ein Angestelltenverhältnis beabsichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!  
SCHMITT FENGLER Rechtsanwälte Steuerberater, Kaßbergstrasse 32, 09112 Chemnitz, sf@sf-legal.de, www.consulting-kassberg.de

**Rechtsanwalt sucht Praktikanten/-in** für Praktikum in meiner Kanzlei in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt.

Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de

Wir suchen für unser Büro in Dresden zum nächstmöglichen Einstellungstermin eine(n) **Sachbearbeiter Recht (m/w)**.

Nach Ihrer Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten oder einer vergleichbaren kaufmännischen Ausbildung konnten Sie bereits Erfahrungen im Sekretariatsbereich eines Unternehmens sammeln. Erfahrungen und Vorkenntnisse im Insolvenzbereich sind erwünscht. Sie übernehmen die eigenverantwortliche Organisation Ihres Geschäftsbereichs und erledigen die anfallende Korrespondenz.

Wenn Sie nach einer Aufgabe suchen, bei der Ihre Fähigkeiten zum selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten gefordert sind, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 512/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

**Rechtsanwaltskanzlei in Dresden sucht ab sofort zur Verstärkung des Teams eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für 20 Wochenstunden.**

Wichtig ist uns neben der fachlichen Kompetenz, der Teamfähigkeit und einem freundlichen Wesen, die Möglichkeit die Wochenarbeitszeit flexibel in Abstimmung mit den Kollegen wahrnehmen zu können.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 503/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Rechtsanwaltsfachangestellte für Kanzlei in Zittau gesucht!**

Für unsere Zittauer Kanzlei suchen wir eine engagierte und qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte in Vollzeit. Der Tätigkeitsbereich umfasst u.a. die Betreuung von Telefonzentrale/Empfang sowie Zwangsvollstreckung, Mahnverfahren und Kostenrecht. Wir erwarten ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten sowie selbständiges, gründliches und flexibles Arbeiten.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 501/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

**Für unseren Standort in Dresden suchen wir zwei qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte für die Insolvenzsachbearbeitung** mit einschlägiger Berufserfahrung, vor allem im Zusammenhang mit der insolvenzrechtlichen Rechnungslegung. Sie sind kompetent, motiviert, flexibel, kooperativ und teamorientiert.

Wir bieten eine interessante Aufgabe mit guten Entwicklungsmöglichkeiten.

Bitte Bewerbungsunterlagen an: RA/FAStR/StB Christoph Pfenning, Loschwitzer Str. 27, 01309 Dresden, Tel. 0351-316740, e-Mail: C.Pfenning@dbbdata.de, Ansprechpartner: Sylke Gottschalk

**Mittlere Anwaltskanzlei (3 Anwälte) im Großraum Stuttgart sucht ab 01.06. oder 01.07.2010 zur Verstärkung Ihres Teams eine versierte und belastbare RA-Fachangestellte/n**, auch Berufsanfänger sind willkommen. Voraussetzungen sind gute Deutsch- und PC-Kenntnisse sowie gute Grundkenntnisse im Zwangsvollstreckungsrecht. Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbungsunterlagen (mit Gehaltsvorstellung) an folgende E-Mail-Anschrift: [neubauer@law-connection.de](mailto:neubauer@law-connection.de)

**Suchen zur Verstärkung unseres Teams engagierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n).**

Zu Ihren Aufgaben gehört die Übernahme aller klassischen Sekretariatsaufgaben sowie perspektivisch die Führung des Sekretariats eines Berufsträgers. Sie verfügen idealerweise über erste Berufserfahrung im Anschluss an Ihre Ausbildung, anwendungssichere Kenntnisse der MS-Office-Programme und der Anwaltssoftware Phantasy, fundierte Kenntnisse im Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht und können sich sehr gut in Wort und Schrift ausdrücken. Wir legen Wert auf ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten sowie eine eigenständige, gewissenhafte und effektive Arbeitsweise.

Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bitte an: Sozietät WRD, Königstraße 4, 01097 Dresden

**Wir suchen eine(n) ausgebildete(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n)**

mit gutem Abschluss sowie sehr guten Kenntnissen im Kosten- sowie Gebührenrecht für eine befristete Arbeitsstelle auf Teilzeit (20-30 Stundenwoche). Sie haben eine mehrjährige Berufserfahrung und sind mit allen allgemeinen Kanzleitätigkeiten gut vertraut. Wir erwarten ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten sowie selbstständiges Arbeiten. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Schäfer & Thomas, Radeberger Straße 49, 01099 Dresden

**Ich suche zur Verstärkung meines Teams in Leipzig eine Rechtsanwaltsfachangestellte** in Voll-/Teilzeit mit

Berufserfahrung, sicherem und freundlichen Auftreten. Selbständige und eigenverantwortliche Erledigung berufstypischer Aufgaben setze ich voraus. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an [info@anwaltdruderer.de](mailto:info@anwaltdruderer.de).

**Engagierte/r Rechtsanwaltsfachangestellte/er in Vollzeit ab sofort für unsere Kanzlei in Dresden gesucht!**

Sie sollten eigenständig ein Sekretariat mit dem Schwerpunkt Familien-, Verkehrs- und Strafrecht führen können sowie den organisatorischen Ablauf im Allgemeinen übernehmen. Ein freundliches Auftreten sowie gute Teamfähigkeit setzen wir voraus. Vorkenntnisse mit dem Anwaltsprogramm Phantasy wären von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung. Wir erwarten selbständiges und gewissenhaftes Arbeiten. Sprachkenntnisse, speziell in der englischen Sprache, wären von Vorteil.

Bitte lassen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen wie folgt zukommen: Dr. Kreuzer & Coll. Anwaltskanzlei, Hüblerstraße 1, 01309 Dresden oder [dresden@kreuzer.de](mailto:dresden@kreuzer.de), (Ansprechpartnerin: RAIN Monique Milarc)

**Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit ab sofort gesucht.**

Zur Verstärkung des Teams suchen wir eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n mit Berufserfahrung, sicherem und freundlichem Auftreten, selbstständigem, gewissenhaften und flexiblem Arbeiten, RA-Micro-Kenntnisse von Vorteil.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter 03425/90020, per Mail: [sekretariat@KANZLEINUSSMANN.de](mailto:sekretariat@KANZLEINUSSMANN.de) oder postalisch: KANZLEI NUSSMANN, Rechtsanwältin Marion Peper, Markt 9, 04808 Wurzen

**Rechtsanwaltsfachangestellte/er ab sofort gesucht, auch in Teilzeit.**

Wir bieten unbefristete Anstellung. Beschäftigung erfolgt mit allen berufstypischen Aufgaben.

PÜHN Rechtsanwälte, Kolpingstraße 17, 08058 Zwickau, Tel. 0375/27492-0, Fax 0375/29 16 29, E-Mail: [rechtsanwaelte@puehn.de](mailto:rechtsanwaelte@puehn.de), Internet: [www.puehn.de](http://www.puehn.de)

**Rechtsanwaltsfachangestellte ab 01.06.2010 in Teil-/Vollzeit für unsere Dresdner Kanzlei gesucht!!!**

Sie sollten mind. 2 Jahre Berufserfahrung sowie umfassende Kenntnisse im Kostenrecht und Mahn- und Vollstreckungs-

verfahren mitbringen. Kenntnisse im Umgang mit ReNoStar wären von Vorteil. Selbstständiges Arbeiten, Teamfähigkeit und ein freundliches Auftreten setzen wir voraus.

Bewerbungen bitte an: RAe Weber & Schröder, Julius-Otto-Str. 10, 01219 Dresden.

Bei Rücksendewunsch der Unterlagen bitte ausreichend frankierten Briefumschlag beifügen.

**Wir suchen ab 1.6.2010 eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit** für unsere Kanzlei in Chemnitz. Kenntnisse in RA-Micro sind von Vorteil. Selbstständiges Arbeiten, Belastbarkeit und Flexibilität setzen wir ebenso voraus wie ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten.

**Tippmann & Otto Rechtsanwälte**, zu Händen Frau Wehner, Augustusburger Straße 234, 0912 Chemnitz, Tel: 0371/7008790, Fax: 0371/700879-7, email: [chemnitz@recht4you.com](mailto:chemnitz@recht4you.com) [www.recht4you.com](http://www.recht4you.com)

HANDSCHUMACHER KRUG MERBECKS RECHTSANWÄLTE

**Wir suchen zur Verstärkung unserer Kanzlei am Standort Chemnitz zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) sowie eine/n qualifizierte/n Insolvenzfachbearbeiter/in mit einschlägiger Berufserfahrung.**

Wir dürfen Sie bitten, Ihre vollständigen, aussagefähigen Bewerbungen an den zuständigen Partner unserer Sozietät, Herrn Rechtsanwalt Andreas Krug, Ludwigstraße 58, 09113 Chemnitz, Tel.: 0371 374070, E-Mail: [RAKrug@handschumacher.de](mailto:RAKrug@handschumacher.de), zu richten. [www.handschumacher.de](http://www.handschumacher.de)

**Dresdner Rechtsanwaltskanzlei** mit den Schwerpunkten Gesellschafts-, Vertrags- und Arbeitsrecht **sucht zur Verstärkung ihres Teams ab sofort eine (n) ausgebildete (n) Rechtsanwaltsfachangestellte (n), mit Berufserfahrung.** Wir erwarten von Ihnen selbstständiges Arbeiten, Flexibilität, Belastbarkeit sowie fundierte Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht sowie im Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsrecht. Einen sicheren Umgang mit der Anwaltssoftware RA-Micro und dem MS-Office setzen wir voraus.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung – gerne auch per Mail – kurzfristig an: Rechts-

**LEHRSTELLE FREI!!!**

Wir suchen engagierten und freundlichen Azubi zur

**Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w)**

mit Abitur/sehr gutem Realschulabschluss für das Ausbildungsjahr 2010/2011.

Wir erwarten sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und ein zuvorkommendes Auftreten sowie gründliches und flexibles Arbeiten.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild und Zeugnissen richten Sie bitte an:

**RAZENG I RECHTSANWÄLTE**, z. H. Frau Schneider, Taubestraße 15, 04347 Leipzig oder per E-Mail an: Nadja.Schneider@razeng.de

anwaltsgesellschaft Stier GmbH, Herrn Rechtsanwalt Dr. Michel, Königstraße 1, 01097 Dresden oder info@ra-stier.de.

**Rechtsanwaltskanzlei sucht ab 01.08.2010 Rechtsanwaltsfachangestellte/n.** Ihre Tätigkeiten sind vielfältig und abwechslungsreich. Sie reichen von reinen Sekretariatsaufgaben bis hin zu projektbezogenen Aufgaben.

Wir erwarten eine sichere Beherrschung der üblichen PC-Software (MS-Word, MS-Excel und MS-Works) einschlägige Erfahrung im Umgang mit Internet und E-Mail-Korrespondenz. Polnische Sprachkenntnisse wären hilfreich, sind jedoch nicht Voraussetzung.

Sie sind bereit, Ihre Kompetenzen in die unterschiedlichsten Aufgabenbereiche einzubringen, wie z.B. Telefonverkehr, Fristenkontrolle, Gebührenabrechnung, Koordination von Terminen, schriftliche Korrespondenz mit Mandanten, Behörden und Gerichten, Buchführung sowie selbständige Tätigkeit im Mahn- und Vollstreckungswesen.

Organisationstalent sowie freundliches und gewandtes Auftreten runden Ihre Bewerbung ab. Wenn Sie sich für die beschriebene Tätigkeit interessieren, richten Sie Ihre Bewerbung bitte an die Rechtsanwaltskanzlei A. Ulf Hüttig, Elisabethstraße 1, 02826 Görlitz.

**Rechtsanwaltsfachangestellte/n** ab sofort für unsere Kanzlei in Dresden gesucht. Auch Teilzeit möglich. Voraussetzungen: gute Orthografie, gute Kenntnisse im Kostenrecht und MS-Office. RA-Micro-Kenntnisse wünschenswert aber keine Voraussetzung. Sie sollten gern im Team arbeiten, flexibel und belastbar sein.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: Frau Schuster, Tel: 0351/563300, bevorzugt

per E-Mail an schuster@brueggen-ra.de oder Brügggen Rechtsanwälte, An der Frauenkirche 12, 01067 Dresden, Internet www.brueggen-ra.de.

**Anwaltskanzlei in Chemnitz mit zwei Berufsträgern sucht ab sofort eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit/Teilzeit.** Gute Deutschkenntnisse sowie gute Kenntnisse im Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht sind Voraussetzung.

Wenn Sie gerne eigenständig arbeiten, Arbeitsabläufe gut koordinieren können, belastbar sind, gut kommunizieren können, loyal sind und insbesondere Freude an Ihrem Beruf haben, erwarten wir gerne Ihre vollständige Bewerbung per E-Mail unter : RAapp1@web.de

**Wir suchen für unsere zivilrechtliche Kanzlei in Chemnitz in Teil-/Vollzeit eine/einen Rechtsanwaltsfachangestellte/n** mit sicherem, freundlichen Auftreten und gewissenhaften, selbständigen Arbeiten. RA-Micro-Kenntnisse wären vorteilhaft, sind aber nicht zwingend Bedingung. Bewerbungen richten Sie bitte an: Kanzlei Binder, Hulinsky & Kollegen, z. Hd. Frau Rechtsanwältin Anett Hoppe, Markt 5, 09111 Chemnitz.

**Rechtsanwaltskanzlei in Dresden sucht ab 01.07.2010 Rechtsanwaltsfachangestellte(n).**

Der Tätigkeitsbereich umfasst alle berufstypischen Aufgaben, insbesondere auch Kosten- und Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Mahnwesen.

Kontaktdaten: Rechtsanwalt Torsten Stephan, Käthe-Kollwitz-Ufer 82, 01309 Dresden, Telefon: 0351/3121411, Telefax: 0351/3122103, E-Mail: info@rastephan.com

**Rechtsanwaltsfachangestellte/r als Schwangerschaftsvertretung in Vollzeit ab 01.07.2010 für unsere Kanzlei in Chemnitz gesucht.** Sie sollten umfassende Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht, im Mahnwesen sowie in der Zwangsvollstreckung haben. Wir arbeiten mit ReNoFlex, diesbezügliche Kenntnisse wären von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung. Wir setzen selbst-

ständige und eigenverantwortliche Erledigung aller Aufgaben voraus.

Ihre Bewerbungsunterlagen erbitten wir an: Rechtsanwälte Fahr-Becker & Kollegen, An der Markthalle 3, 09111 Chemnitz, RA.Fahr-Becker@t-online.de

**Rechtsanwaltskanzlei in Bautzen sucht RA-Fachangestellte zur Aushilfe stundenweise.**

Bewerbung per E-Mail an: st.queisser@t-online.de

**Ausbildungsplatz als Rechtsanwaltsfachangestellte für Ausbildungsbeginn ab 08/2010**

Voraussetzungen: guter Schulabschluss/Realschule oder Abitur, gute Noten in Deutsch und Mathe, Fleiß, Leistungsbereitschaft, Flexibilität, Gründlichkeit, Teamfähigkeit, gepflegtes Erscheinungsbild, freundliches und sicheres Auftreten. Bewerbungen mit tab. Lebenslauf und Lichtbild bitte **ab sofort** an: Rechtsanwalt Karsten Hausmann, Lützner Str. 195, 04209 Leipzig, Tel.: 0341/42178-54/-55, eMail: ra-hausmann@freenet.de

**Rechtsanwaltskanzlei in Dresden-Striesen sucht RA-Fachangestellte zur Aushilfe stundenweise.**

Bewerbung per E-Mail an: info@kummerloew-anwaltskanzlei.de

**Mittelgroße Rechtsanwaltskanzlei in Dresden (derzeit 10 Rechtsanwälte) sucht ab August 2010 eine Auszubildende mit Berufsziel Rechtsanwaltsfachangestellte.**

Unsere Kanzlei ist zertifiziert nach ISO 9001 und mit modernster Bürotechnik ausgestattet. Wir suchen eine(n) Bewerber/in mit Freude an Bürotätigkeiten, rechtlichen Fragestellungen, Kontakt mit Menschen und Mitarbeit in einem größeren Team. Abitur mit guten Noten in Deutsch, Mathe und Englisch wäre von Vorteil.

Bewerbung erbitten wir schriftlich an MUNZ Rechtsanwälte, z.Hd. Frau Strehle, Gustav-Adolf-Straße 6b, 01219 Dresden.

Wir sind eine Rechtsanwalts-gesellschaft mit derzeit 2 Rechtsanwälten im Zentrum von Chemnitz. Unsere Schwerpunkte liegen in den Bereichen Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht. Wir suchen für unser Büro ab dem 01.08.2010 eine/n Auszubildende/n als **Rechtsanwaltsfachangestellte/n.**

Wir bieten Ihnen ein tolles Arbeitsklima, moderne Büroräume und ein abwechs-

lungsreiches Aufgabengebiet. Sie sind motiviert, gewissenhaft, haben sehr gute Deutsch- und Mathematikkenntnisse, einen guten Realschulabschluss oder Abitur und verfügen über gute Umgangsformen, dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung. Stevens und Kollegen Anwaltskooperation, Am Rathaus 4, 09111 Chemnitz; info@stevens-kollegen-rae.de

In unserer Rechtsanwaltskanzlei haben wir ab dem 01.08.2010 einen **Ausbildungsplatz für den abwechslungsreichen Beruf zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten** zu besetzen.

Wir legen Wert auf gute Umgangsformen sowie ein sicheres, freundliches und gepflegtes Auftreten. Sie sollten sprachgewandt in Wort und Schrift, teamfähig, leistungsbereit, belastbar sein und über eine gute und schnelle Auffassungsgabe verfügen. Kenntnisse im Zehn-Finger-Tastschreiben wären wünschenswert. Weiterhin sollten Sie über Abitur mit guten Noten oder über einen sehr guten Realschulabschluss verfügen.

Wenn Sie unser engagiertes Team unterstützen möchten, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung und bitten Sie, uns diese bis spätestens 31.05.2010 an die nachfolgende Adresse – gern auch per E-Mail – zu senden:

**KOBER Rechtsanwälte**, z. Hd. Frau Anke Antos, Lengenfelder Straße 8 A, 08064 Zwickau  
Telefon: 0375/ 79 21 550, Telefax: 0375/ 79 21 551, E-Mail: A.Antos@Kober.org

In Rechts- und Fachanwaltskanzlei in Taucha bei Leipzig mit Schwerpunkten im Arbeits-, Familien- und Verkehrsrecht ist ab 01.08.2010 ein **Ausbildungsplatz zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten** zu besetzen.

Voraussetzung sind gute Mathematik- und Deutschnoten, aufgeschlossenes Wesen und gute Umgangsformen. Erfahrungen im 10-Finger-Schreibsystem und PC-Kenntnisse erwünscht. Gerne auch Umschüler/in oder Ausbildungsplatzwechsler/in.

Bewerbungen bitte ab sofort ausschließlich mittels elektronischer Post an RA Knappe@t-online.de. Rechts- und Fachanwalt für Arbeits- u. Familienrecht Christoph Knappe, Geschwister-Scholl-Straße 2, 04425 Taucha

**Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten:**

Wir suchen zum 01.08.2010 eine/n en-

gagierten Auszubildenden für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Sie sollten mindestens 18 Jahre alt sein, das Abitur abgeschlossen oder über einen Realschulabschluss UND Berufsabschluss im kaufmännischen Bereich verfügen. Wir setzen sehr gute Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse, PC-Kenntnisse sowie Zehn-Fingerschreibsystem voraus und erwarten von unserem Auszubildenden sicheres Auftreten, Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft. Für derzeit arbeitssuchende Ausbildungsbewerber besteht die Möglichkeit, sich bereits vor dem 01.08.2010 auf Teilzeitbasis mit dem Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten vertraut zu machen.

Wir erbitten Ihre aussagekräftige Bewerbung ausschließlich per E-Mail an m.beck@kanzlei-moussa.de

**Ausbildungsplatz als Rechtsanwaltsfachangestellte(r)!**

In unserer Kanzlei in Löbau mit Außenstelle in Zittau haben wir einen Ausbildungsplatz als Rechtsanwaltsfachangestellte(r) für das Ausbildungsjahr 2010/2011 zu besetzen. Es wird ein zumindest befriedigender Schulabschluss (Abitur oder Fachhochschulreife) mit sehr guten bis guten Deutschnoten vorausgesetzt. Wir legen Wert auf gute Umgangsformen sowie ein sicheres und gepflegtes Auftreten. Sie sollten sprachgewandt in Wort und Schrift, teamfähig, leistungsbereit, belastbar sein und über eine gute und schnelle Auffassungsgabe verfügen. Kenntnisse im Zehn-Finger-Tastschreiben und Mobilität wären wünschenswert, sind jedoch nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie unser engagiertes Team unterstützen möchten, richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an folgende Anschrift: Frau Rechtsanwältin Yvonne Haußer-Knabe, Poststraße 3, 02708 Löbau oder per E-Mail: RainYvonneBruntsch@gmx.de

## Stellengesuche

**Rechtsanwalt** aus Dresden, 36 Jahre, fünf Jahre Berufserfahrung im Gesellschafts- und Insolvenzrecht, abgeschlossener FA-Lehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht, ungekündigt, sucht langfristige Vollzeitstelle.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 513/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Rechtsanwalt** aus Dresden, 36 J., 8 Jahre Berufserfahrung, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Allgemeines Zivilrecht, Zwangsvollstreckung sucht neue Aufgabe (auch Teilzeit mgl.) in Sachsen.  
Email: anwalt-dd@web.de Mobil 0177 567 28 63

**Rechtsanwältin**, 35 J., 7 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Insolvenzrecht, privates Baurecht, Gesellschaftsrecht und allgemeines Zivilrecht, Zusatzstudium BWL (Grundstudium abgeschlossen), sucht neue Aufgabe in Kanzlei, Unternehmen oder Verband in Dresden und Umgebung.  
Kontakt: ramona.fischer@web.de oder 0174/5169011

**Berufseinsteiger** (2x gehobenes Befriedigend in Sachsen) sucht Tätigkeit als Rechtsanwalt oder freier Mitarbeiter mit dem Schwerpunkt Öffentliches Recht (Voll- oder Teilzeit).  
Kontakt: ra.verwaltungsrecht@googlemail.com

**Volljuristin**, 35 J., 7 Jahre Berufserfahrung, ungekündigt, Fachanwaltslehrgang im Bau- und Architektenrecht erfolgreich absolviert, offen für andere Rechtsgebiete, sucht neue Herausforderung auf Teilzeitbasis in Leipzig und Umgebung,  
Kontakt: juristin.leipzig@gmx.de

Junge **Rechtsanwaltsfachangestellte** sucht ab Juli 2010 im Raum PIR/DD neues Anstellungsverhältnis. Der Umgang mit den Mandanten sowie die mir übertragenen Aufgaben bei der Leitung des Sekretariats machen mir große Freude. Zu meiner täglichen Arbeit in der Kanzlei zählen der Posteingang sowie der Postausgang, die selbstständige Anlage von Akten und Forderungskonten, die gesamte Zwangsvollstreckung, die Erstellung von Kostenrechnungen und Schriftsätzen. Das Schreiben nach Phonodiktat beherrsche ich sicher und schnell.

Mein derzeitiges Arbeitsfeld umfasst ZivilR, StraFR, ErbR, FamR, MietR, VerkehrsR.  
Bei Interesse melden unter refa-pir-dd@freenet.de

**Rechtsanwaltsfachangestellte** in ungekündigter und nicht befristeter Anstellung mit 15 Jahren Berufserfahrung sucht in Döbeln und Umgebung neue berufliche Herausforderung in Teilzeit (30/h Woche). Mit allen berufstypischen



Aufgaben bin ich bestens vertraut. Ausführliche Kenntnisse im Kostenrecht, Mahnwesen sowie Zwangsvollstreckung sind vorhanden. Zu meinen Aufgabebereichen gehört u. a. die Aktenführung und Korrespondenz, Terminkoordination und Führung des Fristenkalenders sowie die Buchhaltung. Auf Grund meiner langjährigen Berufserfahrung können Sie fundierte EDV-Kenntnisse, z.B. RA-Micro und den MS Office Anwendungen Word und Exel erwarten. Ich bin an engagiertes, selbstständiges, freundliches, einsatzbereites, teamfähiges Arbeiten gewöhnt. Neuen Aufgaben und Herausforderungen stehe ich offen gegenüber. Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme unter mailkasten2010-refa@yahoo.de

Tätigkeitsart: Voll-/Teilzeit  
 Ausbildung: Geprüfte Rechtsfachwirtin  
 Berufserfahrung: 11 Jahre  
 Verfügbarkeit: 09/10

---

32, Geprüfte Rechtsfachwirtin, mehrjährige erfolgreiche Arbeit in renom. Kanzlei, initiativ, ergebnisorientiert, belastbar, sucht neue Aufgabe mit Perspektive zur Weiterentwicklung in anspruchsvollem temporeichen Umfeld.  
 Kontakt: BrittaUhlmann@web.de

Junge, flexible **Rechtsanwaltsfachangestellte**, die über das entsprechende Fachwissen verfügt sowie den Ehrgeiz besitzt, sich stetig weiterzubilden, sucht ab sofort Festanstellung in einem Leipziger Anwaltsbüro. Ausführliche Kenntnisse im Kostenrecht und Mahnwesen sind vorhanden. Zu meinen Aufgabebereichen gehörte u. a. die Aktenführung und Korrespondenz, Terminkoordination und Führung des Fristenkalenders, das Mahn- und Vollstreckungsverfahren, sowie allgemeine Sekretariatsarbeiten. Neben den erlangten Fachkenntnissen erwartet Sie ein sorgfältiger und kreativer Mensch. Zu meinen Stärken zähle ich Freundlichkeit, Aufgeschlossenheit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Engagement und Lernfähigkeit. Ich verfüge über gute EDV-Kenntnisse (u. a. RA Micro) und beherrsche das Zehn-Finger-Schreibsystem. Kontaktaufnahme unter RefAMueller@live.de oder 0163/3125964

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n  
**Rechtsanwaltsfachangestellte/n,**  
 mit Berufserfahrung und selbständigem Arbeitsstil,  
 auch in Teilzeit.

---

Rechtsanwältin  
 zertifiziert nach DIN ISO 9001  
**Striewe und Partner**

Fichtestr. 3                      Tel.: 0341/69 66 5 - 0  
 04275 Leipzig                    Fax: 0341/69 66 5 - 99  
    E-Mail: post@striewe.eu

**RA-Fachangestellte** (28) in ungekündigter und unbefristeter Anstellung sucht neuen Wirkungskreis im Raum Riesa-Großenhain. Mein derzeitiges Arbeitsfeld umfasst hauptsächlich das ZivilR und FamR, teilweise auch VerkehrsR, StrafR und ArbeitsR. Ich bin mit dem gesamten Spektrum des Schriftwesens, der Bearbeitung der Post, der Büroorganisation sowie der persönlichen und telefonischen Betreuung der Mandanten vertraut. Sie erwartet eine diskrete, pflichtbewusste und zuverlässige Mitarbeiterin. Zu meinen Stärken gehören neben Engagement ebenso Loyalität und Verantwortungsbewusstsein. Mir zugeteilte Aufgaben erledige ich zeitnah und gewissenhaft. Ein freundliches, höfliches und seriöses Auftreten sehe ich als ebenso selbstverständlich wie Diskretion und Pünktlichkeit. Bei Interesse bitte Email an: refa-grossenhain@gmx.de

**Anzeigenpreisliste 2010  
 KAMMERaktuell**

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

**Kleinanzeige** (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

**bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse**

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €
<b>unter Chiffre</b>	
für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

**Halbseitige Anzeige bei Lieferung druckfähiger Grafikdaten:**

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

**Ganzseitige Anzeige bei Lieferung druckfähiger Grafikdaten:**

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €

**Werte Anzeigenkunden,** bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.). Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.





## Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:  
Atrium am Rosengarten  
Glacisstraße 6  
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0  
Telefax: +49 (0)351 336 08 99  
E-Mail: info@rak-sachsen.de  
Internet: www.rak-sachsen.de



Rechtsanwältin  
Jacqueline Lange, LL.M.  
Geschäftsführerin,  
0351-31859 26



Rechtsanwalt  
Tobias Grund,  
Ausbildungsplatzentwicklung,  
Projekt „Berufsstart ReFA“  
Projekt „refaQ“  
0351-31859 31



Oliver Stumm, Ass.jur.  
Referent,  
Referendarausbildung,  
Berufsrecht/Beschwerden  
0351-31859 43



Rechtsanwältin  
Kathrin Trinks  
Referentin, Zulassungswesen,  
Fachanwaltschaften,  
Fortbildung, Abwicklung  
0351-31859 30



Katrin Treichel  
Sachbearbeitung/Ausbildung,  
0351-31859 27



Silke Keil  
Sachbearbeitung/  
Zulassung  
Buchstaben A-L  
0351-31859 25



Roswitha Chlubek  
Sekretariat,  
Fachanwaltschaften  
0351-31859 21



Daniela Hielscher  
Buchhaltung,  
Anwaltsausweise  
0351-31859 23



Kathleen Kretzschmar  
Sachbearbeitung/Ausbildung  
Seminare,  
Referendarausbildung  
0351-31859 44



Kerstin Müller  
Sachbearbeitung/  
Zulassung Buchstaben M-Z  
0351-31859 29



Gabriele Jäger  
Empfang/  
Sachbearbeitung/  
Beschwerden  
0351-31859 0



Heike Liebisch  
Empfang/  
Sachbearbeitung/  
Beschwerden  
0351-31859 0



Manuela Jurowiec  
Projektmitarbeiterin  
Projekt „Berufsstart ReFA“  
Projekt „refaQ“



Rechtsanwältin  
Jana Frommhold  
Geschäftsführerin  
in Elternzeit

## IMPRESSUM

KAMMERaktuell  
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6,  
01099 Dresden  
Tel.: +49 (0)351 318 59 0  
Fax: +49 (0)351 336 08 99  
E-Mail: info@rak-sachsen.de  
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten  
„KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 03/2010: 16.08.2010

Das vollständige Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Sachsen nebst Seminarbeschreibungen finden Sie in unserem Seminarkatalog 2010. Dieser lag der KAMMER aktuell, Ausgabe 04/2009, als Extraheft bei.

Alternativ können Sie das Fortbildungsprogramm auf unserer Homepage [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) unter dem Menüpunkt „Für Mitglieder“ abrufen. Dort können Sie auch direkt online buchen und erhalten einen sofortigen Rabatt von 5,00 € auf den Seminarpreis.

<p>Kurs-Nr.: 31082  <b>Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das deutsche Arbeitsrecht</b>          Horstpeter Kreppel, Luxemburg          Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union</p>	<p>Dresden          Freitag, 28.05.2010          10.00 bis 15.00 Uhr          Seminarpreis: 130,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31073  <b>Jugendstrafrecht aus dem Blickwinkel der verschiedenen Prozessbeteiligten</b>          RAin Caroline Kager, Dresden  <u>und</u>          Markus Vogel, Richter am AG Dresden, Jugendgericht  <u>und</u>          Inge Maukisch, Jugendgerichtshilfe Dresden</p>	<p>Dresden          Freitag, 04.06.2010          09.00 bis 15.00 Uhr          Seminarpreis: 135,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31076  <b>Ausgewählte neue Rechtsprechung zum Kapitalmarktrecht</b>          RA Dr. Steffen Furche, Dresden</p>	<p>Dresden          Freitag, 04.06.2010          09.00 bis 15.30 Uhr          Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31091  <b>Mediaton – Das unbekannte Wesen ...</b>          RA Michael Sadlo, Dresden, Mediator  <u>und</u>          Dr. Rüdiger Söhnen, Dresden          Vorsitzender Richter am OLG Dresden  <u>und</u>          Burkhardt Sauer, Dipl.-Psychologe</p>	<p>Dresden          Donnerstag, 10.06.2010          14.00 bis 17.30 Uhr          Seminarpreis: 100,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31026  <b>RVG – Abrechnung in Forderungs-, Verkehrsunfall- und Mietsachen und die §§ 15 a und 55 Abs. 5 RVG</b>          Horst-Reiner Enders, Neuwied</p>	<p>Leipzig          Freitag, 11.06.2010          09.00 bis 16.00 Uhr          Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>

<p><b>Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351 / 3 36 08 99</b></p> <p>Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn</p>	
<p>Name, Vorname, Titel          (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):</p>	
<p>Straße, Nr., PLZ, Ort:</p>	
<p>Telefon, Fax:</p>	
<p>E-Mail:</p>	
<p>Datum, Unterschrift          Kanzleistempel</p>	

<p><b>ACHTUNG NEU !</b> Kurs-Nr.: 31101 <b>Chefsache Akquisition</b> Johanna Busmann, busmann training ®</p>	<p>Chemnitz - Lichtenwalde Mittwoch, 18.08.2010 18.00 bis 21.00 Uhr Seminarpreis für Mitglieder und Kanzleiangehörige: 90,00 € (für Nichtmitglieder: 160,00 €)</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p><b>ACHTUNG NEU !</b> Kurs-Nr.: 31102 <b>Gut befragt ist halb gewonnen ®</b> Johanna Busmann, busmann training ®</p>	<p>Chemnitz - Lichtenwalde Donnerstag, 19.08.2010 10.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis für Mitglieder und Kanzleiangehörige: 165 € (für Nichtmitglieder: 250,00 €)</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p><b>ACHTUNG NEU !</b> Kurs-Nr.: 31103 <b>Kleine Kanzleien ganz groß</b> Johanna Busmann, busmann training ®</p>	<p>Chemnitz - Lichtenwalde Freitag, 20.08.2010 10.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis für Mitglieder und Kanzleiangehörige: 165 € (für Nichtmitglieder: 250,00 €)</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31028 <b>Auswirkungen der WEG-Reform auf das Insolvenz- und Zwangsverwaltungsverfahren</b> RA Michael Drasdo, Neuss</p>	<p>Dresden Freitag, 20.08.2010 10.00 bis 16.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31067 <b>HOAI 2009 – Erste Erfahrungen</b> RA Rainer Fahrenbruch, Dresden</p>	<p>Dresden Samstag, 21.08.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31096 <b>Workshop Mediation – in Konflikten erfolgreich vermitteln</b> Dipl.-Psych. Joachim Guzy, Psychologischer Psychotherapeut, Dresden <u>und</u> Mediator und RA Bernhard Böhm, Leipzig, Master of Mediation</p>	<p>Schloss Machern bei Leipzig Donnerstag, 26.08.2010 <u>bis</u> Samstag, 28.08.2010 Seminarpreis: 395,00 €  <b><u>Anmeldeschluss: 30.06.2010</u></b></p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31064 <b>Kosten- und Gebühren im Familienrecht – Auswirkungen von FamFG und FamGKG</b> Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig</p>	<p>Leipzig Montag, 30.08.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31066 <b>Kosten- und Gebühren im Familienrecht – Auswirkungen von FamFG und FamGKG</b> Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig</p>	<p>Dresden Dienstag, 31.08.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen <input type="radio"/></p>

**Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99**

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	



# Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Glacisstraße 6 • 01099 Dresden • [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

Telefon: 0351 / 3 18 59 44 • Telefax: 0351 / 3 36 08 99

Kurs-Nr.: 31035 <b>Anfechtung und Aufrechnung in der Insolvenz</b> RA Dr. Nils Freudenberg, Dresden	Leipzig Freitag, 03.09.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31088 <b>Aktuelle Fragen zum Unterhaltsrecht</b> Helmut Borth, Richter am AG Stuttgart a.D.	Dresden Freitag, 03.09.2010 09.00 bis 16.30 Uhr Seminarpreis: 160,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31087 <b>Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs</b> Helmut Borth, Richter am AG Stuttgart a.D.	Dresden Samstag, 04.09.2010 09.00 bis 16.30 Uhr Seminarpreis: 160,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31055 <b>Einführung in das Werkvertragsrecht – VOB/B</b> RA Dr. Wolfgang Kau, Dresden	Dresden Donnerstag, 09.09.2010 <u>und</u> Donnerstag, 16.09.2010 <u>und</u> Donnerstag, 23.09.2010 jeweils von 09.00 bis 12.15 Uhr Seminarpreis: 125,00 € insgesamt	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31034 <b>Update Gesellschaftsrecht</b> Notar Dr. Heribert Heckschen, Dresden	Dresden Freitag, 10.09.2010 14.00 bis 21.00 Uhr Seminarpreis: 160,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31046 <b>Aktuelle Trends der Vergaberechtsprechung</b> Bernhard Fett, SSMI, Dresden	Dresden Samstag, 11.09.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31085 <b>Schönheitsreparaturen und Schriftformklauseln im Gewerbe- und Wohnraummietrecht</b> RA Michael Sadlo, Dresden	Dresden Samstag, 11.09.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31061 <b>Erfolgreiche Kontenpfändung</b> Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig	Leipzig Montag, 13.09.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31062 <b>Erfolgreiche Kontenpfändung</b> Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig	Dresden Dienstag, 14.09.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31098 <b>Stilvolle Korrespondenz im Anwaltsalltag</b> RA Dr. Christoph Möllers, Dresden	Dresden Dienstag, 14.09.2010 09.00 bis 16.30 Uhr Seminarpreis: 110,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>

Seminare für Rechtsanwälte

<b>Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99</b>	
Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn	
Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

Kurs-Nr.: 31039 <b>Update Erbrecht</b> RA Franz-Georg Lauck, Dresden	Dresden Freitag, 17.09.2010 14.00 bis 18.30 Uhr Seminarpreis: 130,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31054 <b>Die Reform der Pflegeversicherung – für die Praxis</b> RA Ronald Richter, Hamburg	Dresden Freitag, 17.09.2010 13.00 bis 19.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31071 <b>Einführung in das Internet- und Telekommunikationsrecht für Anwälte</b> RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau	Dresden Samstag, 18.09.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 110,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31079 <b>Berufsrecht</b> RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden	Dresden Montag, 20.09.2010 17.00 bis 19.00 Uhr Seminarpreis: 30,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31029 <b>Stressbewältigung</b> Dr. Claudia Friedrich-Gross, Leipzig	Dresden Freitag, 24.09.2010 <u>und</u> Samstag, 25.09.2010 jeweils von 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 260,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31051 <b>Gebühren- und Kostenrecht für Einsteiger</b> Hans-Georg Pape, Dresden	Leipzig Dienstag, 12.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 14.10.2010 <u>und</u> Dienstag, 19.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 21.10.2010 <u>und</u> Dienstag, 26.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 28.10.2010 jeweils von 17.00 bis 20.15 Uhr Seminarpreis: 245,00 € insgesamt	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31030 <b>Zeitmanagement</b> Dr. Claudia Friedrich-Gross, Leipzig	Dresden Freitag, 22.10.2010 <u>und</u> Samstag, 23.10.2010 jeweils von 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 260,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr. 31041 <b>„Akquise, Marketing, Kommunikation - tägliche Herausforderungen für den Anwalt - Tipps und Tricks“</b> RA Markus Haselier, Dresden	Dresden Freitag, 22.10.2010 09.00 bis 15.30 Uhr Seminarpreis: 70,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31025 <b>Europäisches Gesellschaftsrecht</b> RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf	Dresden Samstag, 30.10.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 160,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>

**Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99**

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	



<p>Kurs-Nr.: 31053  <b>Grundlagenseminar Buchführung und Steuern  in der Anwaltskanzlei</b>  Holger Richter, Leipzig</p>	<p>Leipzig  Dienstag, 02.11.2010 <u>und</u>  Donnerstag, 04.11.2010 <u>und</u>  Dienstag, 09.11.2010 <u>und</u>  Donnerstag, 11.11.2010 <u>und</u>  Dienstag, 16.11.2010 <u>und</u>  Donnerstag, 18.11.2010  jeweils von 17.00 bis 20.15 Uhr  Seminarpreis: 245,00 € insgesamt</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31090  <b>Die Immobilie bei Trennung und Scheidung</b>  RA Frank Simon, Dresden</p>	<p>Leipzig  Donnerstag, 04.11.2010  09.00 bis 15.30 Uhr  Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31006  <b>Aktuelle Rechtsprechung des BGH  und des BFH im Insolvenzrecht</b>  Dr. Dietmar Onusseit, Dresden  Vorsitzender Richter am OLG</p>	<p>Dresden  Freitag, 05.11.2010  09.00 bis 15.00 Uhr  Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31083  <b>Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht</b>  Wolfgang Frahm,  Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen OLG</p>	<p>Dresden  Samstag, 06.11.2010  09.00 bis 15.30 Uhr  Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31078  <b>Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht</b>  Thomas Gebhard, Dresden  weiterer aufsichtführender Richter am AG Dresden</p>	<p>Dresden  Freitag, 12.11.2010  09.00 bis 16.30 Uhr  Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31095  <b>Insolvenzarbeitsrecht</b>  RA Dr. Christoph Munz, Dresden</p>	<p>Leipzig  Freitag, 12.11.2010  10.00 bis 17.30 Uhr  Seminarpreis: 160,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31037  <b>Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 2</b>  RA Stephan Stock, Leipzig</p>	<p>Dresden  Samstag, 13.11.2010  09.00 bis 15.30 Uhr  Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31031  <b>Effektive Verhandlungsführung nach dem Harvard-  Konzept</b>  Dr. Claudia Friedrich-Gross, Leipzig</p>	<p>Dresden  Freitag, 19.11.2010 <u>und</u>  Samstag, 20.11.2010  jeweils von 09.00 bis 16.00 Uhr  Seminarpreis: 260,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31094  <b>Update - Insolvenzarbeitsrecht</b>  RA Dr. Christoph Munz, Dresden</p>	<p>Dresden  Freitag, 26.11.2010  14.00 bis 17.30 Uhr  Seminarpreis: 75,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>

<p align="center"><b>Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351 / 3 36 08 99</b></p> <p align="center">Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn</p>	
<p>Name, Vorname, Titel  (mehrere Teilnehmer unbedingt genau  benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter  benutzen!):</p>	
<p>Straße, Nr., PLZ, Ort:</p>	
<p>Telefon, Fax:</p>	
<p>E-Mail:</p>	
<p>Datum, Unterschrift  Kanzleistempel</p>	

<p>Kurs-Nr.: 31009  <b>Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht</b>            Kathrein Maciejewski, Richterin am OLG Dresden</p>	<p>Dresden            Freitag, 26.11.2010            09.00 bis 15.00 Uhr            Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31070  <b>Gewerbliches Mietrecht</b>            Lukas Alberts, Dresden,            stellv. Vorsitzender Richter am OLG Dresden</p>	<p>Dresden            Samstag, 27.11.2010            09.00 bis 15.30 Uhr            Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31099  <b>Aktuelle Rechtsprechung des Sächsischen OVG zum Abgabenrecht</b>            Michael Raden, Bautzen,            Vorsitzender Richter am Sächsischen OVG</p>	<p>Dresden            Freitag, 03.12.2010            09.00 bis 16.30 Uhr            Seminarpreis: 160,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31092  <b>3. Sächsischer Sozialrechtstag</b>            RA Sebastian Obermaier, Leipzig  <u>und</u>            n.n.  <u>und</u>            n.n.</p>	<p>Dresden            Freitag, 03.12.2010            09.00 bis 17.00 Uhr            Seminarpreis: 180,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31093  <b>Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht</b>            Michael Borowski, Chemnitz            Vorsitzender Richter am LAG Chemnitz</p>	<p>Chemnitz            Samstag, 04.12.2010            09.00 bis 16.30 Uhr            Seminarpreis: 160,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31089  <b>Betriebsverfassungsrecht</b>            Frank Woitaschek, Präsident des ArbG Frankfurt/Main</p>	<p>Leipzig            Freitag, 10.12.2010            09.00 bis 15.30 Uhr            Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31038  <b>Bautechnik für Juristen</b>            Dipl.-Ing. Michael Probst, Mainz            Architekt, ö.b.u.v. SV</p>	<p>Dresden            Samstag, 11.12.2010            09.00 bis 15.30 Uhr            Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31086  <b>Patientenverfügung – Fachübergreifendes Vertiefungsseminar</b>            RA Dr. Henning Rothe, M.L.E., Hannover  <u>und</u>            n.n. (Mediziner)</p>	<p><b>ACHTUNG TERMINVERLEGUNG !</b>            Dresden            Freitag, 28.01.2011            09.00 bis 16.30 Uhr            Seminarpreis: 160,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>

**Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99**

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleisempel	



# Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Glacisstraße 6 • 01099 Dresden • [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

Telefon: 0351 / 3 18 59 44 • Telefax: 0351 / 3 36 08 99

Das vollständige Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Sachsen nebst Seminarbeschreibungen finden Sie in unserem Seminarkatalog 2010. Dieser lag der KAMMER aktuell, Ausgabe 04/2009, als Extraheft bei.

Alternativ können Sie das Fortbildungsprogramm auf unserer Homepage [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) unter dem Menüpunkt „Für Mitglieder“ abrufen. Dort können Sie auch direkt online buchen und erhalten einen sofortigen Rabatt von 5,00 € auf den Seminarpreis.

Seminare für Mitarbeiter

Kurs-Nr.: 31056 <b>Reform des Kontopfändungsschutzes – das P-Konto</b> Anja Dietze, Dresden, Dipl.-RPfl. (FH), OLG Dresden	Dresden Montag, 07.06.2010 14.00 bis 17.30 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	AUSGEBUCHT!
Kurs-Nr.: 31026 <b>RVG – Abrechnung in Forderungs-, Verkehrsunfall- und Mietsachen und die §§ 15 a und 55 Abs. 5 RVG</b> Horst-Reiner Enders, Neuwied	Leipzig Freitag, 11.06.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31021 <b>Zwangsvollstreckung ins Grundbuch</b> Katrin Hartmann, Dresden Dipl.-RPfl. (FH), OLG Dresden	Dresden Montag, 16.08.2010 13.00 bis 18.30 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31064 <b>Kosten- und Gebühren im Familienrecht – Auswirkungen von FamFG und FamGKG</b> Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig	Leipzig Montag, 30.08.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31066 <b>Kosten- und Gebühren im Familienrecht – Auswirkungen von FamFG und FamGKG</b> Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig	Dresden Dienstag, 31.08.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31011 <b>Effektive Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen – Tipps und Tricks</b> Uta Zesch, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Leipzig	Dresden Montag, 06.09.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31069 <b>Die Beauftragung des Gerichtsvollziehers – „Lust statt Frust“</b> Thomas Lux, Obergerichtsvollzieher, Leipzig und Uta Zesch, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Leipzig	Dresden Dienstag, 07.09.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>

<b>Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99</b>	
Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn	
Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

Kurs-Nr.: 31061 <b>Erfolgreiche Kontenpfändung</b> Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig	Leipzig Montag, 13.09.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31062 <b>Erfolgreiche Kontenpfändung</b> Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig	Dresden Dienstag, 14.09.2010 09.00 bis 16.00 Uhr Seminarpreis: 150,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31016 <b>Aktuelles zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe</b> Uta Zesch, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Leipzig	Leipzig Freitag, 24.09.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31080 <b>Abrechnung des strafrechtlichen Mandats</b> Bärbel Lehmann, Dresden Bürovorsteherin	Dresden Samstag, 25.09.2010 09.00 bis 14.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31023 <b>Besonderheiten der Zwangsvollstreckung – Vorläufige Sicherungsmaßnahmen und effektive Räumung</b> Katrin Hartmann, Dresden Dipl.-RPfl. (FH), OLG Dresden	Dresden Montag, 27.09.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31051 <b>Gebühren- und Kostenrecht für Einsteiger</b> Hans-Georg Pape, Dresden	Leipzig Dienstag, 12.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 14.10.2010 <u>und</u> Dienstag, 19.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 21.10.2010 <u>und</u> Dienstag, 26.10.2010 <u>und</u> Donnerstag, 28.10.2010 jeweils von 17.00 bis 20.15 Uhr Seminarpreis: 245,00 € insgesamt	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31017 <b>Aktuelles zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe</b> Uta Zesch, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Leipzig	Dresden Montag, 18.10.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31013 <b>Workshop: RVG für (Wieder-) Einsteiger - Zivilrecht</b> Uta Zesch, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Leipzig	Leipzig Freitag, 22.10.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31058 <b>Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung</b> Anja Dietze, Dresden, Dipl.-RPfl. (FH), OLG Dresden	Dresden Montag, 25.10.2010 13.00 bis 18.00 Uhr Seminarpreis: 75,00 €	Bitte ankreuzen <input type="radio"/>

**Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99**

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleisempel	

<p>Kurs-Nr.: 31015  <b>Workshop: RVG für Fortgeschrittene - Zivilrecht</b>          Uta Zesch, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Leipzig</p>	<p>Leipzig          Freitag, 29.10.2010          13.00 bis 18.00 Uhr          Seminarpreis: 75,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31053  <b>Grundlagenseminar Buchführung und Steuern          in der Anwaltskanzlei</b>          Holger Richter, Leipzig</p>	<p>Leipzig          Dienstag, 02.11.2010 <u>und</u>          Donnerstag, 04.11.2010 <u>und</u>          Dienstag, 09.11.2010 <u>und</u>          Donnerstag, 11.11.2010 <u>und</u>          Dienstag, 16.11.2010 <u>und</u>          Donnerstag, 18.11.2010          jeweils von 17.00 bis 20.15 Uhr          Seminarpreis: 245,00 € insgesamt</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31074  <b>RVG Intensiv - Training</b>          Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig</p>	<p>Leipzig          Montag, 29.11.2010          09.00 bis 16.00 Uhr          Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31075  <b>RVG Intensiv - Training</b>          Karin Scheungrab, Dipl.-RPfl. (FH), Leipzig</p>	<p>Dresden          Dienstag, 30.11.2010          09.00 bis 16.00 Uhr          Seminarpreis: 150,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>
<p>Kurs-Nr.: 31081  <b>Sozialrechtliches Mandat –          Verfahrensrecht und richtige Abrechnung</b>          Bärbel Lehmann, Dresden Bürovorsteherin  <u>und</u>          RAin Constanze Würfel, Leipzig</p>	<p>Dresden          Donnerstag, 02.12.2010          09.00 bis 15.30 Uhr          Seminarpreis: 95,00 €</p>	<p>Bitte ankreuzen  <input type="radio"/></p>

<p><b>Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/3 36 08 99</b></p> <p>Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn</p>	
<p>Name, Vorname, Titel          (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):</p>	
<p>Straße, Nr., PLZ, Ort:</p>	
<p>Telefon, Fax:</p>	
<p>E-Mail:</p>	
<p>Datum, Unterschrift          Kanzleistempel</p>	



# Nutzungsbedingungen für Seminare der RAK Sachsen

## 1. Anmeldung

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung – per Post, per Fax oder online unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) (Menüpunkt „Für Mitglieder“) – erforderlich.

Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie von uns vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze eine Anmeldebestätigung. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich.

Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

## 2. Seminarpreise / Rechnung

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.

Bei Online-Buchung über unsere Homepage erhalten Sie einen Rabatt von 5,00 € auf den Seminarpreis.

Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

## 3. Veranstaltungsort

Als Veranstaltungsort ist im Seminkatalog die jeweilige Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen vor Durchführung der Veranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben.

Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.

## 4. Absage oder Programm- / Dozentenwechsel

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abzusagen.

Über notwendige Programmänderungen, insbesondere einer Verschiebung des Seminartermins oder eines Dozentenwechsels werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 5. Stornierung

Sollten Sie nach erfolgreicher Anmeldung kurzfristig an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich (per Post oder Fax oder E-Mail) zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Bei Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird ein pauschales Entgelt von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.

Erfolgt die Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird der volle Seminarpreis fällig.

## 6. Teilnahmebescheinigung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Die Teilnehmer erhalten die Bescheinigungen nach der Veranstaltung. Bitte beachten Sie, dass keine Bescheinigung ausgehändigt werden kann, sofern die Teilnehmer nicht namentlich gemeldet werden bzw. die Teilnahme am Veranstaltungstag nicht auf den Unterschriftenlisten bestätigt wird.

## 7. Begleitende Seminarunterlagen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen händigt den Teilnehmern eines Seminars im Rahmen einzelner Veranstaltungen begleitende Seminarunterlagen aus, die von dem jeweiligen Dozenten erstellt worden sind. Diese begleitenden Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/ oder Verbreitung, ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers unzulässig.

## 8. Datenschutz

Ihre Namens- und Anschriftendaten werden über die Teilnehmerliste den anderen Seminarteilnehmern zugänglich gemacht. Wünschen Sie dies nicht, teilen Sie uns dies bitte kurz schriftlich mit.

## 9. Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Stand: 01.01.2010



## Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Die Kammergeschäftsstelle ist

**Mo. - Fr. von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

durchgehend besetzt und telefonisch zu erreichen.



RECHTS  
ANWALTS  
KAMMER  
SACHSEN